

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61019 — 5503/62

Bonn, den 30. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine
Tätigkeit im Jahre 1961 sowie über Lage und
Entwicklung auf seinem Arbeitsgebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen
Dr. Wuermeling

Stellungnahme der Bundesregierung
zu dem Bericht des Bundeskartellamtes
nach § 50 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

I.

Das Bundeskartellamt gibt in seinem Bericht einen umfassenden und erschöpfenden Überblick über seine Tätigkeit im Jahre 1961. Der Bericht zeigt insbesondere, daß das Bundeskartellamt im Rahmen seiner Spruch- und Verwaltungstätigkeit wiederum zu zahlreichen Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergeben haben, Stellung genommen hat; es leistet mit seinem Bericht auch einen wesentlichen Beitrag für die Aufklärung der Öffentlichkeit über Zweifelsfragen bei der Anwendung des materiellen Rechts und der Verfahrensvorschriften.

Bei der Anwendung der besonders schwierig auszulegenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist das Bundeskartellamt auch im Berichtsjahr mit großer Zurückhaltung vorgegangen und hat sich um sorgfältig abgewogene, dem Sachverhalt des Einzelfalles gerecht werdende Entscheidungen bemüht.

Die Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes, über die nach § 62 Abs. 4 des Gesetzes das Kammergericht entscheidet, und die Rechtsbeschwerden, für die nach § 73 Abs. 1 der Bundesgerichtshof zuständig ist, führten im Berichtsjahr in keinem Fall zu einer Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügungen (vgl. die Tabellen P, Q und S im Anhang zum Tätigkeitsbericht).

II.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Spruch- und Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes grundsätzlich Zustimmung verdient. Wenn die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß sie es — insbesondere im Hinblick auf schwebende Verfahren — nicht als ihre Aufgabe ansieht, in dieser Stellungnahme auf einzelne Entscheidungen oder Meinungsäußerungen des Bundeskartellamtes einzugehen, so bedeutet dies nicht, daß sie die vom Bundeskartellamt verfolgte Linie nicht billigen würde. Mit Rücksicht auf die noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sieht die Bundesregierung auch von einer Würdigung der ablehnenden Entscheidungen des Bundeskartellamtes über die im Ersten Abschnitt des Berichts zu 25 31 00 erwähnten Anträge der Zementindustrie auf Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 des Ge-

setzes für die dort genannten drei Syndikate ab; es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Bundeskartellamt in diesen sorgfältig abgewogenen Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen von erheblicher Bedeutung Stellung genommen und einen maßgeblichen Beitrag zur Klärung der Probleme der Rationalisierungskartelle geleistet hat.

III.

Der Bundesminister für Wirtschaft, zu dessen Geschäftsbereich das Bundeskartellamt gehört, hat die Spruchpraxis des Amtes aufmerksam verfolgt. Er hat auch in dem Berichtsjahr keinen Anlaß gesehen, dem Amte allgemeine Weisungen (§ 49 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zu erteilen.

IV.

Entsprechend der Aufforderung des Deutschen Bundestages in seiner 165. Sitzung am 29. Juni 1961 (vgl. Drucksache 2886 der 3. Wahlperiode) wird die Bundesregierung dem Bundestag gesondert darüber berichten, welche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach den bisherigen Erfahrungen notwendig sind. Deshalb wird auf eine Erörterung der auf eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hinweisenden Erfahrungen in dieser Stellungnahme verzichtet.

V.

Auch die weiteren Erfahrungen haben bestätigt, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft darstellt und grundsätzlich geeignet ist, diese wirtschaftspolitische Konzeption zu verwirklichen. Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Regelungen des Gesetzes nicht in allen Fällen ausreichen, um die Freiheit des Wettbewerbs und damit die Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft in möglichst weitgehendem Umfang sicherzustellen. Im Rahmen der durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffenen Möglichkeiten ist jedoch die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes durch die Kartellbehörden nach Auffassung der Bundesregierung geeignet, die Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Konzeption der sozialen Marktwirtschaft zu fördern.

**Bericht des Bundeskartellamtes
über seine Tätigkeit im Jahre 1961
sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet
(§ 50 GWB)**

Berlin, Anfang 1962

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	7
Erster Abschnitt	
Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen	12
Bergbauliche Erzeugnisse (21)	12
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)	12
Steine und Erden (25)	13
Eisen und Stahl (27)	17
NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)	18
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)	18
Stahlbauerzeugnisse (31)	19
Maschinenbauerzeugnisse (32)	20
Landfahrzeuge (33)	23
Elektrotechnische Erzeugnisse (36)	25
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)	27
Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)	29
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)	31
Chemische Erzeugnisse (40)	32
Feinkeramische Erzeugnisse (51), Glas und Glaswaren (52)	36
Schneitholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappwaren (56), Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)	36
Kunststofferzeugnisse (58)	38
Gummi- und Asbestwaren (59)	38
Lederwaren und Schuhe (62)	39
Textilien (63) und Bekleidung (64)	40
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)	40
Tabakwaren (69)	45
Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)	45
Handel und Handelshilfsgewerbe (71)	46
Kulturelle Leistungen (74)	47

	Seite
Filmwirtschaft (75)	48
Sonstige Dienstleistungen (76)	48
Freie Berufe (77)	49
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)	49
Verkehrswirtschaft (79)	53
Banken (80) und Versicherungen (81)	54
Versorgungswirtschaft (82)	56
 Zweiter Abschnitt	
Lizenzverträge	57
 Dritter Abschnitt	
Verfahrensfragen	59
 Vierter Abschnitt	
Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit	60
 Stichwortverzeichnis und Paragraphennachweis	64
 Anhang zum Tätigkeitsbericht 1961 des Bundeskartellamtes	
— Geschäftsübersicht für das Jahr 1961 —	75

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 1961 ist, außer bei Lizenzverträgen und Verfahrensfragen, nur nach Wirtschaftszweigen gegliedert worden. Um jedoch dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis und ein Paragraphennachweis angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die den Teilüberschriften des Ersten Abschnittes in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen von 21 bis 69 die Warengruppen nach dem Systematischen Verzeichnis für die Industriestatistik und von 70 bis 82 die Wirtschaftsbereiche nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes. Bei den im Bericht nicht genannten Warengruppen und Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben, zu berichten.

V o r w o r t

Der Erfolg des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird dadurch bestimmt, in welchem Maße es gelingt, die gesamte für die Wirtschaft bedeutsame Gesetzgebung auf das Ziel einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung zu richten. Maßnahmen zur allgemeinen indirekten Intensivierung des Wettbewerbs sind ebenso unerlässlich wie die Stärkung des Verbraucherbewußtseins. Auch wenn beispielsweise die Eingriffsmöglichkeiten des GWB gegenüber Zusammenschlüssen und der mißbräuchlichen Anwendung wirtschaftlicher Macht verschärft würden, dürfte dies auf die Dauer ohne entscheidende Wirkung sein, wenn nicht gleichzeitig die Präferenzen für die Bildung horizontaler und vertikaler Konzentrationen abgebaut werden.

Es kann nicht genügen, den erreichten Stand der sozialen Marktwirtschaft zu erhalten oder die bestehende Ordnung zu sichern, sondern es kommt wesentlich darauf an, das marktwirtschaftliche System auf weitere Bereiche unserer Wirtschaft auszudehnen und die noch bestehenden gegen den Wettbewerb gerichteten Interventionen des Staates Schritt für Schritt zu eliminieren. Das gilt insbesondere für die dem Wettbewerb weitgehend entzogenen, in den §§ 99 bis 103 behandelten Bereiche.

Dieser Zielsetzung kann nicht entgegengehalten werden, daß damit eine „atomisierte“ deutsche Wirtschaft sowohl im europäischen Integrationsraum als auch im weltweiten Raum stark konzentrierten Wirtschaftskräften schutzlos preisgegeben würde. Eine durch Wettbewerb geordnete nationale Wirtschaft bietet gesamtwirtschaftlich die größten Chancen für einen optimalen internationalen Güter- und Leistungsaustausch, auch wenn in Einzelfällen aufgrund bestehender Monopolisierung im Ausland die Sicherung und Förderung des nationalen Außenhandels vorübergehend berücksichtigt werden muß (§§ 6, 7). Wer sich im Wettbewerb auf dem Inlandsmarkt leistungsstark erweist, wird im internationalen Austauschprozeß ebenfalls eine günstige Ausgangsposition einnehmen können. Schutz vor Wettbewerb im Inland dagegen bedeutet erhöhte Gefahren beim Eintritt in den Wettbewerb des Welt-handels.

Neben den Fragen einer Eindämmung wettbewerbstörender Faktoren und der aktiven Förderung des Wettbewerbs, auch in den Ausnahmebereichen, ist es allgemeines Erfordernis, Fehlentwicklungen des Wettbewerbs zu vermeiden und Wettbewerbsverfälschungen in der Wirtschaft zu verhindern. Die viel diskutierten Probleme der vertikalen Preisbindungen und Preisempfehlungen sind nur sichtbare Symptome einer tieferliegenden Wettbewerbsabschwächung und -verzerrung. Die seit 50 Jahren fortschreitend sich entwickelnden Bruttopreissysteme für Konsum- und für Investitionsgüter haben zu Erscheinungen

geführt, die nicht mehr mit der Notwendigkeit erhöhter Anpassungsfähigkeit an die sich ständig verändernden Marktverhältnisse in Einklang stehen.

Neben den saisonalen und konjunkturellen Schwankungen stehen strukturelle Wandlungen, die im Bereich des Handels fast noch größere Dynamik aufweisen als in dem der Erzeugung. Hier ist ein seit langem fälliger Rationalisierungsprozeß in Gang gekommen, der das Ziel hat, die Verteilungskosten wieder in ein angemessenes Verhältnis zu den Produktionskosten zu bringen. Cash and Carry-Großhändler, Discounthäuser und freiwillige Ketten erzeugen vor allem im Lebensmittelbereich stärkere Unruhe. Diese erst am Anfang stehende Entwicklung gerät mit ihrer Dynamik in Gegensatz zu den Formen starrer Vertriebs- und Preisbindungssysteme. Abgesehen von teilweise zu hohen Spannen ist diese Strukturwandlung auch Ursache für das Entstehen „grauer Märkte“ und neuer Diskriminierungstatbestände.

Die Handhabung der Preisbindung insbesondere in der Rundfunk- und Fernsehgeräteindustrie hat gezeigt, daß die vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen jedes einzelnen Herstellers durch gleichförmige Verhaltensweisen und durch Gruppendisziplin aller Hersteller oder des überwiegenden Teils der Hersteller gestützt werden. So ist ein einzelner Hersteller kaum in der Lage, die Preisbindung für sein Erzeugnis zu kündigen, ohne sich Vorwürfen und Gegenmaßnahmen anderer Hersteller gleichartiger Waren auszusetzen. Weiterhin sind zwischen den Herstellern und den Handelsverbänden Aussprachen über Rabatte, Bezugswertgrenzen und die Dauer der Preisbindung geführt worden, die den einzelnen Hersteller ebenfalls veranlaßten, nicht selbständig von dem Ergebnis dieser Aussprachen abzugehen. Die Mittel des Gesetzes reichen hier — bei bestehender Preisbindung — zur Wiederbelebung des Wettbewerbs nicht aus, weil ein Gesetzesverstoß durch Absprachen, Beschlüsse oder Empfehlungen nicht nachgewiesen werden kann und eine dem Artikel 85 Abs. 1 des EWG-Vertrages entsprechende Vorschrift (aufeinander abgestimmte wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen) im GWB fehlt.

Sicherlich ist es mit dem Übergang von der individuellen Kundenproduktion zur Erzeugung für den anonymen Markt immer dringlicher geworden, daß der Produzent erst dann mit mehr oder minder hohem Risiko investiert, wenn er sich über die Aufnahmefähigkeit des Marktes für neue Produkte und die voraussichtlich erzielbaren Preise durch Marktforschung informiert hat. Diese Notwendigkeit bedeutet jedoch nicht, daß er deshalb beim Vertrieb seiner Waren vom Nettopreissystem zum System fiktiver Bruttopreise mit unrealistischen Rabattkonstruktionen übergehen muß. Das Verlangen nach Rabattkartellen ist meist auf diese Fehlentwicklung zurückzuführen. Schon bei den Verhandlungen im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages über die Zulassung von Rabattkartellen wurde die Fragwürdigkeit der Bruttopreissysteme erörtert. Diese Erörterungen führten zu der Annahme, daß Rabattkartelle geeignet seien, den Wettbewerb von den wenig über-

schaubaren Rabatten auf die Preise zu verlagern. Die Erfahrungen mit den angemeldeten Rabattkartellen und die Beobachtung der auf solche Weise gebundenen Märkte haben indes gezeigt, daß diese Annahme des Gesetzgebers nur sehr bedingt zutrifft. Rabattkartelle setzen ein Einvernehmen über das bestehende Preisbild und seine verhältnismäßige Beständigkeit voraus; die Festsetzung einer einheitlichen Rabattstaffel ist nicht sinnvoll, wenn die Berechnungsbasis für die Rabatte unbekannt ist oder mit ihrer laufenden Veränderung gerechnet werden muß.

Bei Bruttopreissystemen ohne lückenlose Preisbindung gehen die Produzenten ferner von im Prinzip fiktiven Größen aus, nämlich von angenommenen Endverbraucherpreisen; die Handelsleistungen werden nur durch einen Prozentabschlag von diesen fragwürdigen Größen abgegolten. In diesem Vorgang spiegelt sich die Unklarheit des Begriffes „echtes Leistungsentgelt“ des § 3 Abs. 1 besonders deutlich; die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift werden offensichtlich.

Die fortschreitende Durchdringung der Probleme der Rationalisierungskartelle hat gezeigt, daß sie nur beim Vorliegen ganz besonderer Voraussetzungen größere Gewähr für nachhaltige Rationalisierungserfolge bieten als der ohnehin zur Rationalisierung zwingende Wettbewerb. Nur dann, wenn der Marktmechanismus seine steuernden Funktionen nicht oder nur sehr begrenzt ausüben vermag (z. B. beim Vorliegen staatlicher Höchstpreisvorschriften oder infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung der Produktion nach Menge und Art), ist es möglich, daß ein Rationalisierungskartell größere Vorteile für die Allgemeinheit im Sinne einer besseren Befriedigung des Bedarfs durch eine Verbesserung des Verhältnisses von Kosten zu Leistung bei den am Kartell beteiligten Unternehmen erzielt. Der Mißbrauchsaufsicht, insbesondere über die Überläuferkartelle, wird deshalb in der Zukunft größte Aufmerksamkeit zu widmen sein.

In der Entscheidung über die Erlaubnisanträge der Zementindustrie wurde diesen Überlegungen Rechnung getragen. Auf dem Zementmarkt ist strukturell funktionsfähiger Wettbewerb möglich. Das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung dieses Wettbewerbs und die hierdurch erreichbaren Rationalisierungserfolge sind vorrangig zu berücksichtigen. Drei der im Juni 1958 von der Zementindustrie gestellten sieben Anträge auf Erlaubnis ihrer Syndikate sind abgelehnt worden, und zwar die Anträge von 16 Unternehmen der noch nicht syndizierten süddeutschen Zementindustrie, der Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH mit 8 und der Zementkontor Unterelbe GmbH mit 5 Unternehmen. Über die beiden Anträge der rheinisch-westfälischen Portland-Zementindustrie und die Anträge der Hüttenzementindustrie und der Zementvertrieb Berlin GmbH wird im Jahr 1962 entschieden werden. Die Auffassung der Industrie, daß sie wegen hoher Anlage- und Kapitalintensität, ungewöhnlich hoher Fixkostenbelastung, wegen ihrer Saisonabhängigkeit, der Homogenität und Frachtintensität des Zements, wegen einer erheblichen Substitutionskonkurrenz und

geringer Nachfrage-Preis-Elastizität besonderen, im Wettbewerb nicht zu meistern den Schwierigkeiten ausgesetzt sei, und daß sie ihr Hauptproblem, nämlich die Erreichung der wegen hoher Fixkostenbelastung erforderlichen optimalen Kapazitätsausnutzung nur durch Wettbewerbsbeschränkung lösen könne, wurde nicht geteilt. Die von der Zementindustrie behaupteten Eigentümlichkeiten finden sich auch in anderen, nicht syndizierten Wirtschaftszweigen; die Geschichte der seit 1904 syndizierten Zementindustrie zeigt, daß die Zementsyndikate das Problem der optimalen Kapazitätsausnutzung nicht lösen konnten. Die Kartellverträge sollen in erster Linie der Ausgleichung möglicher Nachfragerückgänge dienen und die für die Zementindustrie eintretenden Folgen durch Wettbewerbsausschluß abwenden, ohne durch Rationalisierungsmaßnahmen die bei Nachlassen der Konjunktur drohende Kostenprogression selbst wesentlich zu mindern.

Erstmals ist das Bundeskartellamt in einem Mißbrauchsverfahren gegen angemeldete Preisempfehlungen in entsprechender Anwendung des § 17 vorgegangen. Die Preisempfehlungen sind für unzulässig erklärt worden, da sie keinen Unverbindlichkeitshinweis enthielten, ohne den nach Ansicht des Bundeskartellamtes eine Preisempfehlung nicht vom Empfehlungsverbot freigestellt werden kann. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden, über die noch nicht entschieden ist.

Anläßlich eines Zusammenschlusses von zwei Unternehmen ist erstmals durch Beschluß die Erstattung der Anzeige nach § 23 binnen einer bestimmten Frist gefordert und dabei in Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Fall der nicht fristgemäßen Anzeige ein Zwangsgeld angedroht worden. In dem Beschluß ist festgestellt, daß Unternehmen mit einem Marktanteil von mehr als 20 v. H. auch dann die Anzeige erstatten müssen, wenn sie sich mit einem Unternehmen zusammengeschlossen haben, das einem anderen Markte zugehört.

Die Frage, wie horizontale Empfehlungen im Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft kartellrechtlich zu beurteilen sind, wurde geklärt. Das Bundeskartellamt hat solche Empfehlungen wegen der besonderen Verhältnisse in diesen Wirtschaftszweigen in analoger Anwendung von § 102 für anmeldefähig erklärt. Unterbleibt die Meldung, so setzt sich der Empfehlende der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 aus.

Die wiederholt geäußerte Behauptung, das Bundeskartellamt halte Gespräche über gemeinsame Probleme eines Wirtschaftszweiges für unzulässig, trifft nicht zu. Im Gegenteil hat das Bundeskartellamt nicht nur Unterrichtungen zwischen konkurrierenden Unternehmen über technische Entwicklungen, rationellere Fertigung und mögliche Marktveränderungen für notwendig erklärt, sondern darüber hinaus Betriebsvergleiche und die Aufstellung von Kalkulationsschemata in bestimmtem Rahmen als erstrebenswert bezeichnet. In der Regel wissen die Unternehmen sehr genau, wann bei derartigen Aussprachen

und Maßnahmen die vom GWB gezogenen Grenzen überschritten werden; in Zweifelsfällen hat das Bundeskartellamt seine Auffassung in Aussprachen erörtert und beratend mitgewirkt.

Während des Berichtsjahres haben Kartellsachverständige der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG in mehreren Sitzungen, an denen auch Vertreter des Bundeskartellamtes teilgenommen haben, den Vorschlag der EWG-Kommission für eine erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages beraten. Der Rat der EWG hat die Verordnung Ende Dezember 1961 mit den von den Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen angenommen.

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 29. Juni 1961 (Stenographischer Bericht über die 165. Sitzung des Deutschen Bundestages, Seite 9627 B und Bundestagsdrucksache 2886 der 3. Wahlperiode) hat das Bundeskartellamt dem Bundesminister für Wirtschaft einen Erfahrungsbericht und Novellierungsvorschläge zum Ersten Teil, Zweiter Abschnitt (Sonstige Verträge) und Dritter Abschnitt (Marktbeherrschende Unternehmen) des GWB vorgelegt.

Die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes und die Wettbewerbsentwicklung haben die Bedenken gegen eine Reihe von Vorschriften des Gesetzes verstärkt, auf die schon in den früheren Tätigkeitsberichten hingewiesen wurde (Tätigkeitsbericht 1958 S. 3 und Fünftes Kapitel, besonders S. 64; Tätigkeitsbericht 1959 S. 29 und Fünftes Kapitel; Tätigkeitsbericht 1960 Vorwort, besonders S. 10 ff., Fünftes Kapitel, besonders S. 111 und S. 112 ff.).

Die wichtigsten Anregungen des Bundeskartellamtes beziehen sich insbesondere auf drei Komplexe: auf das Privileg der vertikalen Preisbindung, auf die Eingriffsmöglichkeiten gegen bestehende marktbeherrschende Unternehmen und auf Vorschriften gegen wettbewerbsgefährdende Zusammenschlüsse.

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse (21)

In einem Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verbotener Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Beschluß vom 17. Mai 1961 (2 Kart B 1/60, WuW/E OLG 423) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Empfehlungsverbot weiterentwickelt. Auf Antrag der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hat es gegen einen Kohlenhändler ein Bußgeld festgesetzt, weil er die für sein Unternehmen errechneten Kohlenpreise in einer Versammlung von Kohlenhändlern seines Landkreises bekanntgegeben und im Anschluß daran entsprechende Preislisten verteilt hatte. Das Oberlandesgericht hat darin eine Empfehlung im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2 gesehen und dargelegt, daß das Verhalten des betroffenen Kohlenhändlers alle Voraussetzungen erfüllt, bei deren Vorliegen der Bundesgerichtshof das Tatbestandsmerkmal „Empfehlung“ bejaht (Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 14. Januar 1960 „Kohlenplatzhandel“, WuW/E BGH 369; Tätigkeitsbericht 1960 S. 45/46). Zum Umgehungstatbestand hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß 18 von den in Betracht kommenden 22 Kohlenhändlern die Empfehlung befolgt hatten. Durch Umsatzvergleich hat es für erwiesen angesehen, daß der Umsatz dieser 18 Kohlenhändler über 90 v. H. des Umsatzes der selbständigen Kohlenhändler und über 60 v. H. des gesamten Kohlenabsatzes in dem betreffenden Kreis betragen habe. Damit sei nachgewiesen, daß durch das gleichförmige Verhalten der Empfehlungsempfänger der Wettbewerb in diesem Landkreis tatsächlich beschränkt worden sei; denn der Kohlebedarf habe bei dieser Sachlage nicht mehr ohne wesentliche Schwierigkeiten bei solchen Kohlenhändlern gedeckt werden können, die die Preise des Betroffenen nicht übernommen hätten. Auch ein Ausweichen auf Heizöl oder Brennholz — als Substitutionsgüter für Kohle — sei aus zeitlichen und anderen Gründen nicht möglich gewesen. Die Empfehlungen des Betroffenen hätten auch nicht als sogenannte „Mittelstandsempfehlungen“ im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 3 angesehen werden können. Sie hätten sich nämlich nicht auf den Kreis der an einer Unternehmensvereinigung Beteiligten beschränkt, weil in der erwähnten Versammlung neben Verbandsmitgliedern auch noch andere Unternehmen vertreten gewesen seien.

Außerdem sind die Empfehlungen nach Ansicht des Oberlandesgerichts nicht geeignet gewesen, wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben zu schaffen: Erstens gebe es im Kohlenhandel des betreffenden Landkreises keine Großbetriebe. Zweitens aber könnten Empfehlungen zu dem erklärten Zweck, allgemein ein einheitliches,

höheres Preisniveau zu schaffen, keine Wettbewerbsförderung herbeiführen; vielmehr könne eine solche Empfehlung nur das Gegenteil erreichen, nämlich die Ausschaltung jeglichen Preiswettbewerbs.

Zur Frage des öffentlichen Interesses an der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit hat das Oberlandesgericht ausgeführt: Regelmäßig sei das öffentliche Interesse zu bejahen, wenn es sich um die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen handle. Außerdem sei bei Unterlassung eines Bußgeldverfahrens die Nachahmung gleichen Unrechtsverhaltens durch andere Täter zu befürchten.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften¹⁾ für die Warengruppe 21

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Ein Zusammenschluß im Bereich Kalibergbau

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	57	3 102,6
1960	54	3 389,9
Veränderung ²⁾ — 3		+ 287,3

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	127	252,3
1960	122	258,1
Veränderung ²⁾ — 5		+ 5,8

Mineralölerzeugnisse
und Kohlenwertstoffe (22)

Die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Mineralölwirtschaft stieg mit einer Verbrauchszunahme um etwa 23 v. H. im Jahre 1961 kräftig an; sie ist im wesentlichen auf den besonders hohen Heizölverbrauch zurückzuführen. Die Raffineriekapazitäten,

¹⁾ Alle Angaben über Kapitalgesellschaften in diesem Bericht beziehen sich auf die Bundesrepublik ohne Berlin (West) und Saarland.

²⁾ Hierin sind Gründungen, Umwandlungen, Fusionen, Konkurse und Liquidationen, Änderungen des Wirtschaftsbereichs sowie statistische Berichtigungen enthalten. Eine Aufgliederung der Veränderung nach den einzelnen Verursachungen ist zur Zeit noch nicht durchführbar.

die Ende 1960 rund 40 Mill. t betrogen, wurden zwar nur um etwa 1 Mill. t erweitert, aber die Planungen neuer Raffinerien und Rohölfertigkeiten zeigen, daß mit einer überdurchschnittlichen Steigerung des Verbrauchs an Mineralölprodukten gerechnet wird. Nach den bisher bekanntgewordenen Plänen dürfte die Raffineriekapazität im Jahre 1965 50 Mill. t im Jahr erheblich übersteigen.

Die rasche Expansion des Heizölverbrauchs gab wiederholt Anlaß zur Forderung nach staatlichen Maßnahmen, durch die eine weitere Zunahme verlangsamt werden sollte. Wenn auch die Kohle in bestimmten Bereichen durch das Heizöl ersetzt wird, so kann das nicht ausschließlich als Folge eines Verdrängungswettbewerbs angesehen werden. Die niedrigen Heizölpreise dürften in erster Linie eine Folge des Überangebots auf dem Weltmarkt sein. Die Einfuhr billiger Überschußmengen beeinflusst die Preislage erheblich.

Zu Beginn des Berichtsjahres bestanden etwa 2500 freie Tankstellen einschließlich derjenigen, die unter eigener Marke verkauften. Der Preis für Motorenbenzin der freien Tankstellen liegt um 2 bis 8 Pf je Liter unter dem Preis der Konzerntankstellen. Im April 1961 wurden die Preise für Vergaserkraftstoff ab Tankstelle von den Konzerntankstellen von 60 auf 58 Pf je Liter gesenkt. Wenige Wochen später wurde von maßgeblichen Mineralölunternehmen das einheitliche Preissystem aufgegeben und die Preise je nach Entfernung von der Raffinerie gestaffelt, so daß in Raffinerienähe Vergaserkraftstoff 2 Pf billiger ist als in raffineriefernen Gebieten. Als Folge der auf importiertes Rohöl erhobenen Umsatzausgleichssteuer haben ab 1. Oktober die Konzerngesellschaften ihre Preise für die Kraftstoffe um 0,5 Pf je Liter unverzolltes Dieselöl 0,25 Pf je Liter) erhöht. Nur ein Teil der freien Tankstellen hat auch seine Preise erhöht.

Ein Verband teilte dem Bundeskartellamt mit, daß eine Mineralölgesellschaft von Tankstelleninhabern eine nachträgliche Verpflichtung des Inhalts verlangte, daß die Tankstellen freies und Markenbenzin stets zu gleichen Preisen verkaufen und ihre Zapfsäulen mit entsprechenden Preisschildern versehen. Das Bundeskartellamt hat solche Vereinbarungen als nach § 15 unzulässige Preisbindungen angesehen; die Mineralölgesellschaft hat das beanstandete Verhalten aufgegeben.

Das Bundeskartellamt hat die Verträge der Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahn mbH (GfN) mit der Mineralölwirtschaft, insbesondere die Klausel des Vertragswerks, kartellrechtlich geprüft, nach der die GfN neben den bisherigen neun großen Mineralölunternehmen nur solche Kraftstoffunternehmen an den Autobahntankstellen zulassen durfte, die mindestens 2,5 v. H. Marktanteil am Gesamtkraftstoffumsatz der Bundesrepublik nachweisen konnten. Durch diese Beschränkung war es vielen interessierten Unternehmen unmöglich, Autobahntankstellen zu pachten und damit auch auf den Autobahnen in Wettbewerb mit den dort zugelassenen Mineralölunternehmen zu treten. Das Bundeskartellamt hielt die 2,5 v. H.-Klausel mit dem GWB nicht für vereinbar. Die GfN hat auf Grund

des Bundesfernstraßengesetzes allein das Recht, Belieferungsrechte für Bundesautobahntankstellen zu vergeben und ist daher insoweit als marktbeherrschend im Sinne des § 22 anzusehen. Der Anwendung des § 22 Abs. 1 steht nicht entgegen, daß die Monopolstellung auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht (Urteil des BGH vom 7. November 1960 — KZR 1/60 — WuW/E BGH 407 = DB 1960, 1493). Die in der Nichtzulassung von Kraftstoff-Firmen mit einem kleineren Marktanteil als 2,5 v. H. liegende unterschiedliche Behandlung dieser Unternehmen gegenüber den großen Kraftstoff-Firmen sah das Bundeskartellamt nicht als sachlich gerechtfertigt an und hielt die Anwendung der 2,5 v. H.-Klausel mit § 26 Abs. 2 nicht für vereinbar. Die GfN hat jedoch nach Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien und den beteiligten Vertragspartnern diese wettbewerbsbeschränkende Zulassungsbedingung fallenlassen.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 22

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	13	1 401,0
1960	11	1 542,9
Veränderung	- 2	+ 141,9

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	63	108,9
1960	59	97,4
Veränderung	- 4	- 11,5

Steine und Erden (25)

1. Zement (25 31 00)

Die Erlaubnisanträge von 16 Unternehmen der süddeutschen Zementindustrie, der Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH und des Zementkontors Unterelbe GmbH (Tätigkeitsberichte 1958 S. 18, 47; 1959 S. 28, 62, 98; 1960 S. 30, 67, 147) wurden abgelehnt. Die Antragsteller haben dagegen Einspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist.

Die Entscheidungen hatten sich mit folgender Argumentation der Antragsteller auseinanderzusetzen: Die Zementindustrie sei ganz besonderen, in anderen Industriezweigen nicht anzutreffenden Eigentümlichkeiten (ungewöhnliche Anlage- und Kapitalintensität, daher erhebliche Fixkostenbelastung, Saisonabhängigkeit, Homogenität und Frachtintensität des Zementes, erhebliche Substitutionskonkurrenz, Preisunelastizität der Nachfrage) unterworfen; auch das Zusammentreffen dieser Eigentümlichkeiten sei einmalig in der Wirtschaft. Allen diesen Besonderheiten mit ihren für die gesamte

Volkswirtschaft schädlichen Auswirkungen könne nicht anders als durch kooperative Rationalisierung begegnet werden. Die in den Kartellverträgen vorgesehenen Zusammenfassung des Vertriebs diene diesem Zweck und erfülle die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3, weil sie die Kostengestaltung der Produktion und des Vertriebs vorteilhaft beeinflussen. So werde die Produktion durch bessere Kapazitätsausnutzung, Gewährleistung eines möglichst kontinuierlichen Betriebes, Sortenspezialisierung und gelenkte Fremdklinkerdisposition verbilligt, und es würden Kosten im Vertriebsbereich eingespart, da Vertriebs-, Fracht- und Lagerkosten gesenkt sowie Zahlungsausfälle vermieden werden könnten. Außerdem ermögliche die Kartellierung Betriebsvergleiche, führe zu einer größeren Bereitschaft zur Unterstützung des Forschungsinstitutes der Zementindustrie und könne bei plötzlichem Großbedarf und bei Produktionsausfällen eine erhöhte Einsatzbereitschaft der Unternehmen gewährleisten.

In den Entscheidungen wird nachgewiesen, daß die Antragsteller jede einzelne der in ihrer Industrie anzutreffenden Eigentümlichkeiten überbewerten und auch aus deren Zusammentreffen zu weitgehende Schlußfolgerungen ziehen.

Das seit dem Bestehen der Zementindustrie eine erhebliche Rolle spielende Problem der Aufrechterhaltung einer optimalen Kapazitätsausnutzung ist trotz der sich aus dem Zusammentreffen von Fixkostenbelastung und geringer Nachfrage-Preis-Elastizität ergebenden Schwierigkeiten im Wettbewerb lösbar. Denn weder die Fixkostenbelastung ist so ungewöhnlich hoch noch die Nachfrage-Preis-Elastizität so gering, wie behauptet wird. Der Auffassung, daß den Zement-Unternehmen eine individuelle, den Gegebenheiten der Zementindustrie Rechnung tragende Investitionspolitik und die Steigerung der Nachfrage nach Zement über eine entsprechende individuelle Preispolitik überhaupt nicht zugänglich seien, konnte nicht gefolgt werden. In den Entscheidungen wird ausgeführt, daß die Zementindustrie auch ohne Kartellierung bei ihrer Investitionstätigkeit Anpassungsmöglichkeiten hat, die kaum kleiner als die anderer anlageintensiver Industriezweige sind. Außerdem hat die Auswertung der von den Antragstellern eingeholten Angaben über Art, Anzahl und Alter der maschinellen Anlagen ergeben, daß jedes Werk einen erheblichen Teil seiner Produktionsanlagen längst abgeschlossen hat. Wenn der Nachfragerückgang so groß ist, daß er zur Stilllegung von Ofen oder Mühlen zwingt, können solche abgeschriebenen Anlagen stillgelegt werden, so daß dadurch der Fixkostenanteil auch bei Produktionsrückgang kaum erhöht wird. Auch die Nachfrage-Preis-Elastizität ist nicht so gering, daß nicht über preisliche Maßnahmen, jedenfalls bei einem Drittel des Gesamtversandes, einem Nachfragerückgang entgegengewirkt werden könnte. Außerdem kann die Nachfrage auch noch auf einem Wege gesteigert werden, der zwar eine Zusammenarbeit im Fachverband Zement e. V., aber kein Syndikat erfordert. So hat schon die Tätigkeit des Forschungsinstitutes der Zementindustrie und die Zusammenarbeit mit den Verbänden der zementver-

arbeitenden Industrie zu immer neuen Anwendungsmöglichkeiten von Beton geführt und dadurch die Nachfrage nach Zement vergrößert. Die Bau- und Landwirtschaftsberatung der Zementindustrie trägt ebenfalls dazu bei, die Verwendung von Zement zu steigern. Die dann noch verbleibenden, aus dem Zusammentreffen von Fixkostenbelastung und geringer Nachfrage-Preis-Elastizität herrührenden Schwierigkeiten sind nicht mehr so groß, daß sie ohne fast völligen Ausschluß des Wettbewerbs nicht gemeistert werden könnten.

Keinesfalls kann das Kapazitätsproblem durch die im Kartellvertrag vorgesehenen Regelungen beseitigt werden. Die Geschichte der Zementindustrie zeigt im Gegenteil, daß sie seit 1904, also seit der Zeit der Syndizierung, mit Kontingentierung der Produktion, Zentralisierung des Verkaufs und regionaler Aufteilung der Absatzgebiete es nicht vermocht hat, die Kapazität auch nur einigermaßen der jeweils vorhandenen und voraussehbaren Nachfrage anzupassen. Die Untersuchung der paradoxen Erscheinung, daß trotz progressiv ansteigender Kosten bei Nichtausnutzung der vorhandenen Anlagen immer neue Anlagen errichtet wurden, hat ergeben, daß Überkapazitäten durch die Tätigkeit der Zementkartelle nicht verhindert, sondern sogar erst gefördert werden. Denn die im Kartell getroffenen Preisvereinbarungen, die ein Absinken der Preise nicht befürchten lassen, sichern hohe Erträge, locken dadurch Kapital an und verleiten zu Investitionen, welche die realen Absatzmöglichkeiten nicht berücksichtigen.

Den Antragstellern konnte auch darin nicht gefolgt werden, daß die Quotenvereinbarung zu einer besseren Kapazitätsausnutzung als im Wettbewerb führe, weil sie einen kontinuierlichen und auf lange Sicht übersehbaren Auftragseingang gewährleiste. Denn bei den vereinbarten Quoten handelt es sich nicht um mengenmäßig festgelegte Quoten, sondern um einen prozentual gleichbleibenden Anteil der einzelnen Unternehmen an der jeweils gegebenen Nachfrage. Steigt diese, so haben alle Beteiligten einen größeren Absatz; sinkt die Nachfrage, so bleiben alle Werke — allerdings gleichmäßig — unterbeschäftigt. Die Unternehmen können durch die Quotenvereinbarung nicht besser voraussehen, welche Absatzmöglichkeiten sie in Zukunft haben, sondern müssen — wie im Wettbewerb — den Markt beobachten und bei ihrer Investitionstätigkeit kommende Marktentwicklungen in Rechnung stellen. Die Quotenvereinbarung wirkt sogar einer möglichst optimalen Kapazitätsausnutzung entgegen.

Auch das Argument, daß ein Syndikat wegen seines besseren Marktüberblicks die einzelnen Unternehmen von einer Überschätzung der Marktchancen und damit von Fehlinvestitionen abhalte, wurde nicht anerkannt. Den erforderlichen Marktüberblick kann sich auch der Fachverband Zement beschaffen; hierzu bedarf es keines Syndikats.

Aus alledem ergibt sich, daß die von den Antragstellern als Zentralproblem bezeichnete optimale Kapazitätsausnutzung durch den Kartellvertrag nicht nur nicht erreicht werden kann, das Syndikat der Bewältigung dieses Problems vielmehr hinderlich

ist. Im übrigen läuft die zum Kapazitätsproblem vortragene Argumentation letztlich auf die Bewältigung von Nachfragerückgängen hinaus. Würde aus diesem Grunde dem Antrage stattgegeben werden, würde das die Erlaubnis zu einem Kartellvertrag bedeuten, durch den möglicherweise auftretende Konjunkturschwankungen ausgeglichen werden sollen. Eine solche Erlaubnis kann aber nach § 5 nicht erteilt werden.

Soweit die Produktion durch Gewährleistung eines möglichst kontinuierlichen Betriebes verbilligt werden soll, haben die Entscheidungen zwar anerkannt, daß grundsätzlich die steuernde Funktion eines Syndikates kostensteigernde Spitzenbelastungen leichter einebnen kann, als es im Wettbewerb möglich ist. In den entschiedenen Fällen war aber zu berücksichtigen, daß die Einhaltung von Quoten, die Wahl des frachtgünstigsten Lieferwerkes und die Berücksichtigung von Kundenwünschen der Auftragserteilung auch durch das Syndikat Grenzen setzen. Soweit durch Spitzenbelastungen eine Überbeanspruchung der Ofen drohen sollte, hat das einzelne Unternehmen im Wettbewerb die Möglichkeit, sich dadurch zu helfen, daß es auf in absatzschwachen Zeiten erzeugte Klinkervorräte zurückgreift. Eine Überbeanspruchung der Mahlanlagen ist nicht zu befürchten, weil insoweit eine größere Überkapazität als bei den Ofen besteht.

Die von der süddeutschen und niedersächsischen Zementindustrie behauptete Einsparung durch nur im Syndikat mögliche Sortenspezialisierung wurde verneint. Abgesehen davon, daß die Versandmengen der für eine Spezialisierung in Frage kommenden Sorten im Verhältnis zum Gesamtversand nur sehr gering sind und schon deswegen kaum nennenswerte Einsparungen ermöglichen, würde die Spezialisierung die frachtgünstigste Versendung dieser Sorten nicht zulassen, so daß die durch Sortenspezialisierung allenfalls gewonnene Kostenersparnis durch höhere Frachtaufwendungen verloren ginge.

Dem Vorbringen der süddeutschen Zementindustrie, das Syndikat könne den Fremdklinkerbezug dadurch verbilligen, daß es nur die Werke zur Verarbeitung einschalte, die mit ihrem Standort an Wasserstraßen den billigsten Bezug sicherstellen, wurde nicht gefolgt. Denn schon jetzt wird der größte Teil der Fremdklinkermengen von an Wasserstraßen gelegenen Werken bezogen, so daß insoweit eine Rationalisierung durch das Syndikat nicht möglich ist. Die Rationalisierungsmöglichkeiten bezüglich des Restes sind so gering, daß sie kaum ins Gewicht fallen. Hinzu kommt, daß die süddeutschen Zementunternehmen danach streben, vom Fremdklinkerbezug unabhängig zu werden, so daß in absehbarer Zeit dieses Argument ganz entfällt.

Für die Verringerung von Zahlungsausfällen, für die Durchführung von Betriebsvergleichen und für die Förderung der gemeinsamen Forschung bedarf es keines Syndikats; diese Ziele sind ohne wettbewerbsbeschränkende Absprachen erreichbar. Es wurde auch nicht anerkannt, daß das Syndikat zu einer erhöhten Einsatzbereitschaft bei plötzlichem Großbedarf führe, denn größere Anforderungen, als

sie bei der Baukonjunktur der letzten Jahre an die süddeutsche, bisher nicht syndizierte Zementindustrie gestellt worden sind, sind kaum denkbar, und es ist kein Fall bekannt geworden, daß der Bedarf nicht habe fristgerecht gedeckt werden können.

Dagegen hat die Kostenuntersuchung ergeben, daß die Kartellverträge geeignet sind, eine Senkung der Vertriebs- und Lagerkosten und — mit Ausnahme des Zementkontors Unterelbe — auch der Frachtkosten herbeizuführen. Unter Zurückstellung von Bedenken ist auf Grund einer Kostenuntersuchung angenommen worden, daß der süddeutsche Kartellvertrag zu einer Kostenersparnis im Vertriebsbereich von 2,— DM/t führen wird, während das niedersächsische und unterelbische Syndikat geeignet sind, Kostensenkungen in Höhe von 1,50 DM/t bzw. 0,80 DM/t herbeizuführen. Trotz dieser für den Vertriebsbereich vom Bundeskartellamt anerkannten Vorteile der Syndikate ist aber im Ergebnis verneint worden, daß die Kartellverträge der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dienen und geeignet sind, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben. Denn in diesem Zusammenhang ist es unzulässig, den Vertriebsbereich isoliert zu betrachten. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß die Kartellverträge nicht geeignet sind, die anderen von den Antragstellern behaupteten Vorteile, insbesondere die von ihnen als Hauptproblem herausgestellte optimale Kapazitätsausnutzung, zu erreichen, ja sogar der Lösung dieses Hauptproblems entgegenwirken. Bei dieser Betrachtungsweise kann nicht mehr bejaht werden, daß die Kartellverträge — als einheitliches Ganzes gesehen — überhaupt der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zu dienen bestimmt sind. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die an den Kartellverträgen beteiligten Unternehmen weniger die Ursache der Unterbeschäftigung durch Rationalisierung beseitigen, als vielmehr sich mit der Tatsache von insbesondere bei Nachfragerückgängen immer wieder auftretenden Überkapazitäten abfinden und lediglich deren schädliche Folgen von sich selbst allein durch Ausschluß des Wettbewerbs abwenden wollen. Wenn aber die Unternehmen durch Wettbewerbsausschluß nur die für sie schädlichen Folgen einer bei Überkapazität eintretenden Kostenprogression beseitigen wollen, ohne durch Rationalisierungsmaßnahmen die bei nachlassender Konjunktur drohende Kostenprogression selbst wesentlich zu mindern, so dienen die Kartellverträge, soweit sie das erklärte Hauptziel der Vertragsbeteiligten erreichen wollen, nicht der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge, sondern lediglich der Minderung des unternehmerischen Risikos bei Nachfrageschwankungen. Weil die Vertragsbeteiligten nach ihrem eigenen Vorbringen die Kartellverträge hauptsächlich dieses Zieles wegen geschlossen haben, ist der Schluß gerechtfertigt, daß sie nur wegen der Einsparung von Kosten im Vertriebsbereich auf ihre unternehmerische Selbständigkeit nicht verzichtet hätten. Selbst wenn aber die Kosteneinsparung im Vertriebsbereich als Rationalisierung anerkannt und bejaht werden könnte, daß sie geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu heben, müßte eine im Sinne des Gesetzes wesentliche

Hebung der Wirtschaftlichkeit verneint werden, weil in dem für die Zementindustrie wesentlichen Punkte, nämlich der Verbesserung des Kostengefüges durch Vermeidung von Überkapazitäten, die Kartellverträge nicht nur nicht rationalisieren, sondern insoweit der Rationalisierung sogar entgegenstehen.

Abgesehen davon, daß die Kartellverträge nicht der Rationalisierung dienen und die Wirtschaftlichkeit der antragstellenden Unternehmen nicht wesentlich heben, kann auch nicht bejaht werden, daß die von den süddeutschen Unternehmen für den Fall der Erlaubnis dieses Kartellvertrages in Aussicht gestellte Preissenkung um 3,— DM/t eine Verbesserung der Bedarfsbefriedigung bedeutet bzw. die bei freiem Wettbewerb zu erwartende Kosten- und damit Preiserhöhung um 1,50 DM/t bei den niedersächsischen bzw. 0,80 DM/t bei den unterelbischen Werken die Befriedigung des Bedarfs verschlechtert. In Süddeutschland kann nur eine Preissenkung von 2,— DM/t berücksichtigt werden, weil nach dem Ergebnis der Kostenuntersuchung nur insoweit die Rationalisierung für die Preissenkung ursächlich sein kann (§ 5 Abs. 2 Satz 1: „... und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern.“). Das Angebot einer darüber hinausgehenden Preissenkung beweist, daß unabhängig von der durch den Kartellvertrag bedingten Kosteneinsparung noch Preissenkungsmöglichkeiten vorhanden sind, deren Umfang nur der Wettbewerb erkennen lassen wird. Eine Preissenkung in diesem Umfange stellt keine für eine etwaige Genehmigung des Syndikats ins Gewicht fallende Verbesserung der Befriedigung des Bedarfs dar. Sie ist wenigstens teilweise mit Nachteilen für die Abnehmer (Wegfall von Lägern im Nahverkehrsbereich, Nichtberücksichtigung von Kundenwünschen) verbunden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die süddeutsche Zementindustrie bisher in erheblichem Umfange unterschiedliche Sondernachlässe gewährt hat, die nach Syndizierung wegen des für Kartelle bestehenden Diskriminierungsverbotes nicht mehr gewährt werden können. Nach den Erfahrungen auf dem süddeutschen Zementmarkt ist der Schluß gerechtfertigt, daß es auch im niedersächsischen und unterelbischen Absatzgebiet nach Aufhebung der Syndikate zu einem Wettbewerb zumindest mit Sondernachlässen kommt, der Preiserhöhungen nicht zulassen, wahrscheinlich sogar zu Preissenkungen führen wird.

Unabhängig davon, daß nach den bisherigen Ausführungen ein Rationalisierungserfolg überhaupt nicht eintritt, würde ein allenfalls zu unterstellender, eine Preissenkung von nur wenigen Prozenten ermöglichender Rationalisierungserfolg nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen. Denn mit der Erlaubnis der Kartellverträge wäre der Wettbewerb auf dem deutschen Zementmarkt nahezu ausgeschaltet worden. Wenn solche Verträge erlaubt werden sollen, muß den Wettbewerbsbeschränkungen ein Rationalisierungserfolg von überragender Bedeutung gegenüberstehen, um den fast völligen Wettbewerbsausschluß zu rechtfertigen. Als ein so überragender Rationalisierungserfolg kann die durch diese Syndikate ermöglichte Einsparung von Kosten im Vertriebsbereich aber selbst dann nicht angese-

hen werden, wenn sie zur Zeit wirklich nicht anders als durch Syndikatsbildung erreichbar wäre. Denn dieser Vorteil wäre zwangsläufig mit dem Nachteil verbunden, daß die vom Wettbewerb laufend ausgehenden Impulse zu immerwährender Leistungssteigerung verlorengingen, ja die im Syndikat gewährte Sicherheit den Willen zu solchen Leistungssteigerungen sogar lähmt. Dieser Nachteil übertrifft die verhältnismäßig geringe Kosteneinsparung im Vertriebsbereich so weit, daß das vom Gesetz geforderte Verhältnis zwischen Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung nicht als angemessen angesehen werden kann.

Obwohl danach die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind, wären selbst bei deren Vorliegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 nicht gegeben.

Die Senkung der Vertriebskosten durch zentralen Verkauf kann allerdings naturgemäß auf andere Weise als durch eine gemeinsame Vertriebsrichtung nicht erreicht werden. Auch für die Einsparung von Fracht- und Lagerkosten dürfte in diesem Fall die lenkende Funktion eines Syndikats unerlässlich sein.

Jedoch liegt die in den Fällen der drei Zement-syndikate (im Vertriebsbereich) erreichte Rationalisierung nicht im Interesse der Allgemeinheit. Der Gesetzgeber hat ersichtlich die Zulassung der höherstufigen Kartelle des § 5 Abs. 3 dadurch erschweren wollen, daß er sie von der Erfüllung zusätzlicher, über § 5 Abs. 2 hinausgehender Voraussetzungen abhängig macht. Das ist mit Sicherheit deswegen geschehen, weil Preiskartelle und Syndikate mit ihren intensiven Wettbewerbsbeschränkungen einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die Wettbewerbswirtschaft darstellen. Dieses Motiv des Gesetzgebers zwingt dazu, bei der Prüfung des Interesses der Allgemeinheit deren Interesse an der Aufrechterhaltung unserer wettbewerbsorientierten Wirtschaftsverfassung zu berücksichtigen. Wenn auch diesem Gesichtspunkt schon in gewissem Umfange durch das Tatbestandsmerkmal der Angemessenheit des Verhältnisses des Rationalisierungserfolges zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung Rechnung getragen wird, so hat doch die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit an der Rationalisierung noch eine durchaus berechnete, über die Berücksichtigung jenes Tatbestandsmerkmals hinausgehende, selbständige Bedeutung. Denn die Angemessenheit des Verhältnisses von Rationalisierungserfolg zur Wettbewerbsbeschränkung wird mitunter bejaht werden müssen, auch wenn die Rationalisierung nur den Beteiligten und einem kleinen Kreis von Direktabnehmern große Vorteile bringt. Das Interesse der Allgemeinheit an der Rationalisierung durch möglichen Wettbewerb muß hier zu den konkreten Rationalisierungserfolgen in Beziehung gesetzt werden. In den entschiedenen Fällen der Zementindustrie würde die Erlaubnis praktisch zum Ausschluß des Wettbewerbs auf dem gesamten deutschen Zementmarkt führen. Diese umfassende Kartellierung würde um so schwerer wiegen, als es sich bei Zement um einen wichtigen

Baustoff handelt. Auch befinden sich noch andere, bisher nicht kartellierte Industriezweige in bezug auf Kapital- und Anlageintensität, Homogenität und Frachtempfindlichkeit ihrer Produkte in ähnlicher, wenn nicht in gleicher Lage wie die Zementindustrie, so daß einer etwa auf diese Erlaubnis folgenden Syndizierung dieser Industrien nur schwer Einhalt geboten werden könnte. Außerdem ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die nahezu völlige Kartellierung der Zementindustrie einen Teil der Abnehmerschaft, unter der zur Zeit Wettbewerb herrscht, veranlassen könnte, sich ebenfalls zu kartellieren. Diese Wettbewerbsbeschränkung würde eine Preissenkung von kaum 3 v. H. herbeiführen, die nur durch Kosteneinsparungen im Vertriebsbereich ermöglicht wird. Es ist offensichtlich, daß diese „Rationalisierung“ nicht „im Interesse der Allgemeinheit erwünscht“ sein kann.

Zu dem Argument, die Kartellierung sei im Interesse der Allgemeinheit auch aus dem Grunde erwünscht, weil nur sie der sonst unvermeidlich in der Zementindustrie eintretenden Konzentration entgegenwirke, wird in den Entscheidungen ausgeführt: Das Tatbestandsmerkmal des Interesses der Allgemeinheit ist zwar ein selbständiges, aber ein zu den übrigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 hinzutretendes Erfordernis. Die Erlaubnis scheidet schon daran, daß diese anderen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Selbst wenn sie aber erfüllt wären, würde dem Konzentrationsargument nicht gefolgt werden. Diese Behauptung erscheint auch deswegen unzutreffend, weil die als Konzentration anzusehenden Zusammenschlüsse gerade in der Zeit des Bestehens der Zementkartelle stattgefunden und zum Entstehen der heutigen Großunternehmen der Zementindustrie geführt haben. Die Entscheidungen stellen jedenfalls für die Zementindustrie fest, daß die Syndikate Konzentrationsvorgänge nicht gehindert haben und solche Vorgänge auch trotz des Bestehens der west- und norddeutschen Überläuferkartelle nach Kriegsende beobachtet werden konnten.

Der Zementexport Rhein-West GmbH, der 25 überwiegend in Westfalen gelegene Zementwerke angehören, wurde die Erlaubnis für ein Exportkartell nach § 6 Abs. 2 erteilt. Die Antragsteller haben zwar erklärt, daß sich die Tätigkeit der Zementexport Rhein-West GmbH nicht auf sämtliche Exportmärkte, sondern nur auf überseeische Länder erstrecken soll; da jedoch der Wortlaut des Gesellschaftsvertrages diese Einschränkung nicht enthält, wurde die Erlaubnis nur mit der Beschränkung erteilt, daß das Vertragsgebiet nicht die Länder des Gemeinsamen Marktes umfaßt (Artikel 85 Abs. 1, Artikel 88 EWG-Vertrag).

2. Kalk (25 32 00)

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis zur Änderung des Liefergemeinschaftsvertrages der Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke in der Fassung vom 19. April 1961 erteilt, da die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 auch bei dieser Fassung des Kartellvertrages gegeben sind. Die Vertragsänderung betraf den Eintritt eines neuen

Gesellschafters an Stelle eines ausgeschiedenen und eine der Liefermöglichkeiten des neuen Gesellschafters entsprechende Neufestsetzung der Lieferrichtwerte.

3. Ziegeleierzeugnisse (25 41 00)

Die Rheinischen Chamotte- und Dinaswerke, Bad Godesberg-Mehlem, traten dem Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik (Tätigkeitsberichte 1958 S. 42 und 1959 S. 21, 64) bei. Da auch nach dem Beitritt die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt blieben, wurde nicht widersprochen.

4. Steinzeug (25 42 00)

Das bereits wirksame Syndikat der 31 Steinzeughersteller (Tätigkeitsbericht 1959 S. 65) hat ab 5. Juni 1961 die Preise für Steinzeugmaterial durchschnittlich um 6 v. H. erhöht. Die in Erfüllung der mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen eingereichten Unterlagen über die Kostenentwicklung in den Jahren 1959 bis 1960 haben die Notwendigkeit einer Preiserhöhung nicht erkennen lassen. Um festzustellen, ob und inwieweit durch die von der Steinzeugindustrie behaupteten Kostensteigerungen im ersten Halbjahr 1961 eine Preiserhöhung erforderlich war, ist im Wege der Mißbrauchsaufsicht eine Prüfung der Kosten- und Ertragslage der Steinzeugindustrie veranlaßt.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 25

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	72	287,9
1960	67	326,4
Veränderung	— 5	+ 38,5

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	968	189,6
1960	986	228,7
Veränderung	+ 18	+ 39,1

Eisen und Stahl (27)

Da die Eisen- und Stahlindustrie mit dem größten Teil der Erzeugnisse den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegt, kann der Bericht keine vollständige Übersicht über die Wettbewerbsbeschränkungen in diesem Bereich geben.

Stahlrohre (27 15 60)**Herstellerkartell**

Zum Rabattkartell der Hersteller von Handelsrohren, gegen das Widerspruch vom Bundeskartellamt erhoben worden war, sind Änderungen des Kartellvertrages angemeldet worden, welche die Höhe der Rabatte betreffen. Über den Einspruch gegen den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden (Tätigkeitsberichte 1959 S. 21 f. und 1960 S. 22, 70).

Händlerkartell

Die von Röhren-A- und -B-Händlern gegründete Marktgemeinschaft Stahlrohrhandel e. V. hat ein Konditionenkartell angemeldet, das von dem rechtswirksam gewordenen Konditionenabkommen des Röhrendirekthandels (A-Großhandel) durch die Aufnahme des B-Handels in das Kartell und andere Änderungen abwich. Wegen Unklarheit über den Rechtsträger des Kartells hat die Marktgemeinschaft die Anmeldung zurückgenommen (Tätigkeitsberichte 1959 S. 21 und 1960 S. 19 ff., 70).

Meldestelle für Handelsrohre

Von der Marktgemeinschaft Stahlrohrhandel e. V. ist ein Meldesystem des Röhren-A- und -B-Handels eingerichtet worden. Nach dem Meldestellenvertrag verpflichten sich die Händler zur Führung und Hinterlegung von Preis-, Rabatt- und Konditionenlisten sowie zur Meldung von Angeboten, Vertragsabschlüssen und -änderungen, die von diesen Listen abweichen. Die Durchführung des Meldestellenvertrages gab dem Bundeskartellamt Veranlassung, die Marktgemeinschaft aufzufordern, die Tätigkeit der Meldestelle einzustellen. Es handelt sich nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes bei dem Meldeverfahren der Marktgemeinschaft nicht nur um eine zulässige statistische Erfassung von in der Vergangenheit abgeschlossenen Geschäften, mit dem Ziel, den Vertragsbeteiligten die Möglichkeit zu geben, sich auch über die Entwicklung des Röhrenmarktes zu unterrichten und das Ausspielen von Wettbewerbern zu verhindern. Vielmehr führte das Meldesystem auf Grund der Verpflichtung der Vertragsbeteiligten zu einer Vereinheitlichung der Geschäftsgrundlagen bis in alle einzelnen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Bonus- und Zonenregelungen. Das von der Marktgemeinschaft betriebene Meldeverfahren war deshalb als eine gegen das Verbot des § 1 verstoßende gemeinsame Absprache über die Geschäftsbedingungen auf dem Markt für Handelsrohre anzusehen, welche die Durchführung nicht angemeldeter Konditionen- und Rabattkartelle vorwegnahm. Die Marktgemeinschaft Stahlrohrhandel e. V. hat das Meldeverfahren einstweilen eingestellt.

Exportkartell

Dem Exportkartell der Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz, dem die vorläufige Erlaubnis im Wege der einstweiligen Anordnung bereits er-

teilt worden war (Tätigkeitsbericht 1959 S. 28) und dem mit der Aufnahme der saarländischen Unternehmen nunmehr sämtliche deutschen Hersteller von Vertragswaren angehören, wurde die Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 endgültig erteilt.

NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)**Schwermetallhalbzeug (28 51 20)**

Die Erlaubnis für ein Exportkartell nach § 6 Abs. 2 von Herstellern von Schwermetallhalbzeug ist erteilt worden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 31, 71). Die vertragschließenden Unternehmen haben nach dem Kartellvertrag, der sich nicht auf den Handel zwischen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bezieht, bei Einschaltung von inländischen Exporteuren diese zu verpflichten, die vom Kartell festgesetzten Exportmindestpreise und Konditionen anzuwenden. Diese Bindung der Exporteure wurde vom Bundeskartellamt zur Sicherung und Förderung der Exportziele für notwendig gehalten.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 28

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	23	303,3
1960	21	339,6
Veränderung	- 2	+ 36,3

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	133	107,1
1960	132	151,5
Veränderung	- 1	+ 44,4

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)**1. Stahlflanschen (30 21 40)**

Das zu Beginn des Berichtszeitraums von 18 Herstellern von Stahlflanschen angemeldete Konditionenkartell wurde wirksam. Gegenstand des Vertrages ist die einheitliche Anwendung von Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Absatz von Stahlflanschen.

Auf die vom Bundeskartellamt geäußerten Bedenken änderte das Kartell den angemeldeten Vertrag in mehreren Punkten ab. Das Hauptbedenken richtete sich gegen die in der ursprünglichen Fassung

der Kartellkonditionen enthaltene und während der Widerspruchsfrist gestrichene Preisvorbehaltsklausel. Nach dieser Klausel sollten Preisberichtigungen vorbehalten sein für den Fall, daß sich einzelne Kostenfaktoren zwischen dem Abschluß des Liefervertrages und der Auslieferung der bestellten Flanschen geändert haben. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes bezog sich diese Klausel unmittelbar auf den Preis und war deshalb nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig. Ferner war unklar, ob die Beschränkung der Gütegewährleistung auf den Umfang der DIN-Vorschriften nur für nach DIN-Normen bestellte Flanschen oder auch für von den Güte-Normen abweichende Flanschen gelten sollte. Da nach den Kartellbedingungen die mit Genehmigung des Deutschen Normenausschusses herausgegebenen technischen Daten des Deutschen Flanschenkataloges für die Lieferverträge der Kartellmitglieder maßgebend sein sollen, wäre im letzteren Falle das Kartell in seiner Wirkung weitgehend einem Rationalisierungskartell gleichgekommen. Das Kartell hat durch entsprechende Änderung klargestellt, daß die Beschränkung der Gewährleistung auf den Umfang der DIN-Vorschriften sich nur auf nach DIN-Normen bestellte und gelieferte Flanschen bezieht. Die weiteren Bedenken bestanden im wesentlichen darin, daß aus der früheren Fassung der Kartellkonditionen nicht erkennbar war, ob und inwieweit die Versandbedingungen für Lieferungen über oder unter 100 kg gelten sollten.

Einer später angemeldeten Vertragsänderung, die die Streichung einer Konditionenbestimmung und den Beitritt eines weiteren Unternehmens zum Gegenstand hatte, wurde ebenfalls nicht widersprochen.

2. Kraftfahrzeugfedern (30 21 90)

Die Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller, der sieben Unternehmen angehören, hat einen Erlaubnisantrag nach § 6 Abs. 2 und § 91 Abs. 1 Satz 2 gestellt. Nach dem Kartellvertrag haben die Kartellmitglieder ihre Abnehmer, die Kraftfahrzeugfedern zu Zwecken des Exports in Länder außerhalb des EWG-Raumes beziehen, zu verpflichten, Vertragswaren nicht unter den vom Arbeitsausschuß des Kartells für das betreffende Exportland festgelegten Preisen zu exportieren und hierauf den ausländischen Abnehmern keine höheren als die festgelegten Rabatte und keine günstigeren Konditionen einzuräumen. Da der Kartellvertrag hinsichtlich der für die Ausführungsgeschäfte maßgeblichen Preise und Konditionen nur eine Rahmenregelung enthält, wurde die Erlaubnis mit der Auflage erteilt, alle in Ausführung des Vertrages gefaßten Beschlüsse dem Bundeskartellamt unverzüglich vorzulegen.

Eine ursprünglich im Kartellvertrag vorgesehene Verpflichtung der Kartellmitglieder, den Exporteuren eine einheitliche Vergütung (sogenannter Exporteurrabatt) zu gewähren, war auf Grund der vom Bundeskartellamt bereits im Falle der Exportgemeinschaft der Hauer-Werke geäußerten Bedenken (Tätigkeitsbericht 1960 S. 31) vor der Antragstellung gestrichen worden.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 27, 29 und 30

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	69	3 408,7
1960	67	4 069,4
Veränderung	- 2	+ 660,7

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	274	273,1
1960	267	307,4
Veränderung	- 7	+ 34,3

Stahlbauerzeugnisse (31)

1. Montage von Rohrleitungen (31 50 08)

Der „Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern“ hat in Zusammenarbeit mit zwei anderen Fachvereinigungen ein System zur Prüfung von Unternehmen des Rohrleitungsbaues im Gas- und Wasserfach entwickelt. Er will erreichen, daß im Interesse der Sicherheit und Gesundheit nur fachgerechte Arbeiten bei Rohrleitungsbauten geleistet und betriebssichere Leitungen hergestellt werden. Der Verein stellt Rohrleitungsbauunternehmen nach Überprüfung eine vorläufige oder auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, durch die ihnen die Fähigkeit zur Ausführung bestimmter Leitungsbauten zuerkannt wird.

Das Bundeskartellamt hat die von dem Verein aufgestellten Richtlinien, nach denen die Bescheinigung erteilt wird, überprüft und mehrere kartellrechtliche Bedenken geäußert, die der Verein durch Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien ausgeräumt hat. Insbesondere wurde die Bestimmung aufgenommen, daß jedes mit der Ausführung von Rohrleitungsarbeiten befaßte Unternehmen berechtigt ist, einen Antrag auf Überprüfung und Erteilung der Bescheinigung zu stellen. Damit können alle Unternehmen, welche die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, die Bescheinigung erhalten. Ferner wurden die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Errichtung und Zusammensetzung eines Beschwerdeausschusses geregelt und unterschiedliche Befähigungsnachweise je nach Art und Schwierigkeit der zu übernehmenden Arbeiten eingeführt.

2. Stahlheizkessel für Warmwasserheizungsanlagen (31 57 00)

Eine zur Prüfung vorgelegte Satzung einer Gütezeichengemeinschaft für bestimmte Heizkessel wurde auf Grund der vom Bundeskartellamt ge-

äußerten Bedenken geändert. Es wurde klargestellt, daß sich der Inhalt des Verpflichtungsscheins auf die Innehaltung der Bestimmungen über die Gütesicherung beschränkt, falls mit dem Antrag auf Verleihung des Gütezeichens der Erwerb der Verbandsmitgliedschaft nicht verbunden werden soll. Es wurden ferner die satzungsmäßigen Befugnisse des Vorstandes zum Erlaß besonderer Vorschriften über den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung dahingehend abgegrenzt, daß besondere Vorschriften nur erlassen werden dürfen, soweit sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Zeichenanwendung sicherzustellen, die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und einen Mißbrauch des Gütezeichens zu verhindern.

Da den Anregungen des Bundeskartellamtes von der Gütezeichengemeinschaft Rechnung getragen worden ist, wurde das Verfahren eingestellt.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 31

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	26	137,3
1960	24	137,6
Veränderung	— 2	+ 0,3

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	376	123,3
1960	394	152,6
Veränderung	+ 18	+ 29,3

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Fräsen (32 11 00)

Über einen im Jahre 1960 von zwei Unternehmen des Werkzeugmaschinenbaus gestellten Antrag auf Erlaubnis eines Spezialisierungsvertrages für Langfräsmaschinen wurde noch nicht entschieden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 74). Den Antragstellern wurde jedoch durch einstweilige Anordnung gestattet, anlässlich der siebten Europäischen Werkzeugmaschinenausstellung in Brüssel im September 1961 für ihre Vertragserzeugnisse gemeinsam zu werben und diese Erzeugnisse vertragsgemäß einheitlich zu kennzeichnen. Die Voraussetzungen für die einstweilige Anordnung waren gegeben, weil der nach § 5 Abs. 2 gestellte Antrag nach den bisher zu seiner Begründung vorgetragenen tatsächlichen Angaben und wirtschaftlichen Ausführungen Aussicht auf Erfolg hat und weil die Antragsteller ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran hatten, auf der Ausstellung ihre schon seit längerer Zeit

geplante gemeinschaftliche Produktion von großen Langfräsmaschinen vorzuführen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Autogene Schweiß-, Schneide- und Lötgeräte (32 19 40)

Ein Unternehmen hat für drei weitere Verkaufseinheiten Preisbindungen angemeldet. Die gebundenen Endverbraucherpreise des Unternehmens wurden um 14,7 v. H. erhöht. Preisempfehlungen wurden nicht angemeldet.

3. Kühlschränke über 250 Liter und Kühltruhen (32 33 20)

Von drei Unternehmen wurden für sämtliche Verkaufseinheiten die Preisbindungen zurückgezogen (Haushaltskühlschränke unter 250 Liter siehe unter 36 38 00).

4. Pressen mit hydraulischem Antrieb (32 12 30)

Zwei Hersteller von Pressen für die Verformung von Kunststoffen haben ihren nach § 5 Abs. 2 gestellten Antrag auf Erlaubnis für eine Rationalisierungsvereinbarung zurückgenommen, weil ihre Vereinbarung durch die weitere Entwicklung der Spezialisierung überholt sei (Tätigkeitsbericht 1960 S. 75).

5. Raupenschlepper für den Erdbau (32 36 81) und Erdbaugeräte (32 36 85)

Durch Neuanmeldungen erhöhten sich die preisempfohlenen Verkaufseinheiten von 6 auf 25.

6. Zubehör für Landmaschinen (32 41 09) und sonstige Landmaschinen (32 41 99)

Die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten erhöhte sich durch Neuanmeldungen eines Unternehmens um 13. Ein Unternehmen hat die gebundenen Endverbraucherpreise für eine Verkaufseinheit um 12,4 v. H. erhöht und für eine andere um 10,2 v. H. gesenkt.

7. Turmdrehkrane (32 55 51)

Ein Hersteller von Turmdrehkränen, der am deutschen Markt einen Anteil von etwa 40 bis 50 v. H. hat, beliefert Endabnehmer durch Agenten (Werkvertreter), daneben durch einen Konzernhändler. Hersteller und Händler haben sich vertraglich verpflichtet, die Werkbruttopreise nicht zu unterschreiten, nicht mehr als 3 v. H. Barzahlungs-Skonto zu geben und Vermittlern höchstens 3 v. H. Erfolgsprovision zu gewähren. Der Hersteller hat sich ferner verpflichtet, keine weiteren Stellen in den Vertrieb einzuschalten und keine neuen Modelle auf den Markt zu bringen, solange der Händler noch alte Typen auf Lager hat.

Die letzten beiden Verpflichtungen sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 zu beurteilen. Ein Anlaß, sie zu beanstanden, war nicht gegeben. Bei den übrigen Verpflichtungen war zu prüfen, ob sie unter § 1 oder unter § 15 fallen. Der Hersteller hat die Preise nicht

gebunden, weil er im Wettbewerb, insbesondere gegenüber Importen, beweglich bleiben will. Der Konzernhändler war nicht bereit, für den Hersteller als Agent oder Kommissionär tätig zu werden und dadurch die fraglichen Verpflichtungen von den kartellrechtlichen Verboten freizustellen, da er keine entsprechende Rechnungslegungspflicht und Weisungsgebundenheit übernehmen wollte. Auch dem Hersteller war an dieser Vertragsgestaltung nichts gelegen, da er, soweit er an den Konzernhändler absetzt, Finanzierungslast und Vertriebsrisiko abwälzen will.

Nach Erörterung der Rechtslage haben sich die Vertragsbeteiligten entschlossen, die wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Verträge zu streichen. Der Vertrag gab damit zu kartellrechtlichen Bedenken keinen Anlaß mehr. Das Verfahren wurde eingestellt.

8. Büromaschinen (32 64 00)

Die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten erhöhte sich um 56. Nur ein Unternehmen meldete für einen geringen Teil seiner preisgebundenen Erzeugnisse Preiserhöhungen bis zu 10,3 v. H. und Preissenkungen bis zu 20,3 v. H. an. Preisempfehlungen für elf Rechen- und sonstige Büromaschinen wurden von zwei Unternehmen angemeldet.

Mehrere Verlage geben jährliche Übersichten (Taschenbücher, Einkaufsführer, Jahreskataloge, Auskunftsbücher) über Kauf- und Mietpreise für gebrauchte und neue Büromaschinen heraus. Die Übersichten sind im wesentlichen für Unternehmen bestimmt, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Büromaschinen befassen, ferner für Taxatoren, Sachverständige, Auktionatoren, Leihhäuser, Preisämter, Finanzämter und Polizeidienststellen. Auch großen Endabnehmern sind die Übersichten zugänglich.

Die Preise für gebrauchte Maschinen werden von den Verfassern zum Teil auf Grund eigener Sachkunde ermittelt, die Preisangaben für neue Maschinen erhalten sie von den Herstellern. In den Übersichten erscheinen auch Anzeigen der Hersteller.

Um den Übersichten die Wirkung von Preisempfehlungen zu nehmen, sind die Verlage vom Bundeskartellamt gebeten worden, die Preisangaben deutlich, wie folgt, zu gliedern:

- a) nach § 16 gebundene Preise,
- b) Preise von Herstellern mit ausschließlich firmeneigener Vertriebsorganisation (durch Angestellte, Agenten oder Kommissionäre),
- c) vom Hersteller in entsprechender Anwendung des § 16 empfohlene Preise,
- d) Bruttopreise der Hersteller,
- e) Netto-Abgabepreise an Fachhändler.

Im Interesse der Endabnehmer hat das Bundeskartellamt Wert auf die Aufnahme eines Hinweises gelegt, daß Preisangaben für gebrauchte Maschinen nur unverbindliche, durch Schätzung und Marktbeobachtung gewonnene ca.-Werte sein können, die

nach Zustand und Alter der Maschinen, ferner nach Angebot und Nachfrage variieren. Schließlich hat das Bundeskartellamt darum gebeten, dafür zu sorgen, daß Endabnehmern zugängliche Anzeigen der Hersteller und Händler mit Ausnahme der Fälle a, b und c keine Preisangaben enthalten.

Das Bundeskartellamt hat Alleinverkaufsverträge einer Verkaufsstelle „für den Export von Büro- und polygraphischen Maschinen“ der Verwaltung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands geprüft. Die Verkaufsstelle hat die Rechtsform einer GmbH. Sie ist auch für den Interzonenhandel zuständig. Vertragspartner der GmbH sind in der Bundesrepublik ansässige Eigenhändler, die in den Händlerverträgen der GmbH als Vertreter, in wenigen Fällen auch als Generalagenten, bezeichnet werden. Diese aus den Jahren 1957 bis Anfang 1960 stammenden Verträge enthalten im wesentlichen folgende Bestimmungen: „Der Vertreter verpflichtet sich, die laut Preisliste festgesetzten Endverkaufsrichtpreise unbedingt einzuhalten. Die Endverkaufsrichtpreise werden in gemeinsamer Arbeit zwischen dem Vertreter und der GmbH festgelegt.“

Einzelne Verträge enthalten noch folgende Zusatzbestimmung: „Die Höhe des Endverkaufspreises bleibt dem Vertreter überlassen. Er darf jedoch den allgemein handelsüblichen und landesbedingten Einzelverkaufspreis weder über- noch unterschreiten.“

Nachdem das Bundeskartellamt und einige Landeskartellbehörden auf das Bedenkliche dieser Bestimmung hingewiesen hatten, sind zum Teil neue Verträge geschlossen worden, die keine Preisbindung des Wiederverkäufers mehr enthalten; zum Teil ist mitgeteilt worden, die betreffenden Bestimmungen seien im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben worden. In einzelnen Fällen hat der Vertreter mitgeteilt, er sehe diese Bestimmungen als nicht mehr verbindlich an und habe das seinem Vertragspartner, ohne Widerspruch zu erhalten, schriftlich eröffnet. Nach den Bestimmungen einiger Verträge wird der Vertreter nunmehr als Vermittlungsagent gegen Provision tätig. In anderen Verträgen treten an die Stelle von Preisbindungen Händlerempfehlungen, die sich von der Nennung von Bruttopreisen praktisch nicht unterscheiden. Einige Vertreter haben mitgeteilt, daß keine schriftlichen Verträge beständen, da man sich über den Wortlaut nicht habe einigen können.

In allen Fällen ist der Vertreter auf ein „Vertragsgebiet“ beschränkt, also nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 gebunden. Bedient er sich eines Wiederverkäufers, so ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auch der Wiederverkäufer nicht über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus verkauft. Auch insoweit handelt es sich um einen Tatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 3; die Bestimmung hindert den Vertreter, seine Bindung an ein Vertragsgebiet zu umgehen. Seiner Pflicht genügt er, wenn er sich bei der Abgabe an den Wiederverkäufer Gewißheit verschafft, daß die Grenzen des Vertragsgebietes innegehalten werden.

Danach bestehen gegen den Wortlaut der überprüften Verträge keine Bedenken. Die Verfahren wurden eingestellt.

Ein Büromaschinen-Einzelhändler hat sich über die Vertriebsbindung eines Herstellers von Büromaschinen beschwert, derzufolge er nicht beliefert worden ist. Der Hersteller vertreibt seine zum Teil preisgebundenen Erzeugnisse über Vertragshändler, die im Verträge als „Generalvertreter“ bezeichnet sind, in Wirklichkeit jedoch Eigenhändler sind. Sie dürfen nicht nur an Endabnehmer verkaufen, sondern zum Zwecke des Wiederverkaufs auch Fachhändler beliefern. Innerhalb vertraglich festgesetzter Bezirke haben die Vertragshändler ein ausschließliches Verkaufsrecht; insoweit ist der Hersteller nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 gebunden. Die Vertragshändler sind verpflichtet, nur in ihrem Bezirk zu verkaufen; insoweit handelt es sich um Bindungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3. Die Vertragshändler sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auch ihre Wiederverkäufer nur in dem ihnen zugewiesenen Bezirk verkaufen. Ohne diese Verpflichtung wären die vorher genannten Bindungen zu umgehen. Hat ein Fachhändler Gelegenheit, außerhalb des Bezirks „seines“ Vertragshändlers zu verkaufen, so kann er sich an den Vertragshändler des Bezirks wenden, in welchem er wiederverkaufen will; im Ergebnis wird er also in seiner Handlungsfreiheit nicht beschränkt.

Der jeweils zuständige Vertragshändler hat ferner die von ihm belieferten Fachhändler zu verpflichten, nur an Endabnehmer zu verkaufen. Denn Hersteller und Vertragshändler haften dem Endabnehmer 12 bis 18 Monate für Konstruktions- und Materialfehler der Maschinen. Der Endabnehmer ist ferner durch technisch geschultes Personal zu instruieren, das auch die verkauften Maschinen überwacht. Diese Verpflichtungen könnten Hersteller und Vertragshändler nicht mit Sicherheit erfüllen, wenn zwischen ihnen und dem Endabnehmer außer dem Fachhändler noch weitere Handelsstufen ständen. Auch diese unter § 18 Abs. 1 Nr. 3 einzuordnende Bindung ist deshalb — in Anbetracht der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der auch im Interesse der Endabnehmer liegenden Beschränkung — keine wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfreiheit der beteiligten Vertragshändler und Fachhändler (§ 18 Abs. 1 a. E.).

Der gesperrte Händler hatte an einen Wiederverkäufer geliefert. Er hatte außerdem, wie der Hersteller unwidersprochen vorgetragen hat, in einem früheren Verkaufsfall die gebundenen Preise unterboten und den Kundendienst vernachlässigt. Das Verfahren wurde eingestellt.

Ein Hersteller von Büromaschinen verkauft ohne Preisbindung sowohl direkt an Endabnehmer zu seinen Listenpreisen als auch an Händler mit 25 v. H. Rabatt. Einem unter Listenpreis verkaufenden Händler drohte er mit Rabattkürzung und Liefersperre. Auf dessen Beschwerde erklärte der Hersteller zur Rechtfertigung seines Vorgehens: Er beliefere Händler mit großem Ladengeschäft, die 25 v. H. Rabatt benötigten und sich im allgemeinen an die

Listenpreise hielten. Ferner beliefere er kleine Händler, sogenannte Telefonhändler, die mit 15 v. H. Rabatt auskämen und daher bis zu 10 v. H. an Endabnehmer weitergaben. Weiter kaufen Genossenschaften bei ihm, die ihren Genossen eine Rabattdifferenz durch niedrige Preise oder auf dem Wege der Gewinnverteilung zukommen ließen. Schließlich seien Großverbraucher, meistens Konzerne, vorhanden, die sich ein kleines Geschäft der Bürobranche angliederten und auf diese Weise den vollen Händlerrabatt erhielten, obwohl sie faktisch Endabnehmer seien. Wegen ständiger Beschwerden von großen Händlern und direkt belieferten Endabnehmern habe er auf Innehaltung seiner Listenpreise dringen und im vorliegenden Fall mit Rabattkürzung und Liefersperre drohen müssen. Darin liege keine Umgehung des § 15 und mithin auch kein Verstoß gegen § 25, weil er Waren vertreibe, die im Preise gebunden werden dürften.

Die Preisbindung ist nach § 15 grundsätzlich verboten, und zwar auch dann, wenn Preise für solche Waren gebunden werden, die nachweislich die Eigenschaft von Markenwaren haben. Auch Markenwaren dürfen nur dann im Preise gebunden werden, wenn die materiellen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 erfüllt sind, und wenn ferner die Preisbindung angemeldet und der Eingang der Anmeldung vom Bundeskartellamt schriftlich bestätigt worden ist (§ 16 Abs. 4). Sind die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 nicht erfüllt, so ist eine dennoch mit Hilfe wirtschaftlichen Drucks durchgesetzte oder versuchte Preisbindung ein Verstoß gegen die §§ 15 und 25 Abs. 1 und ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 8. Der Hersteller hat nach Hinweis auf diese Rechtslage die uneingeschränkte Belieferung des Beschwerdeführers wieder aufgenommen. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.

9. Armaturen (32 73 13—80)

Die meisten Preisbindungen bei Maschinenbauerzeugnissen entfallen mit rund 74 v. H. auf Armaturen. Bei unveränderter Zahl der anmeldenden Unternehmen nahmen die Preisbindungen um 354 Verkaufseinheiten ab. Für 43 v. H. der preisgebundenen Armaturen sind die Preise zwischen 5,1 und 22,7 v. H. bei sonst unverändert gebliebenen Absatzwegen, Rabatten und Konditionen erhöht worden.

10. Wälzlager aller Art (32 77 10)

Ein Unternehmen hat erstmalig für 4728 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet.

11. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 32

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Drei Zusammenschlüsse in den Bereichen Nähmaschinen, Wälzlager und Turbinen

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	140	919,6
1960	136	1 119,3
Veränderung	- 4	+ 199,7

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 629	843,0
1960	1 679	1 085,3
Veränderung	+ 50	+ 242,3

Landfahrzeuge (33)**1. Kraftfahrzeuge (33 10 00)**

Zwei Unternehmen der Kraftfahrzeugindustrie haben sich dadurch zusammengeschlossen, daß das eine Unternehmen die Anteilsrechte an dem anderen erwarb. Das Bundeskartellamt hat erstmals durch Beschluß die Erstattung der Anzeige nach § 23 binnen einer bestimmten Frist gefordert. Dabei kam es auf die Auslegung des Begriffes „Marktanteil“ an. Der Auffassung des erwerbenden Unternehmens, daß der Marktanteil am gesamten inländischen Automobilabsatz zu messen sei, ist das Bundeskartellamt nicht gefolgt. Als „eine bestimmte Art von Waren“ im Sinne von § 23 können nur solche Produkte gelten, die im Rahmen von Angebot und Nachfrage hinsichtlich Verwendungszweck und Bedarfsbefriedigung austauschbar sind und die damit Gegenstand eines Wettbewerbs sein können.

Aus der Abgrenzung und Bestimmung des Marktes nach der funktionellen Austauschbarkeit der auf dem Markt angebotenen und gefragten Produkte folgt, daß der Gesamtmarkt für Kraftfahrzeuge in mehrere Spezialmärkte aufzugliedern ist. So gehören Lastkraftwagen, Omnibusse und Sonderfahrzeuge verschiedenen Spezialmärkten an. Bei Personenkraftwagen haben sich nach allgemein bestehender Auffassung sowohl auf der Seite der Hersteller als auch auf der Seite der Nachfrager artverwandte, aber selbständige Spezialmärkte für Kleinwagen, Mittelklassewagen und große Wagen entwickelt. Diese sind unter sich nicht scharf voneinander abgegrenzt. Bei Fahrzeugen, die in Übergangsbereichen liegen, ist nicht eindeutig festzustellen, ob sie zu dem einen oder dem anderen Markt gehören. In dem zu entscheidenden Fall hat das erwerbende Unternehmen mindestens an dem Markt für große Personenkraftwagen einen Anteil von mehr als 20 v. H. Das Bundeskartellamt hat die Anzeigepflicht bejaht, obwohl das andere Unternehmen nicht an dem gleichen Markt, sondern mit Klein- und Mittelklassewagen an einem artverwandten (benachbarten) Markt beteiligt ist. Diese Auslegung des § 23 stützt sich auf den Wortlaut wie auf Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Anzeige-

pflicht soll nicht nur eine in § 22 geregelte Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen erleichtern und Vorgänge aufzeigen, die eine marktbeherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken geeignet sind. Sie soll insbesondere der Kartellbehörde Auskunft geben, in welche fremden Wirtschaftsbereiche Unternehmen, die für eine bestimmte Art von Waren bereits über einen Marktanteil von 20 v. H. oder mehr verfügen, vordringen und dadurch ihre wirtschaftliche Stellung erweitern. Die Kartellbehörde soll in der Lage sein, sich einen Überblick über neue Konzentrationsbewegungen zu sichern. Konzentrationsvorgänge erscheinen nicht erst dann wettbewerbsbedeutsam und damit prüfungsbedürftig, wenn sie zur Marktbeherrschung geführt haben. Es besteht kein Anlaß, Fälle, in denen sich Unternehmen mit einem schon vorhandenen Marktanteil von 20 v. H. oder mehr mit einem anderen Unternehmen mit geringerem Marktanteil zusammenschließen, bei der Anwendung des § 23 danach unterschiedlich zu beurteilen, ob das andere Unternehmen an dem gleichen oder an einem anderen Markt beteiligt ist. Die Möglichkeit der Gewinnung zusätzlicher Marktmacht ist nicht auf den einen dieser beiden Fälle beschränkt; auch durch den Zusammenschluß von Unternehmen, die zu verschiedenen Märkten gehören, kann die wirtschaftliche Macht dieser Unternehmen verstärkt werden, so daß sie ihre Stellung am Markt festigen und ausweiten können.

Das Bundeskartellamt hat weiter entschieden, daß die Verpflichtung der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen, eine förmliche Anzeige gemäß § 23 zu erstatten, nicht entfällt, wenn die Kartellbehörde bereits durch Pressemeldungen oder auf sonstige Weise Kenntnis von dem erfolgten Zusammenschluß erlangt hat. Für den Fall der nicht fristgemäßen Erledigung hat das Bundeskartellamt erstmalig, gestützt auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz, ein Zwangsgeld angedroht (hierzu Dritter Abschnitt „Verfahrensfragen“). Das Verfahren hat sich dadurch erledigt, daß das betroffene Unternehmen das Bundeskartellamt nach Einlegung des Einspruchs über den Zusammenschluß im einzelnen unterrichtet hat.

Sechs Hersteller von Kraftfahrzeugen haben im Rahmen von Preisbindungsvereinbarungen ihre gebundenen Abnehmer in der Freiheit der Gestaltung der Preise, zu denen sie gebrauchte Fahrzeuge beim Verkauf neuer Fahrzeuge in Zahlung nehmen, beschränkt. Nach den Preisbindungsreversen dieser Hersteller dürfen gebrauchte Fahrzeuge nicht zu überhöhten Preisen oder nur zu einem offiziellen Schätzpreis oder einem von einem amtlichen Schätzer ermittelten Preis oder zu einem von der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT) festgesetzten oder anerkannten Schätzpreis in Zahlung genommen werden.

Eine vom Hersteller dem Händler auferlegte Verpflichtung, Altfahrzeuge beim Verkauf von neuen preisgebundenen Fahrzeugen nur zu einem bestimmten Preis in Zahlung zu nehmen, ist nach § 15 nichtig. Das Bundeskartellamt hat daher gegen solche Bindungsklauseln Bedenken erhoben, in denen für die

Inzahlungnahme ein bestimmter, von der DAT oder anderen Schätzorganisationen ermittelter Schätzwert als Preis vorgeschrieben wird. Die Hersteller dürfen aber in ihren Preisbindungsreversen verbieten, die Preisbindung dadurch zu umgehen, daß beim Verkauf eines neuen Fahrzeuges ein Gebrauchtfahrzeug zu einem den Verkehrswert übersteigenden Preis in Zahlung genommen wird. Die Anrechnung des Gebrauchtfahrzeuges zu einem solchen überhöhten Preis bedeutet im Ergebnis, daß das neue preisgebundene Fahrzeug unter dem gebundenen Preis verkauft wird. Da der Händler im Regelfalle das in Zahlung genommene gebrauchte Fahrzeug nicht zu einem über seinem tatsächlichen Wert liegenden Preis verkaufen kann, erleidet er mit der überhöhten Inzahlungnahme einen Verlust, der sich als Minderung der ihm vom Hersteller auf den gebundenen Preis des Neufahrzeuges gewährten Spanne auswirkt. Der Kaufvertrag über das Neufahrzeug und die Inzahlungnahme des Gebrauchtfahrzeuges stellen einen einheitlichen Vertrag dar. Das der Preisbindung unterliegende neue Fahrzeug wird also um so viel unter dem gebundenen Preis verkauft, als der für die Inzahlungnahme des Gebrauchtfahrzeuges vereinbarte Betrag über dessen Verkehrswert liegt. Da der preisbindende Hersteller die Lückenlosigkeit seines Preisbindungssystems sicherzustellen hat, muß er auch berechtigt sein, einer Durchbrechung der Preisbindung durch überhöhte Inzahlungnahme von gebrauchten Fahrzeugen mit geeigneten Bestimmungen entgegenzuwirken. Die Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 20. Mai 1960 — NJW 1960, S. 1253 und OLG Koblenz, Urteil vom 20. Juli 1960 — NJW 1960, S. 2246) sieht in überhöhter Inzahlungnahme gebrauchter Waren beim Verkauf neuer Waren einen verschleierte Preisnachlaß, der gegen die Vorschriften des Rabattgesetzes verstößt, wenn er die dort gezogenen Grenzen überschreitet.

Doch darf dieses vertragliche Umgehungsverbot nicht über das zur Verhinderung einer Durchbrechung der Preisbindung Notwendige hinausgehen. Daher ist nur das Verbot einer Überbewertung, nicht aber das Gebot einer Festbewertung gerechtfertigt. Das Bundeskartellamt hat demgemäß in einem Fall keine Bedenken gegen den Inhalt der von dem Hersteller angewandten Bindung erhoben, nachdem dieser erklärt hatte, daß er unter überhöhten Preisen solche Preise versteht, die über dem Verkehrswert (Marktzeitwert) liegen. Auch darf der Händler verpflichtet werden, das in Zahlung zu nehmende gebrauchte Fahrzeug schätzen zu lassen, bevor eine Vereinbarung über den Inzahlungnahmepreis getroffen wird. Eine solche Verpflichtung erleichtert es, die Einhaltung des Verbots der Inzahlungnahme zu überhöhten Preisen zu überwachen. Die Ermittlung eines Schätzwertes durch einen zuverlässigen Schätzer und unter Anwendung eines geeigneten Schätzverfahrens gibt einen Anhaltspunkt für die Feststellung, wie hoch der Verkehrswert eines gebrauchten Fahrzeuges tatsächlich ist. Weil jedoch der Verkehrswert eines gebrauchten Kraftfahrzeuges von sehr vielen Gegebenheiten des Marktes abhängt, örtlichen und zeitlichen Schwankungen unterliegt, sowie bei weniger oft ge-

handelten Typen vielfach auch durch Liebhaberinteressen mitbestimmt wird, kann er auch durch ein auf sehr großem Erfahrungsmaterial beruhenden Schätzungssystem nicht mit absoluter Sicherheit bestimmt werden. Deshalb kann eine feste Bindung des Inzahlungnahmepreises an einen Schätzwert nicht zulässig sein. Dem Händler muß eine gewisse Freiheit bleiben, vom Ergebnis einer Schätzung aus sachlichen Gründen abzuweichen, insbesondere auf Grund seiner persönlichen Marktkenntnis im Einzelfall den Verkehrswert abweichend von dem Schätzungsergebnis zu bemessen. Zur Sicherung des Preisbindungssystems ist es aber nicht notwendig, den Händler zu verpflichten, mit der Durchführung der Schätzung nur einen bestimmten Sachverständigen, eine bestimmte Gruppe von Sachverständigen oder Sachverständige, die einer bestimmten Organisation angehören, zu beauftragen. Um sicherzustellen, daß der Händler sich vor der Inzahlungnahme eine zuverlässige Bewertungsgrundlage verschafft, mag eine Bestimmung zulässig sein, daß die Schätzung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (vgl. § 36 Gewerbeordnung in Verbindung mit den jeweiligen Landesgesetzen zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 — BGBl. I S. 920) zu erfolgen hat.

In den beanstandeten Fällen sind die Preisbindungsreversen entsprechend abgeändert worden.

Für Kraftfahrzeuge ergaben sich bei den angemeldeten Preisbindungen und -empfehlungen folgende Änderungen: Bei Liefer-, Lastkraftwagen und Omnibussen verringerte sich die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten um 16, die der preisempfohlenen hat sich fast verdoppelt. Rabatte und Konditionen blieben im wesentlichen unverändert. Für Kraftwagen wurden 2,6 v. H. und für Krafträder 6,5 v. H. aller gebundenen Preise erhöht. Trotz dieser Preiserhöhungen blieb das gesamte Preisniveau für Kraftfahrzeuge im wesentlichen unverändert.

2. Fahrgestelle für Kraftwagen (33 19 00)

Ein Hersteller von Feuerwehrausrüstungen und Feuerlöschfahrzeugen, der die Fahrgestelle von mehreren Kraftfahrzeugherstellern bezieht, hat sich darüber beschwert, daß ein Teil der Hersteller ihn nicht beliefert und er dadurch außerstande sei, diejenigen Abnehmer, die die Fahrgestelle dieser Hersteller wünschen, zu beliefern. Zu einem Einschreiten bestand kein Anlaß. Für eine Kartellabsprache, nicht zu liefern, lagen keine Anhaltspunkte vor. Auch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 waren nicht gegeben. Die fraglichen Kraftfahrzeughersteller haben weder die Preise gebunden noch war bei ihnen eine marktbeherrschende Stellung ersichtlich. Die Tatsache, daß Stadtverwaltungen mit Rücksicht auf Bedienungserfahrung, einheitliche Wartung und Ersatzteilbeschaffung an einem eingeführten Fabrikat festhalten, verschafft Herstellern dieses Fabrikats keine marktbeherrschende Stellung. Mit Herstellern gleichartiger Fahrzeuge stehen sie nicht nur insoweit im Wettbewerb, als es sich um Erstausrüstungen handelt. Auch bei Erweiterungs- und Ersatzanschaffungen der Stadtverwaltungen müssen

sie Preiswürdigkeit und Güte, insbesondere neuesten technischen Stand ihrer Produktion, unter Beweis stellen.

3. Kraftfahrzeugersatzteile (33 30 00)

Nach wie vor finden sich in der Warengruppe 33 die meisten vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen bei Kraftfahrzeugersatzteilen, auf die 99 v. H. der zur Preisbindung und Preisempfehlung angemeldeten Verkaufseinheiten entfielen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen blieb unverändert, die der preisgebundenen Verkaufseinheiten erhöhte sich um 2021. Durch Neuansmeldungen eines Unternehmens nahmen die preisempfohlenen Verkaufseinheiten um 1293 zu.

4. Kinderwagen (33 61 10)

Eine Arbeitsgemeinschaft von Kinderwagenhändlern in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, deren satzungsgemäße Aufgabe Einkaufsvermittlung und Großhandel mit Kinderwagen und anderen einschlägigen Waren ist, bezeichnet es in der Satzung als Pflicht eines jeden Genossen, seinen Bedarf an den von der Genossenschaft geführten Artikeln von dieser zu beziehen und sich mit am selben Ort wohnenden Genossen über Verkaufsbedingungen und Preise der durch die Genossenschaft bezogenen Waren zu einigen.

Auf Vorhalt hat die Genossenschaft erklärt, die Satzungsbestimmungen stammten aus dem Jahre 1927, dem Gründungsjahre der Genossenschaft, und würden nicht mehr praktiziert; sie sei im Begriffe, in Anlehnung an die Mustersatzung des Deutschen Genossenschaftsverbandes eine neue Satzung auszuarbeiten. Die Änderung der Satzung wird überwacht.

Die Genossenschaft steht mit einer großen Zahl von Herstellern einschlägiger Waren in ständiger Geschäftsverbindung. Jahr für Jahr vereinbart sie mit den Herstellern sogenannte Sondermodelle, an deren Entwicklung sie mitwirkt und für die sie unter ihren Mitgliedern und in der Öffentlichkeit wirbt. Die Sondermodelle sind vertraglich ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft vorbehalten. Gegen die nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 zu beurteilenden Vereinbarungen hat das Bundeskartellamt keine Bedenken erhoben, da sie mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Genossenschaft sich auf Grund ihrer Markterfahrung an der Entwicklung beteiligt, nicht als unbillig zu bezeichnen sind. Mit dieser Feststellung entfällt die Anwendung des § 26 Abs. 1.

Die Genossenschaft hat versucht, durch die Drohung, nichts mehr abzunehmen, einige Hersteller zu veranlassen, an Händler, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie an andere Einkaufsgenossenschaften Gegenstände des allgemeinen Herstellungsprogramms nicht zu gleich günstigen Bedingungen wie an die eigenen Mitglieder zu liefern. Insoweit handelt es sich um einen Verstoß gegen § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 15. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die Genossenschaft das beanstandete Verhalten aufgegeben hat.

Das einzige preisbindende Unternehmen hat seine Preisbindungen wieder aufgehoben. Preisempfehlungen wurden nicht angemeldet.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 33 und 35

a) Unternehmenszusammenschlüsse:
Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Personenkraftwagen und hydraulische Bremsaggregate sowie Motorenteile

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	17	535,2
1960	21	1 388,4
Veränderung	+ 4	+ 853,2

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	289	470,7
1960	303	259,7
Veränderung	+ 14	- 211,0

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 34

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	12	120,4
1960	12	151,6
Veränderung	± 0	+ 31,2

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	52	31,8
1960	55	33,5
Veränderung	+ 3	+ 1,7

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

1. Elektrotechnische Erzeugnisse (36 00 00)

Der Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (Z. V. E. I.) hatte nach 1945 die erstmals 1922 herausgegebenen „Allgemeinen Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektro-Industrie“, die sogenannten „Grünen Lieferungsbedingungen“ (G. L.) zur Beachtung und Anerkennung empfohlen. Das Ermittlungsverfahren

wegen eines Verstoßes gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 ist eingestellt worden, da nach dem Inkrafttreten des GWB Empfehlungen dieser Art nicht mehr ausgesprochen wurden.

2. Elektroinstallationsmaterial (36 23 00)

Die Preise für Elektroinstallationsmaterial sind im Juni/Juli einheitlich um 6 v. H. erhöht worden. Eine Vereinbarung der Hersteller untereinander konnte nicht nachgewiesen werden. Die Hersteller berufen sich auf die einheitlich gestiegenen Lohn- und Materialkosten. Die einheitliche Preiserhöhung dürfte jedoch darauf zurückzuführen sein, daß eine Preismeldestelle (Tätigkeitsbericht 1960 S. 79) sowie eine gewisse Preisführerschaft der großen Unternehmen besteht. Die Zulässigkeit der Preismeldestelle wird in einem besonderen Verfahren untersucht¹⁾.

3. Elektro-Waschmaschinen und Wäscheschleudern (36 37 40)

Auf dem Markt für Elektrowaschgeräte besteht starker Preis-, Qualitäts-, Rabatt- und Konditionenwettbewerb. Es gibt wenig vertikale Wettbewerbsbeschränkungen. Nur ein deutsches und ein ausländisches Unternehmen haben für je eines ihrer Geräte die Preisbindung angemeldet, wobei das deutsche Unternehmen je nach Ausstattung zwei verschiedene Preisklassen unterscheidet. Vier Unternehmen haben Preisempfehlungen für insgesamt 38 Verkaufseinheiten angemeldet. Die Bruttopreislisten, Werbeprospekte u. ä. aller Hersteller sind darauf geprüft worden, ob die angegebenen Preise als unverbindliche Empfehlungen erkennbar sind. Der Hinweis auf die Unverbindlichkeit war meistens so unauffällig, daß die Unterscheidung zu gebundenen Preisen verwischt wurde. Fast in jedem Falle ergaben sich deshalb Beanstandungen, denen die Unternehmen Rechnung getragen haben.

4. Haushaltskühlschränke (36 38 00)

Die meisten Hersteller von Haushaltskühlschränken führten im Jahre 1958 zusammen mit der Preisbindung ein Umsatzmeldeverfahren ein und gewährten Rabatte nach Gesamtumsätzen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 79). Infolge zunehmender Absatzschwierigkeiten, u. a. bedingt durch Überproduktion und ungünstige Witterungsverhältnisse, versuchten die Hersteller eine Belebung des Absatzes zunächst unter Beibehaltung der Preisbindungen durch Rabattzugeständnisse an den Handel zu erreichen. Die Marktverhältnisse führten aber bei zunehmenden Lagerbeständen zu einem Anwachsen des „grauen Marktes“ für Haushaltskühlschränke, wobei Preisnachteile bis zu 25 v. H. beobachtet wurden. Es

¹⁾ Das Verfahren ist am 20. März 1962 eingestellt worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Meldepflicht nur solche Geschäftsvorfälle unterliegen, die in der Vergangenheit bereits abgeschlossen sind. Das Informationsversprechen, auf dem die Meldepflicht beruht, dient daher lediglich marktstatistischen Zwecken. Die Preiserhöhungen sind nicht auf die Tätigkeit der Preismeldestelle zurückzuführen.

zeigte sich hier, daß Preisbindungen höherwertiger Konsumgüter bei wechselnden Absatzverhältnissen nicht einzuhalten sind. Die angemeldeten Preisbindungen blieben daher nicht mehr lückenlos. Ebenfalls konnten die in dem nicht angemeldeten Gesamtumsatz-Meldeverfahren vereinheitlichten Rabatte nicht eingehalten werden. Auf Grund dieser Marktlage kündigten die Hersteller die Preisbindungen zum 1. September 1961 und gaben bekannt, daß sie das Gesamtumsatz-Meldeverfahren nicht mehr anwenden wollten. Durch die Kündigung der Preisbindungen wurde ein Eingreifen des Bundeskartellamtes überflüssig, das bereits Ermittlungen eingeleitet hatte mit dem Ziel, die Preisbindungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für unwirksam zu erklären. Die Entwicklung auf diesem Markt wird weiter beobachtet.

Nach Kündigung der Preisbindungen sind nur noch für 23 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet, die im Rahmen des Gesamtmarktes unbedeutend sind.

5. Glühlampen (36 44 00)

Nach dem Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 7. März 1950 (BHG) in der Fassung des Gesetzes vom 9. September 1952 (BGBl. I S. 621) sind Westberliner Unternehmen berechtigt, ihren westdeutschen Abnehmern ein Ursprungszeugnis zu erteilen, das diese in die Lage versetzt, die Umsatzsteuervergünstigung von 4 v. H. nach § 3 Abs. 1 BHG zu beanspruchen. Da nach dem BHG keine Verpflichtung besteht, Ursprungszeugnisse zu erteilen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 15. Februar 1956, abgedruckt in BStBl. 1956 Teil III S. 162), gibt ein Westberliner preisbindendes Unternehmen mit Produktionsstätten in Westberlin und im Bundesgebiet seinen westdeutschen Abnehmern entweder einen Normalrabatt ohne ein Ursprungszeugnis oder einen um die Umsatzsteuervergünstigung von 4 v. H. gekürzten Sonderrabatt und ein Ursprungszeugnis. Diese unterschiedliche Behandlung, gegen die sich ein Abnehmer gewendet hatte, ist als sachlich gerechtfertigt anzusehen, weil die Abnehmer, die den geringeren Sonderrabatt mit Ursprungszeugnis erhalten, wirtschaftlich nicht schlechter gestellt sind als diejenigen, welchen der höhere Normalrabatt eingeräumt wird.

6. Rundfunk- und Fernsehgeräte (36 61 00)

Der Rabattkartellvertrag für Rundfunk- und Fernsehgeräte ist zwar noch in Kraft, jedoch ist die bis 30. Juni 1961 befristete Rabattvereinbarung nicht erneuert worden. Eine neue Rabattvereinbarung wurde angemeldet; sie wurde aber, nachdem die Firma Grundig Radio-Werke GmbH als Kartellmitglied ausgeschieden war, vor Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgenommen. Für Rundfunk- und Fernsehgeräte bestehen daher keine Rabattvereinbarungen mehr, doch ist die Preisbindung beibehalten worden.

Nachdem seit Herbst 1960 Fernsehgeräte mit 59-cm-Bildröhre auf den Markt gekommen waren, verlangsamte sich der Absatz von preisgebundenen

Fernsehgeräten mit 53-cm-Bildröhre derart, daß sich zum Schluß des Jahres 1960 mehrere 100 000 Stück dieser Fernsehgeräte bei Herstellern und Händlern auf Lager befanden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 80). Um den Absatzschwierigkeiten zu begegnen, senkten jedoch die preisbindenden Unternehmen nicht die gebundenen Verbraucherpreise, sondern gewährten dem Handel über die angemeldeten Handelsspannen hinaus besondere Leistungen (z. B. Zugabe eines weiteren Gerätes bei Abnahme von zehn Geräten, Rabattgewährung bis zu 55 v. H., unangemessene Zahlungsfristen). Die Hersteller verletzen damit nicht nur ihre Kartellverpflichtungen, sondern auch die Vorschriften über die Preisbindung (§ 16 Abs. 4). Die höheren Rabatte sollten bei Fortbestehen der Preisbindung den Verkaufsanreiz für den Handel erhöhen, sie waren aber auch gleichzeitig bei den bestehenden Absatzschwierigkeiten die Ursache für das Anwachsen des „grauen Marktes“ für Fernsehgeräte, da der Handel die erhöhten Rabatte unter Umgehung der Preisbindungsverträge an die Endverbraucher weitergab.

Die preisbindenden Unternehmen hatten sich außerdem gegenüber den Handelsstufen verpflichtet, die gebundenen Verbraucherpreise vor dem 1. Mai 1961 nicht zu senken. Es wurde festgestellt, daß zumindest die Preisbindung für Fernsehgeräte mit 53-cm-Bildschirm insoweit mißbräuchlich gehandhabt wurde und geeignet war, ein Sinken der Preise in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zu verhindern. Auf Grund der eingeleiteten Ermittlungen wurden erstmalig Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 getroffen. Die Preisbindungen für 53-cm-Fernsehgeräte von zehn Herstellern und für 43-cm-Fernsehgeräte eines Herstellers wurden mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Bindung verboten. Bei diesen Entscheidungen ist mit Rücksicht darauf, daß eine sofortige Preissenkung geboten war, zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes nach § 56 angeordnet worden, daß die betreffenden Preisbindungen ab sofort nicht mehr gehandhabt werden durften. Infolgedessen sind die bisher gebundenen Verbraucherpreise für Fernsehgeräte mit 53-cm-Bildröhre um 25 bis 40 v. H. gesunken.

Das Bundeskartellamt hat auch die Preisbindung für Fernsehgeräte anderer Bildschirmgrößen bei fünf Herstellern geprüft. Aus Kreisen des Einzelhandels war angeregt worden, die Preisbindungen für Fernsehgeräte jeder Größe dieser fünf Hersteller für unwirksam zu erklären. Durch mehrfache Änderungen im Laufe eines Jahres, die nach Angaben des Handels nicht technisch bedingt gewesen seien, hätten die Geräte dieser Hersteller den typischen Charakter einer Markenware verloren, vor allem sei eine Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte nicht mehr gewährleistet.

Das Verfahren wurde eingestellt, da nicht widerlegt werden konnte, daß die Geräte der betroffenen Hersteller neben sonstigen Neuheiten auch technische Verbesserungen aufwiesen. Inwieweit die derzeitige Preisbindung für Fernsehgeräte mit den

Marktverhältnissen in Einklang zu bringen ist, wird weiterhin beobachtet¹⁾.

Trotz der von Amts wegen verfügten Aufhebung der Preisbindung von Fernsehgeräten mit 53-cm-Bildschirm nahm die Gesamtzahl der Preisbindungen infolge zahlreicher Neuanmeldungen nicht wesentlich ab. Bei einem geringen Teil der Verkaufseinheiten wurden Preiserhöhungen und Preissenkungen angemeldet.

7. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 36

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Vier Zusammenschlüsse in den Bereichen Haushaltswaschmaschinen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, fernmeldetechnische Erzeugnisse und Elektro-Feinsicherungen

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	53	1 358,2
1960	48	1 429,0
Veränderung	- 5	+ 70,8

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	749	484,9
1960	774	779,3
Veränderung	+ 25	+ 294,4

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

1. Optische Erzeugnisse (37 10 00)

Die Preisbindungen zeigten nach der Zahl sowohl der preisbindenden Unternehmen als auch der Verkaufseinheiten einen leichten Rückgang. Bei sonst unveränderten Absatzwegen, Rabatten und Konditionen wurden die gebundenen Endverbraucherpreise nur für Ferngläser und Fernrohre für drei Verkaufseinheiten zwischen 6 und 8,3 v. H. erhöht. Preisempfehlungen sind nur für Fernrohre, Ferngläser und optische Meßinstrumente angemeldet. Durch Neuanmeldungen eines Unternehmens erhöhte sich die Zahl der Verkaufseinheiten von zwei auf neun.

¹⁾ Die Marktverhältnisse bei preisgebundenen Fernsehgeräten waren auch zum Ende des Jahres 1961 durch Überproduktion gekennzeichnet. Die Rabatte wurden infolgedessen laufend erhöht. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes haben es die preisbindenden Unternehmen vorgezogen, die meisten Preisbindungen zum 15. März 1962 zu kündigen. Damit erübrigte sich ein Eingreifen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

2. Fototechnische Erzeugnisse (37 20 00)

Ein preisbindendes Unternehmen der Fotoindustrie hat die Belieferung eines Fotoeinzelhändlers abgelehnt, weil er nur über ein Etagengeschäft verfügt (Tätigkeitsbericht 1960 S. 53). Das Verfahren wurde eingestellt, da die Ermittlungen ergaben, daß im vorliegenden Fall eine sachlich ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung gegenüber gleichartigen Unternehmen (§ 26 Abs. 2) nicht vorlag. Beruft sich ein preisbindendes Unternehmen, das seine Erzeugnisse ausschließlich über den Fachhandel vertreibt, bei der Ablehnung der Belieferung darauf, daß ein die Belieferung begehrendes Unternehmen nicht die Eigenschaft eines Fachgeschäftes habe, so dürfte dies grundsätzlich sachlich gerechtfertigt sein. Als Abgrenzungsmerkmale für ein Fotofachgeschäft wurden vom Bundeskartellamt angesehen: Angemessene Ausstellungsmöglichkeiten in Schaufenstern oder Vitrinen, Vorhandensein eines normal ausgestatteten Verkaufsraumes und Vorrätighalten eines ausreichenden Sortiments der betreffenden Fachartikel sowie geschultes Personal. Weil der Fotoeinzelhändler die zuvor genannten Eigenschaften eines Fotofachgeschäftes nicht hatte, konnte dahingestellt bleiben, ob der Umstand, daß er ein Etagengeschäft unterhielt, für sich allein betrachtet bereits ein ausreichender, sachlich gerechtfertigter Grund für die Nichtbelieferung ist.

Die Preisbindungen für Fotogeräte gingen um 194 Verkaufseinheiten zurück, nahmen dagegen bei Projektions- und Kinogeräten um 242 zu.

3. Mathematische Instrumente (37 52 70)

Für diese Warenart wurden erstmalig von einem Unternehmen für drei Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet.

4. Ärztliche und tierärztliche Geräte (37 63 00)

Durch Neuanmeldungen eines Unternehmens erhöhte sich die Gesamtzahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten von 4 auf 58.

5. Uhren (37 70 00)

Bei nur geringfügig gestiegener Zahl der preisbindenden Unternehmen nahmen die Verkaufseinheiten um 785 zu. Durch Neuanmeldungen zahlreicher Unternehmen haben sich die preisempfohlenen Verkaufseinheiten um 916 erhöht. Davon entfielen 269 Verkaufseinheiten auf Anmeldungen eines Unternehmens für Großuhren.

Das Bundeskartellamt hat erstmalig in einem Mißbrauchsverfahren nach § 17 die Preisempfehlungen eines Uhrenherstellers für unzulässig erklärt und die Anwendung neuer gleichartiger Empfehlungen verboten, weil der Unverbindlichkeitshinweis fehlte (Tätigkeitsbericht 1960 S. 45). Der gegen diese Entscheidung eingelegte Einspruch ist zurückgewiesen worden.

In dieser Entscheidung hat das Bundeskartellamt folgende Auffassung vertreten:

1. § 17 ist auf vertikale Preisempfehlungen, die in entsprechender Anwendung des § 16 beim Bun-

deskartellamt angemeldet sind und für die der Eingang der Anmeldung bestätigt worden ist, sinngemäß anzuwenden.

2. Verfügungen der Kartellbehörde, die in entsprechender Anwendung des § 17 gegen angemeldete vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren ergehen, können nach der Natur der Preisempfehlungen nur den Inhalt haben, diese — mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Kartellbehörde zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt — für unzulässig zu erklären und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Empfehlung zu verbieten.

3. Die Tatbestände des sinngemäß anzuwendenden § 17 Abs. 1 Satz 1 sind erfüllt, wenn die Kartellbehörde feststellt, daß

- a) die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
- b) die vertikale Preisempfehlung mißbräuchlich gehandhabt wird.

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren erfüllen die zu a) genannten Voraussetzungen nicht und werden im Sinne von b) mißbräuchlich gehandhabt, wenn ihnen kein ihre Unverbindlichkeit kennzeichnender Zusatz hinzugefügt ist. Das gilt sowohl für vertikale Preisempfehlungen, die nur die Händler erreichen (sogenannte Handelsempfehlungen), als auch für solche, die darüber hinaus dem Verbraucher zur Kenntnis gelangen (sogenannte Verbraucherempfehlungen).

Bei Handelsempfehlungen besteht das Erfordernis der Unverbindlichkeitskennzeichnung unabhängig davon, ob sich die Empfehlungen auf den Groß- oder Einzelhandelsabgabepreis beziehen und ob Händlern einer Branche allgemein bekannt ist, daß die ausgesprochenen Preisempfehlungen rechtlich unverbindlich sind.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Bundeskartellamtes ist Beschwerde eingelegt worden, über die noch nicht entschieden worden ist¹⁾.

Die Werbung für einige ausländische Markenuhren unter Angabe von Endverkaufspreisen ohne Unverbindlichkeitshinweis veranlaßte das Bundeskartellamt, in zehn Fällen Verfahren nach § 38 Abs. 2 Satz 2 einzuleiten, da die Unternehmen weder Preisbindungen noch Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet hatten. Dem Verlangen des Bundeskartellamtes, den Preisangaben die Unverbindlichkeitsvermerke hinzuzufügen, wurde in allen Fällen entsprochen.

In einem Fall war die Frage zu entscheiden, ob ein preisbindendes Unternehmen gegen § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 verstößt, wenn es die Belieferung davon abhängig macht, daß ein Mindestumsatz getätigt wird. Das Bundeskartellamt hat einen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 verneint. Unter den gegebenen Umständen erschien es sachlich gerechtfertigt, daß dieses Unter-

¹⁾ Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 9. März 1962 — 5 Kart V 10/61 — die Beschwerde zurückgewiesen.

nehmen die Belieferung von Mindestumsätzen abhängig machte. Diese Maßnahme zielte nur darauf ab, die Rentabilität des Vertriebssystems zu gewährleisten. Dafür, daß das Unternehmen durch mißbräuchliche Ausnutzung seiner Marktstellung eine Angebotsmengenbeschränkung anstrebte, war nichts ersichtlich. Auf Grund früherer Geschäftsverbindungen zwischen dem Unternehmen und dem Anzeigerstatter stand fest, daß dieser den Mindestumsatz auch in Zukunft nicht erreichen würde.

Ein führender Großhändler für Ersatzteile, die vom Uhrmacherhandwerk laufend benötigt werden, brachte unter seinen Drucksachen, die in hoher Auflage an das Handwerk verteilt werden, auch Kalkulationsanleitungen in Broschürenform heraus, die vom Bundeskartellamt beanstandet wurden. Es wurden ein fester Gemeinkostenzuschlag von über 100 v. H. auf den Bruttostundenlohn eines Gehilfen und ein bestimmter Gewinnzuschlag empfohlen sowie Beispiele aufgeführt, in denen Preise unter Verwendung dieser festen Werte errechnet waren. Das Bundeskartellamt hat darauf hingewirkt, daß solche Angaben in Zukunft unterbleiben und die Restauflage der Broschüre nicht mehr vertrieben wird, weil in den Kalkulationsgrundlagen nicht Kostenelemente, sondern bestimmte Preisbestandteile angegeben werden.

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 37

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	20	87,9
1960	22	157,4
Veränderung	+ 2	+ 69,5

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	309	67,9
1960	323	108,7
Veränderung	+ 14	+ 40,8

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. Ofen (38 31 11/12)

Der von der Marktgemeinschaft Ofen e. V. angemeldete Kartellbeschluß, der eine Verlängerung des Rabatt- und Konditionenkartells in unveränderter Form bis zum 31. Januar 1962 vorsah, wurde während der Widerspruchsfrist auf Veranlassung des Bundeskartellamtes geändert. Beim Rabattkartell wurde die Bestimmung gestrichen, wonach als Großhändler nur solche Unternehmen gelten, die mindestens die Hälfte ihres Gesamtbezuges von der

Fachindustrie gekauft haben. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes darf im Rahmen eines Rabattkartells die Großhandelseigenschaft nicht nach der Einkaufsquelle und dem von bestimmten Lieferanten bezogenen Anteil, sondern nur nach der Vertriebsleistung bestimmt werden. Die Regelung war außerdem geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch Beschränkung der Ofenimporte zu beeinträchtigen; sie war daher mit Artikel 85 EWG-Vertrag nicht vereinbar. Ferner wurde die Bestimmung des Konditionen-Kartells gestrichen, wonach die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Unternehmen galten, soweit Teile daraus in den Kartellbedingungen nicht erwähnt sind. Diese Bestimmung konnte so verstanden werden, daß die Kartellmitglieder in jedem Falle zusätzlich zu den Kartellbedingungen ihre eigenen, autonom aufgestellten Bedingungen zum Vertragsinhalt zu machen haben. Das hätte zur Folge, daß die Baisseklausel, die sich zur Zeit in den eigenen Geschäftsbedingungen der Kartellmitglieder einheitlich befindet, auf einem Umweg doch wieder zum Bestandteil des Konditionenkartells gemacht würde. Nach dieser Klausel sollte bei Senkung der Bruttopreise in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember eines Jahres rückwirkend auch die Preisdifferenz für die bei den Abnehmern noch vorhandenen Vorräte vergütet werden. Diese Bestimmung war auf Hinweis des Bundeskartellamtes wegen ihres Charakters als Preisregelung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) von der Marktgemeinschaft gestrichen worden. Nach Streichung der beanstandeten Bestimmungen wurde von einem Widerspruch abgesehen und der Verlängerungsbeschluß in der geänderten Form wirksam.

Die Marktgemeinschaft hat einen weiteren Kartellbeschluß angemeldet, durch den das Rabatt- und Konditionenkartell bis zum 31. Januar 1963 verlängert und die bisher geltenden Rabattbestimmungen in einigen Punkten geändert worden sind. Die Änderungen bestehen einmal darin, daß alle Lieferungen der Kartellmitglieder an Bauträger und solche Lieferungen an Wiederverkäufer, die nachweislich an Bauträger weitergegeben werden, von der Rabattregelung ausgenommen worden sind. Gegen die bisherige Mengenrabattregelung für Baumarktbezüge bis zu 32 Stück hatte das Bundeskartellamt Bedenken geltend gemacht, weil diese Mengenrabatte günstiger als die allgemein im Kartell geregelten Mengenrabatte (Jahresboni) waren und deshalb eine Diskriminierung im Sinn von § 3 Abs. 1 darstellen. Zum anderen ist hinsichtlich der Anrechnung von Bezügen im Gesamtumsatzrabatt-Verfahren durch Aufnahme einer Bestimmung klargestellt worden, daß auch Bezüge von solchen Lieferern, die nicht Mitglieder der Marktgemeinschaft oder der Meldestelle sind, mitgezählt werden. Auch diesem Änderungsbeschluß hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen.

Die Zahl der preisbindenden Unternehmen blieb unverändert, die gebundenen Verkaufseinheiten verringerten sich um 89. Für 19 v. H. der angemeldeten Verkaufseinheiten wurden Preiserhöhungen und für 1 v. H. Preissenkungen angemeldet. Preisempfehlungen wurden nicht angemeldet.

2. Herde und sonstige Kochanlagen (38 31 21—39)

Die Zahl der preisbindenden Unternehmen erhöhte sich um 2, die der Verkaufseinheiten ging um 12 zurück. Bei gleichgebliebenen Konditionen und Absatzwegen senkten zwei Unternehmen die Funktionsrabatte; dafür gewähren sie dem Handel jetzt zusätzliche Abschlußrabatte. Abschlußrabatte werden bei der Bestellung größerer Mengen gewährt, die nach und nach abgerufen werden. Die mögliche Höchstspanne des Handels erhöhte sich dadurch auf 40 v. H. In geringem Umfang wurden Preisenkungen und Preiserhöhungen angemeldet.

3. Blechwaren, Blechkonstruktionen und Feinblechpackungen (38 41 00)

Während bei den Preisbindungen keine nennenswerten Änderungen erfolgten, meldete in der Berichtszeit erstmals ein Unternehmen für 60 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen an.

4. Stahlradiatoren (38 42 11)

15 Unternehmen, die Stahlradiatoren herstellen und in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, melden ihre Umsätze einer Meldestelle. Diese ermittelt den Gesamtbezug der einzelnen Abnehmer und meldet ihn den Unternehmen, die auf der Grundlage des Gesamtumsatzes die Boni festsetzen und ausschütten. Für die Errechnung der Boni wurden durch Beschluß der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft einheitliche Umsatzstaffeln und Umsatzboni festgelegt. Die Unternehmen halten den Beschluß für unverbindlich und nehmen für sich das Recht in Anspruch, bei der Festsetzung der Boni von der Staffel abzuweichen.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes liegt ein sogenanntes gentlemen's agreement vor, durch das sich die Beteiligten auf eine einheitliche Gewährung von Gesamtumsatzrabatten geeinigt haben. Auch ein solches gentlemen's agreement fällt unter das Verbot des § 1 (Tätigkeitsbericht 1960 S. 17).

Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen wurden in der Berichtszeit nicht angemeldet.

5. Eiserne Fässer und Gefäße (38 43 11)

Das im Jahre 1960 nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubte Kartell der Rationalisierungsgemeinschaft „Eiserne Fässer und Gefäße“ hat in der Berichtszeit die beabsichtigte Typenbeschränkung nicht voll erreicht. Die von den Kartellmitgliedern eingegangene Verpflichtung, bestimmte Faß- und Trommeltypen nicht mehr zu fertigen (Negativliste), konnte dadurch umgangen werden, daß Fässer und Trommeln hergestellt wurden, die nur geringfügig von den in der Negativliste aufgeführten Typen abweichen. Dadurch wurden wiederum neue Typen mit nur geringem Umsatzanteil geschaffen. Mit der Umgehung der Negativliste verlor auch der Nichtnormungszuschlag seinen Sinn.

Durch Beschluß vom 22. August 1961 ist die Verpflichtung, bestimmte Typen nicht mehr zu fertigen, dahin geändert worden, nur noch die in einer Nor-

maltypenliste aufgeführten Fässer und Trommeln herzustellen (Positivliste). Nach diesem Beschluß dürfen die nicht in der Positivliste aufgeführten Typen nur angefertigt und geliefert werden, wenn ein Abnehmer aus besonderen Gründen auf Typen außerhalb der Positivliste nicht verzichten kann und einen Zuschlag von 20 v. H. zahlt. Ferner sind durch den Beschluß die Mindermengenzuschläge für Fässer und Trommeln ab einem Inhalt von 225 Liter ermäßigt und für die Abnehmer von Typen, die in den Normaltypenlisten als Standardtypen bezeichnet sind, eine Rationalisierungsprämie von 2 v. H. bewilligt worden. Die Rationalisierungsgemeinschaft beabsichtigt, demnächst um die Erlaubnis zu dem Beschluß vom 22. August 1961 nachzusuchen¹⁾.

Das Kartell gehört dem europäischen Faßkartell, dem Syndicat Européen de l'Industrie des Fûts en Acier, an und hat die Zusammenarbeit mit diesem Kartell fortgesetzt (Tätigkeitsbericht 1960 Seite 84). Zur Sicherung der Qualität der Stahlfässer hat das europäische Kartell ein einheitliches Gütezeichen eingeführt.

6. Stahlrohrmöbel (38 45 13 und 38 45 19)

Für diese Warenarten wurden in der Berichtszeit erstmalig von einem Unternehmen Preisempfehlungen für 13 Verkaufseinheiten angemeldet.

7. Haushalts- und Küchengeräte aus NE-Metallblechen (38 46 00)

Für diese Waren wurden erstmalig Preisempfehlungen von einem Unternehmen für 103 Verkaufseinheiten angemeldet.

8. Schneidwaren, Bestecke und blanke Waffen (38 70 00)

Die Preisbindungen blieben im wesentlichen unverändert, jedoch wurden erstmalig von vier Unternehmen für 62 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet.

Rasierklingen (38 71 44)

Gegen ein Unternehmen der Rasierklingenindustrie wurden mehrere Beschwerden erhoben; sie richteten sich gegen die Preisgestaltung, gegen die Nichtbelieferung von „cash-and-carry“-Geschäften und gegen die Beschränkung, die von dem Unternehmen bezogenen Rasierklingen nicht an „cash-and-carry“-Geschäfte abzusetzen. Die Untersuchung ergab, daß es sich nicht um ein marktbeherrschendes Unternehmen handelte, daß das Unternehmen keine Preisbindung oder Preisempfehlung angemeldet hatte und auch nicht die Eingriffsvoraussetzungen des § 18 vorlagen.

Tafelbestecke (38 74 00)

In den Werbeprospekten von vier Tafelbesteckherstellern, die weder eine Preisbindung noch eine Preisempfehlung angemeldet hatten, waren die End-

¹⁾ Der Antrag ist inzwischen am 9. Februar 1962 gestellt worden.

verbraucherpreise ohne einen die Unverbindlichkeit ausdrücklich kennzeichnenden Zusatz angegeben. Die Hersteller stellten diese Prospekte den Einzelhändlern zur Verfügung, die wiederum einen Teil davon an ihre Kunden (Endverbraucher) weitergaben. Nachdem das Bundeskartellamt auf die gegen dieses Verfahren im Hinblick auf § 38 Abs. 2 Satz 2 bestehenden kartellrechtlichen Bedenken aufmerksam gemacht hatte, haben drei Hersteller erklärt, daß sie sich nicht zur Anmeldung einer Preisbindung oder Preisempfehlung entschließen könnten, daß sie aber in Zukunft die in ihren Geschäftsunterlagen enthaltenen Preise mit einem Unverbindlichkeitsvermerk versehen würden. Den Herstellern wurde eröffnet, daß sie auch in diesem Falle Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Die Änderungen der Preislisten und ihre Auswirkungen werden überwacht.

9. Haushaltsmaschinen (38 81 00)

Die Preisbindungen blieben im wesentlichen unverändert. Erstmals wurden von einem Unternehmen für zwei Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet.

10. Glanteriewaren (38 82 00)

Bei den Preisbindungen erhöhte sich die Zahl der Unternehmen um 2, die der Verkaufseinheiten um 104. Ein Unternehmen hat die Handelsspanne um 5 v. H. gesenkt. Für etwa 20 v. H. der Verkaufseinheiten wurden die Endverbraucherpreise erhöht und für wenige Verkaufseinheiten gesenkt. Die angemeldeten Preisempfehlungen gingen um 45 Verkaufseinheiten zurück.

11. Büro- und Schreibgeräte (38 83 00)

Bei fast unverändertem Bestand der Preisbindungen meldeten erstmalig drei Unternehmen für 20 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen an.

12. Schneidstähle und Ziehwerkzeuge (38 96 10 und 38 96 40)

Bei gleichgebliebener Zahl der anmeldenden Unternehmen erhöhte sich die der preisgebundenen Verkaufseinheiten um 194. Für rund 79 v. H. der Verkaufseinheiten wurden die Endverbraucherpreise um etwa 5 v. H. erhöht.

13. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 38

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	62	140,5
1960	60	171,1
Veränderung	- 2	+ 30,6

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 085	242,4
1960	1 113	318,6
Veränderung	+ 28	+ 76,2

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

1. Spielwaren (39 30 00)

In der gesamten Warengruppe 39 betrug der Anteil der Spielwaren an den Preisbindungen rund 91 v. H. und an den Preisempfehlungen 78,3 v. H. Auf Spielwaren entfielen auch die meisten Änderungsmeldungen. Die preisgebundenen Verkaufseinheiten erhöhten sich um 160, die preisempfohlenen Verkaufseinheiten durch Neuanmeldungen eines Unternehmens um 44.

2. Turn- und Sportgeräte (39 40 00)

Die satzungsgemäß erlassene Wettspielordnung eines deutschen Amateur-Sportbundes sieht vor, daß bei allen offiziellen Veranstaltungen mit den vom Sportbund genehmigten Sportgeräten gespielt werden muß. Der Sportbund hat den Antrag eines ausländische Sportgeräte importierenden Händlers auf Genehmigung abgelehnt. Das Genehmigungsverfahren wurde in der Weise praktiziert, daß der Sportbund bisher nur Fabrikate bestimmter inländischer Gerätehersteller zuließ und entgegen den auch vom Sportbund anerkannten internationalen Spielregeln bei der Entscheidung über den vom Importeur gestellten Genehmigungsantrag nicht auf bestimmte abstrakt festgelegte Anforderungen an die Sportgeräte abstellte. Die Hersteller der zugelassenen Sportgeräte machen dem Sportbund finanzielle Zuwendungen. In dem auf Anregung des Importeurs eingeleiteten Verfahren nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 1 und 26 Abs. 1 und nach § 38 Abs. 2 Satz 2 hat der Sportbund vorgetragen, ein Leistungsvergleich im Sport sei nicht gewährleistet, wenn im Genehmigungsverfahren nur auf die in den internationalen Spielregeln vorgeschriebenen technischen Mindestanforderungen abgestellt werde. Die Brauchbarkeit der Sportgeräte im Leistungssport sei nur festzustellen, wenn außerdem längere Erfahrungen in der Verwendung bestimmter Fabrikate vorlägen. Die insbesondere auf die Stichthaltigkeit der zuvor genannten Einlassung gerichteten Ermittlungen des Bundeskartellamtes sind noch nicht abgeschlossen. Es wird zu entscheiden haben, ob der Sportbund, die Landesverbände als seine Mitglieder und die diesen angehörenden Vereine Unternehmenseigenschaft im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben. Dem Sportbund wurde bereits nahegelegt, sein Genehmigungsverfahren möglichst dahingehend zu ändern und zu ergänzen, daß Genehmigungsanträge nur nach abstrakt umschriebenen technischen Anforderungen an die Sportgeräte entschieden werden können. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß das Genehmigungsverfahren in einer die wirtschaftliche Be-

tätigungsfreiheit Dritter beschränkenden Weise gehandhabt wird.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 39

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	5	13,2
1960	5	14,9
Veränderung ±	0	+ 1,7

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	98	21,9
1960	102	41,1
Veränderung +	4	+ 19,2

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Thomasphosphat (41 34 40)

Durch Beschluß vom 30. Juni 1960 ist dem Verein der Thomasphosphatfabrikanten auf die Dauer von drei Jahren die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 erteilt worden. Die Erlaubnis wurde u. a. mit der Auflage verbunden, daß die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, nach der das Syndikat auch Thomasphosphat anderer Herkunft aufkaufen und vertreiben kann, ersatzlos zu streichen ist und das Syndikat den Handel mit anderen Erzeugnissen als denen der Kartellmitglieder einzustellen hat. Ferner war den Kartellmitgliedern aufgegeben worden, ihre Beteiligung an der Thomasmehl GmbH in Köln, einem Großhandelsunternehmen, durch Abgabe ihrer Geschäftsanteile aufzugeben. Schließlich sollte die Wintershall AG aus dem Kartell ausscheiden, weil sie kein Thomasphosphat herstellt (Tätigkeitsbericht 1960 S. 87).

Gegen die meisten mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen wurde von den Kartellmitgliedern und den beigeladenen Importeuren Einspruch eingelegt. Im Einspruchsverfahren wurde entschieden, daß die Auflagen, die dem Syndikat sämtliche Geschäfte mit Thomasphosphaterzeugnissen untersagen, die nicht unter die Andienungspflicht fallen, in dieser Allgemeinheit nicht zulässig sind; sie wurden auf den Ankauf und Vertrieb konkurrierender Importwaren beschränkt. Die Entscheidung geht davon aus, daß aus § 5 Abs. 2 und 3 nicht der Rechtsgedanke abzuleiten ist, daß einem Syndikat jede über seinen eigentlichen Aufgabenbereich hinausgehende Tätigkeit untersagt werden kann. Für ein Einschreiten der Kartellbehörde wegen kartellfremder Geschäfte ist daher das Vorliegen eines konkreten Mißbrauchs

erforderlich. Ein Mißbrauch sei es, wenn mit dem Aufkauf aller Importe durch das Syndikat der Wettbewerb auf dem Thomasphosphatmarkt praktisch ausgeschlossen wird. Dieser Wettbewerbsausschluß kann nicht mit einer Rationalisierung gerechtfertigt werden, weil eine solche in keinem Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit an der Erhaltung des Wettbewerbs stehen würde. Die Auflage, wonach die Kartellmitglieder ihre Beteiligung an der Thomasmehl GmbH aufzugeben haben, wurde durch die Einspruchsentscheidung aufgehoben. Sie kann ebenfalls nicht aus § 5 Abs. 2 und 3 hergeleitet, sondern nur unter dem Gesichtspunkt des § 11 Abs. 5 Nr. 2 begründet werden; sie geht über das zur Beseitigung eines Mißbrauchs erforderliche Maß hinaus. Die Einflußnahme des Syndikats über einzelne an der Thomasmehl GmbH beteiligte Kartellmitglieder auf die Handelsstufe ist in Anbetracht des festgestellten Marktanteils dieser Gesellschaft als Großhandelsunternehmen auch nicht schlechthin Mißbrauch nach § 11 Abs. 5 Nr. 2, sondern nur insoweit, als das Syndikat über die Thomasmehl GmbH, den größten Importeur, durch seine Einflußnahme auf den Import den Wettbewerb auf dem Thomasphosphatmarkt beeinträchtigt.

Schließlich wurde dem Verkaufssyndikat, das Rabatte nach Maßgabe des Jahresbezugs gewährt, in der Einspruchsentscheidung zusätzlich aufgegeben, seinen Abnehmern entsprechend den für Gesamtumsatzrabattkartelle geltenden Grundsätzen diese Rabatte nach derjenigen Stufe zu berechnen, die sich unter Berücksichtigung ihrer Bezüge von inländischen Kartellaußenseitern und ausländischen Anbietern aus dem Geltungsbereich des EWG-Vertrages ergibt. Über die ebenfalls mit dem Einspruch angegriffene Auflage der Beschlußabteilung, daß die Wintershall AG aus dem Verein der Thomasphosphatfabrikanten auszuschneiden hat, ist noch nicht entschieden worden.

Gegen die Einspruchsentscheidung ist Beschwerde eingelegt worden, über die das Kammergericht bisher noch nicht entschieden hat.

2. Ferrolegierungen (41 43 00)

In zwei Fällen haben sich jeweils die drei gleichen Hersteller von Molybdän- und Wolfram-Ferrolegierungen zu Importgemeinschaften zusammengeschlossen und Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 gestellt. Zweck der Zusammenschlüsse ist der gemeinsame Einkauf der zur Herstellung der Ferrolegierungen erforderlichen Wolframerze und Molybdänkonzentrate nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs und der durch die Marktverhältnisse bedingten notwendigen gemeinsamen Vorratshaltung. Die Importgemeinschaften werden deshalb von den Antragstellern für notwendig gehalten, weil der Verkauf im Ausland meist zentralgesteuert wird oder durch nur eine Stelle erfolgt. Durch den gemeinsamen Einkauf außerhalb des EWG-Raumes, insbesondere auch durch die gemeinsame Vorratshaltung, sollen auch bessere Einkaufsbedingungen erreicht und die kontinuierliche Versorgung mit Erzen sichergestellt werden. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

3. Pharmazeutika (43 00 00)

Gegenstand eines Verfahrens war die Diskriminierung von Großhändlern durch einen preisbindenden Hersteller, der neben dem Großhandel auch den Einzelhandel direkt beliefert. Der Hersteller hat die Großhändler zur Einhaltung bestimmter Großhandelsabgabepreise verpflichtet, selbst aber den Einzelhandel beim Direktbezug zu niedrigeren als den gebundenen Großhandelsabgabepreisen beliefert, indem er Abschlußrabatte gewährt, die zu gewahren dem Großhandel untersagt war.

Ein Hersteller, der die Abgabepreise des Großhandels bindet und damit die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit seiner Abnehmer in bezug auf die Preisgestaltung ausschließt, ist gehalten, die dem Großhandel auferlegten Bindungen auch seinerseits zu beachten, soweit er neben diesen als Lieferant für den Einzelhandel auftritt. Beachtet er in einem solchen Falle die Preisbindung nicht, dann handelt er sie mißbräuchlich im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2, da er die durch seine Preisbindung geschaffene Wettbewerbslage in der Großhandelsstufe einseitig zum Nachteil seiner Mitbewerber — der Großhändler — durchbricht und diese dadurch unbillig im Wettbewerb behindert.

Der Hersteller ist aufgefordert worden, den Mißbrauch seiner Preisbindung abzustellen und dem gebundenen Großhandel die gleichen Wettbewerbschancen einzuräumen, die er bei der Belieferung des Einzelhandels für sich in Anspruch nimmt.

Aus Verbraucherkreisen ist wiederholt vorgebracht worden, die übereinstimmenden Preise gleichartiger Arzneispezialitäten beruhten auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen der Hersteller. Die daraufhin gegen einige Hersteller eingeleiteten Verfahren wurden eingestellt, da der Verdacht sich nicht bestätigt hat. Die für vergleichbare Medikamente bestehende Preisgleichheit ist für sich allein noch kein Beweis für Preisabreden. Der deutsche Arzneimittelmarkt wird weitgehend von der Sozialversicherung beeinflusst, deren Krankenkassen etwa 70 v. H. des Arzneimittelumsatzes verrechnen. Die soziale Krankenversicherung wendet bei der Abrechnung ärztlich verordneter Medikamente die durch Gesetz (§ 182 Abs. 2, § 368 e RVO) und Ausführungsbestimmungen (Arzneimittel-Richtlinien) festgelegten Wirtschaftlichkeitsgrundsätze an. Die Kassen setzen die wirtschaftliche Verordnungsweise durch, indem sie unter gleichartigen Medikamenten mit gleicher Indikation in ihren Abrechnungsverfahren selbst bei geringfügigen Preisunterschieden nur das preisgünstigste Medikament anerkennen. Kassenärzte setzen sich bei abweichender Verordnungspraxis Regressansprüchen aus. Auf die Preisbildung gleichartiger Arzneimittel kann ein solcher Markteinfluß nicht ohne Wirkung bleiben. Ein Medikament, das gegenüber gleichartigen Konkurrenzpräparaten auch nur geringfügig teurer ist, hat danach wenig Aussicht, in der öffentlichen Krankenversorgung, und damit im größten Absatzbereich, überhaupt berücksichtigt zu werden.

4. Lithopone (44 11 10)

Zu dem im Tätigkeitsbericht 1960 S. 88 erwähnten Zusammenschluß von fünf deutschen und einem nie-

derländischen Unternehmen, die sich verpflichtet haben, den Export von Lithopone mit einem Gehalt an Zinksulfid (ZnS) von mindestens 15 v. H. nach Ländern außerhalb der EWG über ein gemeinsames Verkaufskontor abzuwickeln, wurde inzwischen nach § 6 Abs. 2 die Erlaubnis erteilt.

Der Vertrag dient der Sicherung und Förderung der Ausfuhr, weil durch den gemeinsamen Verkauf der Vertragserzeugnisse zu den von dem Verkaufskontor festzulegenden Preisen und Geschäftsbedingungen gegenüber einer wachsenden ausländischen Konkurrenz ein geschlossenes Auftreten der Vertragspartner gewährleistet wird. Soweit durch die Tatsache, daß die inländischen Exporteure die für ihr Exportgeschäft benötigten Vertragserzeugnisse künftig nur noch über das Verkaufskontor beziehen können, der Vertrag sich auch im Inland auswirkt, ist eine solche Regelung notwendig, um eine Umgehung der getroffenen Vereinbarungen durch ein den Vertragszweck gefährdendes Verhalten dieses Abnehmerkreises zu verhindern.

5. Fotochemische Materialien (45 41 00)

Ein fototechnisches Großlabor, dem ein namhafter preisbindender Hersteller von Color-Papier und Color-Material vertraglich den Status einer Spezialkopieranstalt mit besonderen Bezugs- und Lieferbedingungen zugestanden hatte, beklagte sich über den Entzug dieser Vorzugsstellung durch den Hersteller sowie über eine angebliche Liefersperre. Der Aufhebung der besonders günstigen Bezugsbedingungen lag ein Streit zwischen dem Hersteller und der Kopieranstalt zugrunde, in dem der Hersteller Verstöße der Kopieranstalt gegen bestehende Vertragsbestimmungen behauptete, von deren Einhaltung die Eigenschaft als bevorzugtes Vertragslabor abhängig war. Das Bundeskartellamt hatte keinen Anlaß, gegen den Hersteller nach § 26 Abs. 2 oder aus anderen Gründen einzuschreiten, weil sich weder eine Liefersperre noch eine ungleichartige oder unbillige Behandlung hat feststellen lassen; hier handelt es sich um Fragen der Verletzung von Vertragsbedingungen und ihrer Rechtsfolgen, die zivilrechtlicher Natur waren und über die zu befinden nicht die Kartellbehörde, sondern die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Zwei Hersteller preisgebundener Fotoartikel haben in den Bezugsbedingungen für ihre Erzeugnisse die Belieferung des Versandhandels durch Großhändler ausgeschlossen und die Direktbelieferung eines bedeutenden Versandunternehmens, das auch zahlreiche Kaufhäuser und technische Verkaufsstellen unterhält, abgelehnt. Auf die Beschwerde des Versandunternehmens beanstandete das Bundeskartellamt die Bezugssperre als diskriminierend im Sinne des § 26 Abs. 2. Im einzelnen wurde gerügt:

1. der Ausschluß des Versandunternehmens in allen seinen Geschäftszweigen (Kaufhäuser, technische Verkaufsstellen und Versandhandel) vom Bezug preisgebundener Fotofilme

und

2. der Ausschluß des Versandunternehmens vom Bezug preisgebundener Foto-Geräte, soweit sie zum

Verkauf in dessen Kaufhäusern und technischen Verkaufsstellen bestimmt sind, sofern dort Foto-Fachabteilungen eingerichtet sind, die den üblichen Anforderungen dieser Hersteller an Foto-Abteilungen in Kaufhäusern entsprechen.

Für den Fall der Fortsetzung der Bezugssperre wurde die Durchführung eines Bußgeldverfahrens angedroht.

Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes ist der Geschäftsverkehr mit preisgebundenen Fotofilmen der beiden Hersteller gegenwärtig nicht nur Foto-Fachgeschäften, sondern im weiten Umfange auch Verkaufsstellen aller Art zugänglich, in denen eine fachkundige Beratung des Käufers nicht üblich ist. Preisgebundene Filme werden mit Billigung der Hersteller außer in Fachgeschäften in Bahnhofskiosken, Souvenirgeschäften, aus Automaten etc. verkauft. Gegenüber diesem Einzelhandel, der vom Vertrieb in Warenhäusern bis zur völlig mechanischen Bedienung durch Automaten reicht, sind die Kaufhäuser und technischen Verkaufsstellen des Versandunternehmens ihrer Funktion nach gleichartig. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Ausschluß des Versandhandels vom Filmbezug war nicht zu erkennen. Zu Unrecht berufen sich die Hersteller darauf, das Filmgeschäft solle zum Ausgleich risikoreicher Fachsparten (Film- und Fotoapparate) weitmöglich dem mittelständischen Fachhandel verbleiben. Der ausschließliche Vertrieb durch Unternehmen mit fachlich geschultem Personal wird von den Herstellern in der Praxis weitgehend durchbrochen. Diese Durchbrechung war auch nicht als systemgemäße Ausnahme vom grundsätzlichen Fachvertrieb anzuerkennen, da sich der Filmerwerb aus dem Fachgeschäft und aus der nichtfachkundigen Verkaufsstelle für den Käufer im wesentlichen gleicht. Insbesondere dienen Einkäufe außerhalb der Fachgeschäfte in der Praxis des täglichen Lebens nicht nur der Deckung eines augenblicklichen Verlegenheitsbedarfs, da das Publikum diese Einkaufsmöglichkeiten kennt, mit ihnen rechnet und weitgehend auf eine fachliche Beratung über den Gebrauch der Filme verzichtet. Eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung wurde weiterhin darin gesehen, daß die Hersteller die Beschwerdeführerin vom Bezug preisgebundener Fotofilme für ihren Versandhandel ausgeschlossen haben. Die Hersteller beliefern den Fach-Versandhandel, mit dem der Versandhandel der Beschwerdeführerin für den Vertrieb von Fotofilmen als gleichartig anzusehen ist. Denn selbst vom Fach-Versandhandel werden Filme im allgemeinen nur als eine Ware verschickt, die vom Kunden ohne persönlichen Verkaufs- und Beratungsvorgang bezogen wird, worauf das Publikum überdies bereits im Einzelhandel weitgehend verzichtet. Diese ungleiche Behandlung war nicht als sachlich gerechtfertigt zu werten. Die in diesem Sinne vorgebrachte Befürchtung der Hersteller, der Fachhandel werde sich aus Verstimmung über den Filmvertrieb im Versandhandel von ihren Markenerzeugnissen abwenden, erschien als nicht begründet, da die Rechtslage betreffend die Belieferung des Versandhandels für sämtliche Hersteller preisgebundener Filme gilt. Außerdem kann die Maßnahme einer Abnehmergruppe, die darauf gerichtet ist, die Nicht-

belieferung eines bestimmten Mitbewerbers zu erzwingen, eine Boykottaufforderung sein und daher nicht als sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des § 26 Abs. 2 anerkannt werden.

Soweit und sobald das Versandunternehmen, das bereits andere Foto-Geräte vertreibt, den Herstellern die Einrichtung von Foto-Abteilungen in seinen Kaufhäusern und technischen Verkaufsstellen nachgewiesen haben wird, die den üblichen Anforderungen der Hersteller an Foto-Fachabteilungen in Kaufhäusern bzw. an Fachgeschäfte genügen, gebietet das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 auch die Belieferung des Versandunternehmens mit preisgebundenen Foto-Geräten, weil dann insoweit Gleichartigkeit mit den gegenwärtig schon von den Herstellern belieferten Kaufhäusern besteht, die Foto-Fachabteilungen unterhalten.

Auf die Beanstandungen des Bundeskartellamtes haben beide Hersteller die Belieferung des Versandunternehmens in vollem Umfange aufgenommen.

Das Bundeskartellamt hatte sich mit der Frage zu befassen, ob der Ausschluß jeglichen Rabattes bei dem Verkauf preisgebundener Röntgenfilme an Großverbraucher als mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung anzusehen sei. Preisbindende Hersteller von Röntgenfilmen hatten den Händlern, die neben der branchenüblichen Handelsspanne noch jährlich nach der Umsatzmenge gestaffelte Umsatzboni erhalten, verboten, ihren Abnehmern irgendwelche Rabatte oder sonstige Nachlässe zu gewähren. Damit war es den Händlern unmöglich gemacht, selbst Großabnehmern (Krankenhäusern) irgendwelche Nachlässe zu gewähren, auch wenn sie auf Grund der ihnen infolge des Großauftrages zufließenden höheren Rabatte dazu bereit waren. Dagegen haben sich die Großabnehmer gewendet.

In dem daraufhin eingeleiteten Verfahren nach § 17 ist davon ausgegangen worden, daß eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung vorliegt, wenn das preisbindende Unternehmen seine Abnehmer daran hindert, die aus der Abnahme besonders großer Mengen durch einen Abnehmer sich ergebenden Vorteile des von ihm ermöglichten billigeren Einkaufs sowie die aus der Großabnahme erzielten Kostenvorteile den Kunden durch Gewährung von Mengenrabatten weiterzugeben.

Im Verlaufe des Verfahrens haben die Hersteller von Röntgenfilmen den Händlern gestattet, Großabnehmern bei einer bestimmten jährlichen Abnahmemenge einen begrenzten Mengenrabatt zu gewähren, und eine entsprechende Änderung der Preisbindung bei dem Bundeskartellamt angemeldet. Damit war das beanstandete Verhalten aufgegeben, so daß das Verfahren eingestellt werden konnte.

6. Chemisch-technische Erzeugnisse (46 00 00)

Bei einer Preisbindung für Farben und Lacke gab die Anmeldung einer Höchstpreisbindung Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß § 16 die Bindung von Preisgrenzen nicht zuläßt. Der „bestimmte Preis“ im Sinne dieser Vorschrift ist ein Festpreis. Das ergibt sich auch aus der Begründung zum Regierungsentwurf im Abschnitt „Allgemeiner Überblick über Aufbau und Inhalt des Gesetzes“

und im Abschnitt zu § 11 (§ 16), wo auf die in der Vorstellung des Publikums bestehende psychologische Verknüpfung von „Festpreis“ und Güte der Ware hingewiesen wird.

Die große Anzahl wegen Verdachts verbotener Preisempfehlungen im Berichtszeitraum eingeleiteter Verfahren zeigt, daß die Bedeutung der Legalisierungsmöglichkeit vertikaler Preisempfehlungen nach § 16 von einigen Wirtschaftskreisen noch nicht ausreichend erkannt ist und die möglichen Folgen unterlassener Anmeldung offenbar übersehen werden. So waren mehrfach mangels Anmeldung vom Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 nicht freigestellte, u. a. in Form von Bruttopreislisten von Herstellern ausgesprochene Preisempfehlungen zu beanstanden, weil die mitgeteilten Verkaufspreise, die von Einzelhändlern zu ihren Preisen gemacht wurden, nicht mit dem erforderlichen auf ihre Unverbindlichkeit hinweisenden Zusatz (z. B. „unverbindlicher Richtpreis“ oder „empfohlener Preis“) versehen worden sind.

Andere Preisempfehlungen von Herstellern, die zu einem gleichförmigen Verhalten der Händler in der Preisgestaltung führten, mußten beanstandet werden, weil die Empfehlungen durch Aufdruck des Verkaufspreises auf die Ware, im Wege der Werbung in Tagespresse und Zeitschriften oder durch Beigabe entsprechenden Werbematerials zu anderen Erzeugnissen dem Verbraucher zur Kenntnis gebracht wurden, ohne daß sie beim Bundeskartellamt angemeldet waren. Es konnte jedoch bisher in allen Fällen von Anträgen auf Festsetzung eines Bußgeldes abgesehen werden, nachdem die betroffenen Unternehmen den Hinweis auf die Unverbindlichkeit der empfohlenen Preise hinzugesetzt und die erforderliche Anmeldung unverzüglich nachgeholt oder von der Verbraucherempfehlung Abstand genommen hatten.

Über die Frage der Vereinbarkeit einer Vertriebswegänderung mit § 26 Abs. 2 hatte das Bundeskartellamt im folgenden Fall zu entscheiden: Ein Unternehmen, das Waschmittel, Seifen und Parfümerieartikel herstellt und diese Erzeugnisse mit Ausnahme einzelner Sortimentsgruppen über den Großhandel an den Einzelhändler vertrieb, entschloß sich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen, sein preisgebundenes Luxusseifensortiment nur noch im Direktgeschäft an ausgewählte Einzelhandelsfachgeschäfte abzugeben. Die Umstellung und der dadurch bedingte Ausschluß der Großhändler wurde gebietsweise nach und nach durchgeführt. Für die Durchführung war ein Zeitraum von mehreren Jahren vorgesehen. So wurde mit Beginn des Jahres 1960 ein Großhändler im süddeutschen Raum von der Belieferung ausgeschlossen. Noch etwa ein Jahr nach seinem Ausschluß lieferten andere noch vom Hersteller belieferte Großhändler aus Nachbargebieten in das frühere Einzugsgebiet des ausgeschlossenen Großhändlers. Dadurch fühlte sich dieser ungleich behandelt und unbillig behindert, zumal ihm dabei auch Kunden für andere von ihm vertriebene Erzeugnisse verloren gingen.

Im Laufe des Verfahrens ist der Hersteller mit Wirkung vom 1. März 1961 in allen Teilen des Bun-

desgebietes und West-Berlin ausnahmslos zur Direktbelieferung der Einzelhändler übergegangen. Damit war das zu beanstandende Verhalten abgestellt.

Dabei ging das Bundeskartellamt davon aus, daß es auch einem preisbindenden Unternehmen grundsätzlich nicht nur freisteht, seinen Vertriebsweg zu bestimmen, sondern daß es den ursprünglich gewählten Vertriebsweg auch jederzeit auf Grund betriebswirtschaftlicher Erwägungen ändern, also z. B. den Großhandel ausschalten und zur Direktbelieferung des Einzelhandels übergehen kann, sowie daß kein absoluter Kontrahierungszwang besteht und ein einmal beliefelter Kunde nicht immer weiterhin beliefert werden muß. Allerdings darf mit der Umstellung keine Diskriminierung des einzelnen Abnehmers nach § 26 Abs. 2 verbunden sein. Bei einer bezirksweisen Umstellung wäre nicht ohne weiteres eine Diskriminierung der zuerst von der Umstellung betroffenen Abnehmer gegeben, weil man einem seinen Vertriebsweg umstellenden Unternehmen eine sukzessive Änderung entsprechend dem Aufbau seines neuen Vertriebssystems zubilligen muß. Diese muß allerdings zügig und in angemessenen Fristen, die jeweils nach der Lage des Einzelfalles zu bemessen sind, erfolgen. Geschieht das nicht und dringen andere Großhändler in das bisherige Absatzgebiet eines ausgeschlossenen Großhändlers ein, dann könnte eine unbillige Behinderung oder unterschiedliche Behandlung des ausgeschlossenen Abnehmers gegeben sein.

Auf die Eingabe eines Drogisten überprüfte das Bundeskartellamt das Vertriebssystem eines Herstellers preisgebundener Parfümerie- und Seifenartikel. Der Hersteller vertreibt seine Markenerzeugnisse ohne Einhaltung des Großhandels unmittelbar über den Einzelhandel an den Verbraucher. Er wählt dabei solche Einzelhandelsgeschäfte aus, die ihm nach Ausstattung, Lager, Umsatzerwartung etc. als autorisierte Verkaufsstellen geeignet erscheinen. Einzelhändler, die in das Vertriebssystem der autorisierten Verkaufsstellen nicht einbezogen worden waren, haben das Bundeskartellamt mehrfach um Nachprüfung gebeten, ob die Beschränkung dieses Markenartikelbezugs auf ausgewählte Verkaufsstellen gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 verstößt. Das Bundeskartellamt hat die Frage, wie bereits in früheren Fällen, auch hier verneint.

Das Vertriebssystem dieses preisbindenden Herstellers, das allerdings objektiv zu einer ungleichen Behandlung gleichartiger Einzelhandelsunternehmen führen kann, erscheint nach seiner Begründung und seinem Ziel als sachlich gerechtfertigt. Dem Hersteller ist nach seinen Ausführungen daran gelegen, durch eine gewisse repräsentative Auswahl von Verkaufsstätten seinen Erzeugnissen des gehobenen Körperpflegebedarfs eine Prestigegehung zu verschaffen. Dieses Vertriebssystem, bei dem der Hersteller eine Beschränkung seiner Vertriebsmöglichkeiten in Kauf nimmt, hat zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben. § 26 Abs. 2 läßt dem preisbindenden Unternehmen die Möglichkeit unbenommen, einen bestimmten Vertriebsweg aus sachlich gerechtfertigten Gründen frei zu wählen und folgerichtig durchzuführen. In dem zur Entscheidung stehenden Fall

hat der Hersteller nach Eingreifen des Bundeskartellamtes die Belieferung der Drogisten später aufgenommen.

7. Unternehmenszusammenschlüsse in Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 40

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Fünf Zusammenschlüsse in den Bereichen photochemische Erzeugnisse, Schellack, homöopathische Arzneimittel und Dachpappe

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	93	2 790,0
1960	88	3 062,5
Veränderung	- 5	+ 272,5

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 394	1 030,7
1960	1 420	1 395,4
Veränderung	+ 26	+ 364,7

Feinkeramische Erzeugnisse (51), Glas und Glaswaren (52)

1. Figuren und Ziergegenstände aus Steingut (51 36 00)

In dieser Warenklasse wurden für 91 v. H. aller gebundenen Verkaufseinheiten die Preise bis zu 30,4 v. H. erhöht.

2. Wand- und Bodenfliesen (51 71 00)

Die an dem Rabatkkartell der „Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesen-Werke“ (Tätigkeitsbericht 1960 S. 91) beteiligten Unternehmen haben die seit dem Jahre 1959 wirksame Gesamtumsatzrabattstaffel erstmalig geändert. Zunächst hatten die Kartellmitglieder beschlossen, die Bezugswertgrenzen in annähernder Anpassung an die Erhöhung der Umsätze um 40 v. H. zu erhöhen. Auf Gegenvorstellungen der Abnehmer setzten sie die Anhebung der Bezugswertgrenzen schließlich auf 30 v. H. fest. Gegen diese Änderung wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben. Die Herabsetzung des ursprünglich beabsichtigten Satzes von 40 v. H. auf 30 v. H. ist ohne Einwirkung des Bundeskartellamtes und außerhalb des Widerspruchsverfahrens zustande gekommen. Die Änderung der Gesamtumsatzrabattstaffel ist inzwischen wirksam geworden.

Eine Anhebung der Bezugswertgrenzen kommt einer teilweisen Erhöhung der Herstellerabgabepreise gleich, ohne daß auch eine Erhöhung der Bruttolistenpreise erfolgte. Dies läßt offenbar der nach wie vor starke Substitutionswettbewerb, vor allem durch Kunststoffherzeugnisse, nicht zu. Die

Anhebung der Bezugswertgrenzen durch das Kartell, das ohne Außenseiter ist, unterstreicht seine starke Marktstellung. Die Entwicklung auf diesem Markt wird weiter beobachtet.

3. Schleifscheiben und Schleifkörper (51 91 00)

Die an dem Rabatkkartell der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern (Tätigkeitsbericht 1960 S. 92) beteiligten Unternehmen haben die seit dem Jahre 1959 wirksame Gesamtumsatzrabattstaffel erstmalig geändert. Die Änderung besteht in einer Aufstockung der Staffel um vier Stufen. Sie wird also ausschließlich Großabnehmern zugute kommen. Die neue Gesamtumsatzrabattstaffel ist inzwischen wirksam geworden.

Die angemeldeten Preisbindungen wurden bis auf eine Verkaufseinheit zurückgezogen. Preisempfehlungen sind nicht angemeldet.

4. Fensterglas (52 11 10)

Das Anmeldeverfahren betreffend das Gesamtumsatzrabatkkartell der „Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten“ (Tätigkeitsbericht 1960 S. 92) ist noch nicht abgeschlossen. Nachdem die Beschlußabteilung der Anmeldung widersprochen und die Einspruchsabteilung den Einspruch zurückgewiesen hatte, haben die Kartellmitglieder Beschwerde beim Kammergericht eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 51 und 52

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Haushaltsgeräte aus Porzellan und Getränkeflaschen

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	43	147,8
1960	41	176,1
Veränderung	- 2	+ 28,3

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	246	91,5
1960	243	133,0
Veränderung	- 3	+ 41,5

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappwaren (56), Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

1. Grubenholz (53 11 00)

Einen Antrag auf Erlaubnis nach § 7 hat die Importgemeinschaft Grubenholz gestellt. In dieser ha-

ben sich 41 Importeure von Grubenholz zusammengeschlossen, mit dem Ziel, die notwendigen Mengen an Grubenholz, die aus dem inländischen Holzeinschlag nicht gedeckt werden können, durch einheitliches Vorgehen auf den außerhalb des EWG-Raumes liegenden Holzmärkten unter günstigen Bedingungen einzukaufen. Begründet wird dieser Antrag damit, daß die Importeure ihre Auslandsabschlüsse mit zentral gesteuerten Verkaufsorganisationen tätigen müssen. Durch Richtlinien über Höchstpreise, Einkaufszeit und Mindestmengen will die Importgemeinschaft die Nachteile, die sich für die Position der einzeln und individuell abschließenden Importeure den ausländischen Verkaufsorganisationen gegenüber ergeben, ausschließen. Als Mindesteinfuhrmenge will die Importgemeinschaft den Bedarf festsetzen, der nach den veröffentlichten Einschlagplänen der zuständigen deutschen Behörden voraussichtlich im Inland nicht gedeckt werden kann. Der deutsche Forstwirtschaftsrat ist auf seinen Antrag zu dem Verfahren beigeladen¹⁾.

2. Möbel (54 22 00)

Die Zahl der Preisbindungen ist bei Möbeln — bei gleichgebliebener Zahl der anmeldenden Unternehmen — von 1115 auf 418 zurückgegangen. Für mehr als die Hälfte der 418 bestehenden Preisbindungen für Kleinmöbel sind die Preise erhöht worden. Diesen Preiserhöhungen stehen nur wenige Preisenkungen bei den gleichen Erzeugnissen gegenüber.

3. Tapeten (56 11 00)

Die Rabattstaffel des seit 1958 bestehenden Gesamtumsatz-Rabattkartells der Deutschen Tapetenindustrie ist mit Wirkung vom 1. September 1961 geändert worden. Zunächst ist die Mengestaffel von den Umsätzen ab 500 000 DM neu gegliedert, wobei zwei Stufen mit höheren Rabatten für größere Umsätze hinzugekommen sind. Gleichzeitig ist die bisher einheitliche Rabattstaffel um 3 v. H. gekürzt worden, die aber auf das Lagergeschäft weiterhin gewährt werden, wobei unter Lagergeschäft alle diejenigen Warenbezüge verstanden werden, die an die Adresse des Bestellers versandt werden. Die Aufspaltung der Rabattstaffel soll nach dem Vortrag des Kartellvertreters dazu dienen, einen Teil der Mehrkosten, die den Kartellmitgliedern durch das Streckengeschäft entstehen, auf den Handel abzuwälzen, für den die Hersteller sonst die Versandkosten übernehmen würden. Die Einsparung der Versandkosten durch den Handel beim Streckengeschäft rechtfertigt eine gegenüber dem Lagergeschäft geringere Rabattierung. Da die neue Regelung sich zu Lasten derjenigen Großhändler auswirkt, die bisher einen erheblichen Teil ihres Umsatzes in der Form des Streckengeschäfts durchgeführt haben, hat das Kartell auf Anregung des Bundeskartellamtes durch eine Änderung der Rabattstaffel — nach der 25 v. H. des Streckengeschäfts wie Lagergeschäfte rabattiert werden — für eine Übergangszeit dem Handel eine Umstellung seines

¹⁾ Durch Beschluß vom 2. Februar 1962 ist die Erlaubnis erteilt worden.

Geschäftsbetriebes vom Streckengeschäft auf das Lagergeschäft erleichtert.

Da in der Tapetenbranche die Großhändler üblicherweise nicht nur an Einzelhändler, sondern auch an gewerbliche Verbraucher — nämlich an das Malerhandwerk — liefern, wirkt sich die Einführung neuer höherer Rabattsätze dahin aus, daß ein Teil der Großhändler versuchen wird, durch die Gewährung größerer Vorteile an gewerbliche Verbraucher zum Nachteil des Einzelhandels das Geschäft stärker als bisher an sich zu ziehen. Um einer solchen Auswirkung in gewissem Umfange vorzubeugen, sind vom Kartell die beiden obersten Stufen der Rabattstaffel auf Anregung des Bundeskartellamtes, das im übrigen der Anmeldung nicht widersprochen hat, gestrichen worden.

4. Klebestreifen (56 15 40)

Auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für Wettbewerb, sind Ermittlungen eingeleitet worden, ob Wettbewerbsbeschränkungen im Vertrieb feuchtklebender Klebestreifen zwischen niederländischen und deutschen Herstellern bestehen. Im Jahre 1954 ist, wie festgestellt wurde, zwischen beiden Herstellergruppen ein gentlemen's agreement zustande gekommen, nach welchem die deutschen Hersteller den niederländischen Markt — mit Ausnahme eines bedeutenden Großverbrauchers — nicht mehr beliefern, während die niederländischen Hersteller sich vom deutschen Markt zurückhalten sollten. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes hat der deutsche Verband dem niederländischen Verband mitgeteilt, daß die Vereinbarungen aus dem Jahre 1954 zu Artikel 85 EWG-Vertrag in Widerspruch stehen und deshalb nichtig sind. Dies hat der deutsche Verband auch seinen Mitgliedern auf Veranlassung des Bundeskartellamtes bekanntgegeben. Tatsachen für das Bestehen einer weiterreichenden kartellrechtlichen Bindung haben sich bisher nicht ergeben.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 53 und 54

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	34	49,5
1960	31	40,8
Veränderung	— 3	— 8,7

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	652	94,5
1960	652	105,5
Veränderung	± 0	+ 11,0

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 55, 56 und 57

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Ein Zusammenschluß im Bereich Zellstoffwatterzeugnisse

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	58	351,3
1960	58	390,5
Veränderung	± 0	+ 39,2

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	923	199,9
1960	927	260,2
Veränderung	+ 4	+ 60,3

Kunststofferzeugnisse (58)

1. Kunststoffkonfektionsmaterial (58 17 16—91)

Die Zahl der preisbindenden Unternehmen ging um drei und die der gebundenen Verkaufseinheiten um 59 zurück.

2. Haushalts- und Küchengeräte aus Kunststoff (58 42 14—94)

Für diese Warenart sind in der Warengruppe 58 die meisten Preisbindungen angemeldet. Bei einer geringfügigen Veränderung der Zahl der preisbindenden Unternehmen nahm die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten um 138 zu.

3. Polyesterlichtplatten und -bahnen (58 78 38)

Der im Tätigkeitsbericht 1960 S. 95 erwähnten Anmeldung einer Änderung zum bereits wirksamen Rabatt- und Konditionenkartell für Polyesterlichtplatten und -bahnen wurde widersprochen, weil die beabsichtigte Regelung offensichtlich schädliche Wirkungen für die Außenseiter des Kartells gehabt und zu einer mißbräuchlichen Handhabung des Kartellvertrages geführt hätte. Der von den Anmeldern gegen diesen Beschluß eingelegte Einspruch ist zurückgewiesen worden. Gegen diese Entscheidung wurde von den Anmeldern Beschwerde beim Kammergericht erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Weitere im Berichtszeitraum angemeldete Änderungen zum Kartellvertrag betreffen neben internen Angelegenheiten des Kartells, wie Formen der Beschlußfassung, auch eine Erhöhung der Rabattsätze für bestimmte Artikel, für deren Absatz als Standardware ein besonderer Anreiz geschaffen werden soll. Dadurch soll den Kartellmitgliedern eine Förderung der Herstellung dieser gängigen Waren er-

möglicht werden. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Änderungen der Rabattsätze für die Außenseiter haben können, wird noch geprüft.

4. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 58

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	6	20,4
1960	7	19,2
Veränderung	+ 1	- 1,2

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	350	48,1
1960	408	62,3
Veränderung	+ 58	+ 14,2

Gummi- und Asbestwaren (59)

1. Kraftfahrzeugreifen (59 10 00)

Das Kammergericht hat der Beschwerde gegen die Entscheidung vom 10. März 1960, durch welche die Preisbindung für Kfz-Reifen aufgehoben wurde, stattgegeben.

Bei unverändert gebliebener Zahl der preisbindenden Unternehmen erhöhte sich die der Verkaufseinheiten um 68. Bei gleichgebliebenen Rabatten und Konditionen wurden von sechs Unternehmen für 15 Verkaufseinheiten von kleinen Lastwagendecken und für 103 Verkaufseinheiten von großen Lastwagendecken Preissenkungen bis zu 13,7 v. H. angemeldet.

2. Falzdosenringe (59 21 32)

Für diese Warenart wurden im Berichtszeitraum erstmalig von einem Unternehmen für zwei Verkaufseinheiten Preisbindungen angemeldet.

3. Keilriemen (59 21 50)

Dem Gesamtumsatz-Rabattkartell von sechs Unternehmen, die endlose Keilriemen herstellen (Tätigkeitsbericht 1960, S. 21, 98), ist nicht widersprochen worden, obwohl der Vertrag keine Außenseiterklausel enthält. Zu einem Widerspruch war deshalb kein Anlaß, weil der Marktanteil des einzigen am Inlandsmarkt vorhandenen Außenseiters etwa dem aller Kartellmitglieder zusammengenommen entspricht. Das Außenseiter-Unternehmen hat zudem auf die Mitzählung seiner Umsätze durch die Kartellmitglieder keinen Wert gelegt. Durch die fast gleichen Marktanteile von Kartell und Außenseiter waren auch die Bedenken, daß durch das Gesamt-

umsatzrabattsystem eine Sogwirkung zur Bestellung bei den Kartellmitgliedern eintreten könnte, nicht gegeben.

Bei den Preisbindungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahre keine Veränderungen.

4. Gummipuppen und deren Teile (59 22 75)

Die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten stieg bei gleich gebliebener Zahl der bindenden Unternehmen um 14. Bei unverändert gebliebenen Rabatten und Konditionen wurden von einem Unternehmen für zehn Verkaufseinheiten die Preise bis zu 22 v. H. erhöht und für eine Verkaufseinheit um 21,4 v. H. gesenkt.

5. Sonstige Spielwaren aus Gummi (59 22 79)

Durch Neuanmeldungen nahmen die preisgebundenen Verkaufseinheiten um 77 zu. Von zwei Unternehmen wurden die Preise für 49 Verkaufseinheiten bis zu 25 v. H. erhöht und für 23 Verkaufseinheiten bis zu 30 v. H. gesenkt.

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppe 59

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	22	243,1
1960	22	303,4
Veränderung	± 0	+ 60,3

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	124	67,8
1960	120	72,1
Veränderung	- 4	+ 4,3

Lederwaren und Schuhe (62)

Zweck des von Schuhherstellern angemeldeten Konditionenkartells ist die Beschlußfassung über einheitliche Mindestkonditionen für den Verkauf durch die Kartellmitglieder. Mit der Anwendung der bereit beschlossenen und angemeldeten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind zwei bisher auf dem gesamten Schuhmarkt angewandte Mittel des Wettbewerbs unter den Kartellmitgliedern eingeschränkt worden: Der Wettbewerb durch sehr unterschiedliche — die Fälligkeit abändernde — Valutierungen bei entsprechender Gewährung von 3 bzw. 2 v. H. Barzahlungskonti und der Wettbewerb durch Abschluß von Fixgeschäften je nach Lieferfähigkeit eines Herstellers. Das ursprüngliche Bestreben des Kar-

tells ging dahin, diese beiden Wettbewerbsmöglichkeiten ganz auszuschließen. Nach Erörterung mit dem Bundeskartellamt und weiteren Verhandlungen mit den Abnehmerverbänden hat das Kartell jedoch beschlossen, Valutierungen zunächst in Ausnahmefällen — bei ersten Bestellungen vor einer Saison — bis zu 30 Tagen nach einem vereinbarten Liefertermin sowie Fixgeschäfte bei allen Nachbestellungen zuzulassen. Damit hat das Kartell den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung getragen.

Das Bundeskartellamt hatte sich wegen § 26 Abs. 2 mit der Frage zu befassen, ob ein Verband als Veranstalter Nichtmitglieder von der Teilnahme an einer Fachausstellung ausschließen darf. Das Bundeskartellamt kam zu dem Ergebnis, daß der Wirtschaftsverband als ständiger und einziger Veranstalter der jährlich zweimal in der Bundesrepublik stattfindenden Fachausstellung als marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne des § 22 anzusehen ist und daher Nichtmitglieder nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen darf. Dies darf weder allgemein in den Teilnahmebedingungen noch gegenüber einem einzelnen Nachfrager nach Ausstellungsfläche geschehen. Der Wirtschaftsverband hat daraufhin in den Teilnahmebedingungen für seine nächstfolgende Ausstellung vorgesehen, daß Nichtmitglieder durch Vorstandsbeschluß zugelassen werden können. Später wurde das Bundeskartellamt mit der Beschwerde eines nicht dem Verband angehörenden Unternehmens wegen Nichtzulassung zu der Ausstellung befaßt. Das Bundeskartellamt hat den Wirtschaftsverband aufgefordert, den ablehnenden Vorstandsbeschluß mangels eines gerechtfertigten Grundes für den Ausschluß dieses Unternehmens für die im Jahre 1962 stattfindende Ausstellung zu überprüfen. Das ist inzwischen geschehen mit dem Ergebnis, daß der Wirtschaftsverband sich bereit erklärt hat, das beschwerdeführende Unternehmen zu den künftigen Ausstellungen nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche zuzulassen. Dabei hat das Bundeskartellamt es als sachlich gerechtfertigt anerkannt, daß der Wirtschaftsverband Nichtmitgliedern für die Teilnahme an der Ausstellung höhere Standflächenpreise berechnet als seinen beitragspflichtigen Mitgliedern.

Bei Preisbindungen für Schuhe ist die Zahl der preisbindenden Unternehmen um 2 zurückgegangen, die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten ist hingegen um 744 angestiegen. Von den zwei Schuhherstellern, die die Preisbindungen zurückgenommen haben, hat ein Hersteller seine Erzeugnisse zur Preisempfehlung angemeldet. Die Zahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat bei Schuhen insgesamt um 265 zugenommen.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 61 und 62

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	34	146,4
1960	31	143,0
Veränderung	- 3	- 3,4

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	257	93,4
1960	265	102,1
Veränderung	+ 8	+ 8,7

Textilien (63) und Bekleidung (64)

Die vertikalen Preisbindungen in der Warengruppe 63 nahmen um 1315 zu, in der Hauptsache bei gewirkter und gestrickter Oberbekleidung und Leibwäsche. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen ist in dieser Warengruppe um 5 angestiegen, die der preisempfohlenen Erzeugnisse um 1214 überwiegend bei Damenoberbekleidung. Rabatte und Konditionen unterscheiden sich bei Preisbindungen und Preisempfehlungen nicht wesentlich.

In der Warengruppe 64 nahm die Zahl der Preisbindungen um 492 zu; die Anzahl der preisbindenden Unternehmen hat sich um 3 erhöht. Überwiegend sind Preisbindungen für Badebekleidung und Miederwaren angemeldet. In dieser Warengruppe wurden für 32 weitere Verkaufseinheiten Preisempfehlungen angemeldet; die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen ist um 2 angestiegen. Preisempfehlungen kommen am häufigsten bei Stepdecken und verwandten Erzeugnissen vor.

1. Stoffdruck (63 07 00)

Die Stoffdruckkonvention hat ihre Konditionen durch Aufnahme der sogenannten Festpreisklausel ergänzt (Tätigkeitsbericht 1960 S. 20, 100).

2. Baumwollspinnere (63 31 00)

Auch die Baumwollspinner (Tätigkeitsbericht 1959 S. 87) haben die Festpreisklausel aufgenommen, allerdings nicht durch Ergänzung ihrer bereits seit 1958 gültigen Konditionen, sondern in Form eines selbständigen Kartellvertrages.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 63 und 64

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	179	901,1
1960	173	992,6
Veränderung	- 6	+ 91,5

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 586	366,3
1960	1 549	386,8
Veränderung	- 37	+ 20,5

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68)**1. Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln (68 00 00)**

Im Falle eines preisbindenden Unternehmens, das seine nicht für den allgemeinen Konsum bestimmten Erzeugnisse nur über Fachgeschäfte (z. B. Drogerien und Apotheken) an den Verbraucher abgesetzt und die Einhaltung dieses Absatzweges durch entsprechende Vertriebsbindungen des Großhandels gesichert hat, hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß der Hersteller nach § 26 Abs. 2 nicht verpflichtet ist, auch Nichtfachgeschäften (z. B. Lebensmittel-einzelhändlern) den Vertrieb seiner Erzeugnisse zu ermöglichen. Auf Antrag eines Abnehmers ist später nach § 17 ein Verfahren wegen Mißbrauchs der Preisbindung eingeleitet worden, über das noch nicht entschieden wurde.

Mehrere Verfahren haben gezeigt, daß jetzt auch im Lebensmittelhandel Ausschließlichkeitsbindungen der Abnehmer an ihre Lieferanten von gewisser Bedeutung sind. Lebensmittelgroßhändler haben ihren Einzelhandelskunden Kredite zur Modernisierung und/oder Erweiterung ihrer Ladenlokale gewährt und im Zusammenhang hiermit die Einzelhändler verpflichtet, ihren gesamten Bedarf an bestimmten Waren oder einen genau festgelegten Prozentsatz ihres Bedarfs bei ihnen zu decken. In einem Fall sind etwa 850 Einzelhändler dem kreditgewährenden Großhändler gegenüber verpflichtet, in der Regel zehn Jahre lang 80 v. H. ihres Bedarfs bei ihm zu decken. Eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des gebundenen Vertragspartners wird nach § 18 Abs. 2 in den Fällen angenommen werden können, in denen die Bezugsverpflichtung wesentlich über den Zeitpunkt der Tilgung des Darlehens hinausreicht, zumal hier die Darlehensgewährung nicht ausschließlich den Interessen des kreditnehmenden Einzelhändlers, sondern auch dem Zweck dient, dem kreditgewährenden Großhändler zur Leistungs- und Umsatzsteigerung fähige Abnehmer zu schaffen bzw. zu erhalten. Eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit anderer, mit dem kreditgewährenden Großhändler in Konkurrenz stehender Großhändler könnte dann gegeben sein, wenn diese trotz ihrer günstigeren Preise und Bedingungen eine größere Anzahl der in ihrem durch die Transportkosten vorbestimmten Absatzraum ansässigen Einzelhändler wegen der Ausschließlichkeitsbindung nicht beliefern können. Dennoch stehen einer Verfügung des Bundeskartellamtes erhebliche Hindernisse entgegen, weil die weitere gesetzliche Voraussetzung, eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs, in den meisten Fällen nicht nachzuweisen ist. Selbst im Falle der 850 gebundenen Einzelhändler wird bei

der Entscheidung zu berücksichtigen sein, daß die Einzelhändler sich auf einen verhältnismäßig großen Raum verteilen und ihnen eine erheblich höhere Zahl von nicht gebundenen Einzelhändlern gegenübersteht.

Das Ermittlungsverfahren gegen eine Reformwarengenossenschaft im Zusammenhang mit der Benutzung von Warenzeichen ist eingestellt worden. Die Genossenschaft hat die Benutzung der Warenzeichen beim Verkauf und bei der Werbung auf Mitgliedsunternehmen beschränkt. Sie sind verpflichtet, die Warenzeichen nur für solche Waren zu verwenden, die ihnen die Genossenschaft entweder als Eigenhändlerin liefert oder deren Einkauf bei Dritten sie ihnen vermittelt hat. Als berechnigte Inhaberin von Warenzeichen nach dem Warenzeichengesetz kann die Genossenschaft deren Benutzung durch ihre Mitgliedsunternehmen regeln. Diese Regelungen beruhen auf ihrem Recht aus der Eintragung der Warenzeichen und — ebenso wie die Vermittlung des Wareneinkaufs für ihre Mitgliedsunternehmen durch Abschluß von Verträgen mit Reformwarenherstellern — auf ihrer freien unternehmerischen EntschlieÙung. Die Mitgliedsunternehmen werden im Wettbewerb untereinander auch nicht dadurch beschränkt, daß die Warenzeichen in ihren Geschäftsbetrieben einheitlich nur zur Kennzeichnung der von der Genossenschaft gelieferten oder von ihr vermittelten Waren verwenden dürfen. Die Beschlüsse der Genossenschaft über die beschränkte Benutzung ihrer Warenzeichen sind nach der bisherigen Auffassung des Bundeskartellamtes zu § 1 keine Kartellbeschlüsse.

Die Frage, ob die Genossenschaft bei der Vermittlung des Wareneinkaufs durch Abschluß von Lieferverträgen mit Reformwarenherstellern keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt und marktbeherrschend im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist, konnte dahingestellt bleiben, da sich nach § 22 kein Grund zu einem Einschreiten ergeben hätte.

2. Mehl- und Schälmlühlenerzeugnisse (68 11 00)

Das Kartellverfahren der Mühlen ist noch nicht abgeschlossen worden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 24, 102). Obwohl die Mühlenkonventionen bisher noch keine vertragliche Regelung über einen planmäßigen Abbau überschüssiger Mühlenkapazitäten eingereicht haben, hatte das Bundeskartellamt Bedenken, aus diesem Grunde die auf §§ 4, 5 Abs. 2 und 3 gestützten Erlaubnisansträge vom 28./30. Juni 1958 zurückzuweisen. Bestimmend für den Entschluß, das Verfahren fortzuführen, waren insbesondere folgende Gründe: einmal die Überlegung, daß die Mühlenwirtschaft unter den gegebenen Umständen einer gewissen Marktregelung nicht entbehren kann und daß der freiwillige, vertragliche Zusammenschluß der marktteiligen Unternehmen in wettbewerbspolitischer Sicht einer umfassenden, möglicherweise über den Bereich der Mühlenwirtschaft hinausgreifenden, gesetzlichen Marktordnung vorzuziehen ist; zum anderen erschien es nicht zweckmäßig, gegebenenfalls durch eine ablehnende Kartellentscheidung weitere Betriebsstillegungen auf der Grundlage des Mühlengesetzes in Frage zu stellen, nachdem durch das Zweite Gesetz zur Änderung des

Mühlengesetzes vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 865) die gesetzliche Abbauregelung nochmals bis zum 31. März 1962 verlängert worden ist. Das Bundeskartellamt ist bisher davon ausgegangen, daß sich schon aus der Zielsetzung ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen dem Mühlengesetz und den Mühlenkartellen rechtfertigen läßt, und daß beide Regelungen als sich ergänzende und notwendige Bestandteile einer Gesamtregelung zu beurteilen sind, die — unter weiteren, zur Zeit noch nicht in vollem Umfang gegebenen Voraussetzungen — zu einer strukturellen Verbesserung der Mühlenwirtschaft führen können. Aus diesen Gründen ist auch den im Vorjahr gestellten Anträgen der Mühlenkonventionen auf Genehmigung einer Erhöhung der Kartellpreise am 29. September 1961 stattgegeben worden, nachdem eine eingehende betriebswirtschaftliche Untersuchung durch das Bundeskartellamt ergeben hatte, daß die beantragten Preiserhöhungen durch die Entwicklung der Kosten- und Ertragsverhältnisse in der Mühlenwirtschaft seit 1957 gerechtfertigt sind. Gegen Ende des Berichtsjahres haben die Mühlenkonventionen erneut die Zustimmung zu einer allgemeinen Erhöhung der Kartellpreise beantragt, deren Notwendigkeit mit den seit dem Sommer 1960 gestiegenen Betriebskosten und mit den erhöhten Rohstoffkosten der Mühlen infolge der von der Einfuhr- und Vorratsstelle berechneten Mittelpreise für Getreide begründet worden ist. Über diese Anträge konnte noch nicht entschieden werden.

Die wirtschaftliche Lage der Schälmlühlenindustrie hat sich infolge Änderung der Konsumgewohnheiten und mangelnder Kostendeckung von Jahr zu Jahr verschlechtert. Im letzten Jahrzehnt hat sich durch Konkurse, Liquidationen, Betriebsaufgaben und Zusammenschlüsse die Zahl der im Fachverband zusammengeschlossenen Mitgliedsunternehmen um rund 60 v. H. verringert. Die noch vorhandenen Kapazitäten sind nicht ausgelastet. Um zu verhüten, daß der in dieser Branche herrschende scharfe Wettbewerb unlautere Formen annimmt, hat der Fachverband der Schälmlühlenindustrie e. V., Bonn, im September 1961 einen Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln gestellt. Die Wettbewerbsregeln enthalten für den Bereich der Schälmlühlenindustrie Grundsätze der Preisgestaltung und bezeichnen eine Reihe von Verhaltensweisen als den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs nicht entsprechend. Das Kernstück dürfte die Regel über die Preislistenführung sein, zumal sie in einem besonderen Vertrag durch die Errichtung einer Meldestelle ergänzt werden soll. Das Anhörungsverfahren nach § 30 ist eingeleitet worden.

Bei sonst geringfügigen Änderungen meldeten drei preisbindende Unternehmen für neun Verkaufseinheiten Preiserhöhungen bis zu 16,7 v. H. an. Die Zahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten stieg um 29 auf 56. Ein Unternehmen meldete Preisbindungen und Preisempfehlungen für gleichartige Waren an.

3. Nahrungsmittel (68 13 00)

Bei der Bearbeitung des Antrags des Verbandes der Diätetischen Lebensmittelindustrie e. V., Frankfurt (Main), auf Eintragung von Wettbewerbsregeln

(Tätigkeitsbericht 1960 S. 55, 103) bereitete die Abgrenzung des sachlichen Geltungsbereiches besondere Schwierigkeiten. Der Verband hat im Hinblick auf die nach seiner Meinung nunmehr in absehbarer Zeit zu erwartende Verordnung über diätetische Lebensmittel als Durchführungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936/21. Dezember 1958 erneut um Zurückstellung der Entscheidung gebeten.

Bei den vorwiegend für Puddingpulver, Suppen und diätetische Nahrungsmittel angemeldeten Preisbindungen nahm die Zahl der gebundenen Verkaufseinheiten um 82 zu. Sieben Unternehmen erhöhten die Preise für insgesamt 30 Verkaufseinheiten zwischen 5 und 43 v. H., Preisermäßigungen wurden für vier Verkaufseinheiten zwischen 5,9 und 17,4 v. H. angemeldet.

Die Zahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten erhöhte sich von 19 auf 76 in der Hauptsache bei Teigwaren und Suppen.

4. Backwaren (68 17 00)

Vom Deutschen Gewerkschaftsbund war eine Untersuchung wegen der Brotpreiserhöhungen in verschiedenen Gemeinden angeregt worden. Die vom Bundeskartellamt angestellten Ermittlungen haben für das Bestehen von überregionalen Preisabreden keinen Anhalt ergeben. Daneben sind auch von den Landeskartellbehörden mehrfach Untersuchungen durchgeführt worden, ob Brotpreiserhöhungen in einzelnen Bezirken auf Abreden oder Empfehlungen zurückzuführen sind. Zur Einleitung von Bußgeldverfahren ist es nicht gekommen.

Während sich die Zahl der anmeldenden Unternehmen nur geringfügig erhöhte, nahmen die preisgebundenen Verkaufseinheiten um 56 zu, hauptsächlich bei Brot, Pumpnickel und Knäckebrot.

Im Anschluß an Besprechungen zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Brotindustrie e. V. und dem Bundeskartellamt über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Anmeldung von Preisempfehlungen für Brot nahm die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen gegenüber dem Vorjahr wesentlich auf 40 zu; sie meldeten insgesamt 777 Verkaufseinheiten hauptsächlich bei Brot, Pumpnickel und Knäckebrot an. Die sonstigen Vertriebsbedingungen blieben unverändert. Zwei Unternehmen meldeten für gleichartige Waren Preisbindungen und Preisempfehlungen an.

5. Süßwaren (68 27 00)

Für preisgebundene Tafelschokoladen hat sich in erheblichem Umfang seit geraumer Zeit ein „grauer Markt“ gebildet. Schokolade wird unter Durchbrechung der Preisbindungen zu Preisen verkauft, die oft beträchtlich unter den gebundenen Preisen liegen. Es wurden deshalb gegen eine Reihe namhafter Schokoladenhersteller im Wege der Mißbrauchsaufsicht Verfahren eingeleitet, um zu klären, ob die Preisbindungen mißbräuchlich gehandhabt werden oder das Sinken der Preise verhindern. Aus Kreisen des Handels wird eine Herabsetzung der gebundenen Preise gefordert; sie wird durch Kürzung der Handelsspannen und Senkung der Her-

stellerabgabepreise für möglich gehalten. Auf diese Weise hat ein Unternehmen in Norddeutschland im Frühjahr 1961 die gebundenen Preise für die 100-g-Tafeln von 1,30 DM auf 1,10 DM herabgesetzt und sich — soweit zu übersehen ist — nach Überwindung anfänglicher Schwierigkeiten mit dem neuen Preis auf dem Markt durchgesetzt¹⁾.

Zwei Handelsunternehmen haben beantragt, die zum 1. September 1961 eingeführte Preisbindung für die aus der Schweiz importierten Schokoladen eines dortigen Herstellers für unwirksam zu erklären. Der Antrag wurde u. a. damit begründet, daß die nunmehr mit einem Verbraucherpreis von 1,60 DM für die 100-g-Einheit gebundenen Schokoladen vor Einführung der Preisbindung allgemein erheblich billiger verkauft worden seien. Es wurde zunächst durch eine einstweilige Anordnung die Handhabung der neuen Preisbindung bis zur endgültigen Entscheidung über deren Wirksamkeit untersagt. Diese Maßnahme wurde im Einspruchsverfahren aufgehoben, weil eine einstweilige Anordnung vor Erlass einer Hauptentscheidung strenge Voraussetzungen erfordere. Sie sei in Anwendung des sich aus § 940 ZPO und § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ergebenden allgemeinen Rechtsgedankens nur zulässig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen wichtigen Gründen nötig erscheine. Diese Voraussetzungen wurden angesichts des geringen Marktanteils der betreffenden Importschokoladen und der Möglichkeit sowohl für Händler wie für Verbraucher, auf billigere Qualitätserzeugnisse auszuweichen, nicht als erfüllt angesehen. Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1961 — 5 Kart V 37/61 — Betrieb 62,266 = Betriebsberater 62,201 die Ansicht der Einspruchsabteilung bestätigt. Die Ermittlungen zur Vorbereitung der Hauptentscheidung sind noch nicht abgeschlossen.

Die Zahl der preisbindenden Unternehmen der Süßwarenindustrie erhöhte sich um 7, die der angemeldeten Verkaufseinheiten um 383. Die meisten Zunahmen entfielen auf Schokoladenerzeugnisse. Ein Unternehmen meldete für gleichartige, ein Unternehmen für verschiedenartige Verkaufseinheiten Preisbindungen und Preisempfehlungen an.

6. Bier (68 71 00)

Charakteristisch für diesen Markt sind die Ausschließlichkeitsklauseln, durch die die Gastwirte verpflichtet sind, ihren gesamten Bierbedarf bei einer Brauerei zu decken. Diese Ausschließlichkeitsbindungen, die sich nicht auf Bier beschränken, sondern sich auch auf Mineralwasser und andere alkoholfreie Getränke erstrecken, sind in Pachtverträgen über brauereieigene Gaststätten wie auch in mit Gastwirten abgeschlossenen Darlehensverträgen enthalten.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) und der Deutsche Brauerbund e. V.

¹⁾ In der Zeit zwischen dem 26. Februar und Mitte März 1962 haben acht weitere Hersteller von Markenschokoladen die Preise für 100-g-Tafeln von 1,30 DM vielfach auf 1,10 DM gesenkt. Im Hinblick hierauf wurden die gegen diese Unternehmen laufenden Verfahren nach § 17 ausgesetzt oder eingestellt.

haben sich im Interesse ihrer Mitglieder um eine Vereinheitlichung derartiger Ausschließlichkeitsbindungen bemüht. Beide Verbände haben ihren Mitgliedern empfohlen, Darlehensverträge in Zukunft nur noch auf der Basis einer Mengenrelation von 8:1 abzuschließen, d. h. 10 000 DM Darlehenssumme entspricht einer Abnahme von 1250 hl Bier, wobei jedoch — unabhängig von der schon abgenommenen Menge — bis zur Tilgung des Darlehens jedenfalls die Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug von der kreditgewährenden Brauerei bestehenbleiben soll. Die Auswirkungen dieser Empfehlungen werden geprüft.

Ein süddeutscher Brauerbund ist durch noch nicht rechtskräftigen Beschluß des OLG Stuttgart vom 19. Mai 1961 zu einer Geldbuße von 5000 DM verurteilt worden, weil er im Jahre 1958 nach Aufhebung der BierpreisVO Verkaufspreise für Bier empfohlen hat. Der Bußgeldantrag ist von der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg gestellt worden. Das Gericht ist davon ausgegangen, daß es im Hinblick auf den vom Brauerbund verfolgten Zweck, auf diesem Wege ein einheitliches Preisniveau im ganzen Lande Baden-Württemberg zu schaffen, nach § 38 Abs. 2 Satz 3 nicht zulässig ist, eine gleichlautende Preisempfehlung sowohl an die zum Mittelstand gehörenden als auch an die als Großunternehmen anzusehenden Mitgliedsfirmen zu richten, da auf diese Weise eine einem Preiskartell gleichartige Lage geschaffen und jeglicher Wettbewerb ausgeschlossen wird¹⁾.

560 Bierbrauereien, auf die etwa zwei Drittel des gesamten Ausstoßes der deutschen Brauereien entfallen, haben sich zu der „Rationalisierungsgemeinschaft betr. die Verwendung genormter Bierflaschen“ zusammengeschlossen. Gegenstand dieses Normkartells nach § 5 Abs. 1 ist die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Neuanschaffung von Bierflaschen und Bierflaschenverschlüssen, soweit diese für die Verwendung im Inland bestimmt sind, nur solche Erzeugnisse zu erwerben, die nach den vom Deutschen Normenausschuß herausgegebenen Normblättern hergestellt sind. Neu herausgegebene Normblätter werden mit ihrer Herausgabe automatisch Bestandteil dieser Verpflichtung. Der Beitritt zu diesem Vertrag ist allen Brauereien und am Biervertrieb beteiligten Unternehmen, die Bier auf Flaschen abfüllen, eröffnet. Inzwischen sind dem Kartell weitere 23 Brauereien beigetreten.

Mit diesem Kartellvertrag ist zum ersten Male ein Vertrag angemeldet worden, in dem nicht die Herstellung, sondern der Erwerb ausschließlich genormter Ware zur Pflicht gemacht wird. Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung nicht widersprochen.

7. Hefeindustrie (68 73 00)

Die Hefeindustrie bemüht sich, den Backhefeemarkt, der bis zum 30. Juni 1959 durch staatliche FestpreisVO geregelt war, im Rahmen der durch das GWB gebotenen Möglichkeiten zu ordnen. Während

¹⁾ Der Bundesgerichtshof hat durch Entscheidung vom 1. Februar 1962 — KRB 2/61 — den Beschluß in erster Linie wegen formeller Mängel aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen.

ein Rabattekartell, als dessen Vorläufer im Jahre 1961 eine Umsatzmeldestelle gebildet worden ist, sich noch im Vorbereitungsstadium befindet, ist im Berichtsjahr ein Konditionenkartell nach § 2 angemeldet und wirksam geworden. Das Konditionenkartell, dem sich 23 von den 28 Herstellern mit einem Marktanteil von rund 85 v. H. angeschlossen haben, legt im Sinne von Mindestbedingungen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Backhefe fest. Gegen die Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wurden von den Abnehmern keine wesentlichen Einwendungen erhoben; auch begegneten sie keinen Bedenken des Bundeskartellamtes. Hingegen enthielten einige Bestimmungen der Satzung Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht den Inhalt der von den Kartellmitgliedern mit den Abnehmern zu schließenden Verträge betreffen, sondern das sonstige Verhalten der Kartellmitglieder gegenüber ihren Abnehmern. Bei den in Frage kommenden Satzungsbestimmungen handelte es sich insbesondere um die Verpflichtung der Kartellmitglieder, gegen Abnehmer, die eigenmächtig die Konditionen insbesondere durch Einbehaltung von Rechnungsbeträgen änderten, im Klagewege vorzugehen, sowie um die Verpflichtung, Forderungen gegen eine bestimmte Gruppe von Abnehmern nach Fälligkeit und fruchtloser Fristsetzung an eine Inkassostelle zum Zweck der Einklagung abzutreten. Die Abnehmer erhoben Einwendungen nicht nur gegen den Inhalt dieser Bestimmungen, sondern auch dagegen, daß sie vor der Anmeldung nicht zur Satzung, sondern nur zu den Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gehört worden waren. Da das Unterbleiben der Anhörung der Abnehmer zu diesen sie unmittelbar betreffenden kartellvertraglichen Regelungen nach der Praxis des Bundeskartellamtes zum Widerspruch geführt hätte und da außerdem Zweifel bestanden, ob derartige Verpflichtungen überhaupt im Rahmen eines Konditionenkartells Wirksamkeit erlangen können, haben die Anmelder die betreffenden Satzungsbestimmungen gestrichen.

Aus Mitteilungen des Hefegroßhandels und aus Pressenotizen hatte sich der Verdacht ergeben, daß die im Jahre 1960 durchgeführten Hefepreis-Erhörungen durch wettbewerbsbeschränkende Absprachen der Hefehersteller ermöglicht oder erleichtert worden waren. In dem dieserhalb eingeleiteten Ermittlungsverfahren konnte der Beweis dafür, daß es zu Absprachen der Hefehersteller gekommen war, nicht geführt werden. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie auf Anregung des Bundeskartellamtes in einem Rundschreiben ihre Mitglieder ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß Absprachen über Preise, Preiserhöhungen, Rabattstaffeln usw. gegen das GWB verstoßen.

8. Spirituosen (68 75 00)

Neun maßgebliche Hersteller von Markenspirituosen hatten ein Rabatt- und Konditionenkartell angemeldet. Gegenstand des Rabattekartells sollte nur die Verpflichtung sein, beim Verkauf von Spirituosen einen Gesamtrabatt von 32 v. H. und beim Verkauf von Likören einen Gesamtrabatt von 34 v. H. nicht zu überschreiten.

Das Konditionenkartell enthielt mit Bestimmungen über Preisstellung, Verpackung und Zahlungsbedingungen in der Hauptsache solche Konditionenregelungen, die Umgehungen des Rabatkkartells verhindern sollten. Von den betroffenen Abnehmern sprachen sich besonders die verschiedenen Sparten des Fachgroßhandels gegen das geplante Kartell aus. Sie brachten vor, daß das Rabatkkartell zu einer für sie unzumutbaren Kürzung der bisher gewährten, für die Erfüllung der Funktionen des Fachhandels notwendigen Rabattsätze führen werde. Vom Bundeskartellamt wurde die Auffassung vertreten, daß eine Rabattregelung dann nicht als eine nach § 3 zulässige Vereinbarung über einen ein echtes Leistungsentgelt darstellenden Rabatt anzusehen sei, wenn sich die Kartellmitglieder lediglich durch eine obere Rabattgrenze an einen Gesamtrabatt binden, ohne festzulegen, für welche Leistungen Rabatt gewährt wird. Außerdem wurden Bedenken, die ebenfalls zum Widerspruch führen können, dagegen geltend gemacht, daß das Rabatkkartell der Stützung der vertikalen Preisbindungen der Kartellmitglieder dienen würde, deren Aufhebung wegen mißbräuchlicher Handhabung gemäß § 17 Abs. 2 bereits gefordert war. Nach Erörterung mit den Kartellmitgliedern und den Verbänden der betroffenen Abnehmer wurde die Anmeldung vor Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgenommen.

Seit Ende des Jahres 1960 wurde deutlich erkennbar, daß die Preisbindungen für Spirituosen nicht lückenlos waren. Das Bundeskartellamt hatte zunächst nur Veranlassung, die Preisbindungen solcher Unternehmen zu überprüfen, die sich — wohl wegen der besonderen Marktgeltung der betreffenden Marken — zu Maßnahmen gegenüber Unterverkäufen gezwungen sahen. Dabei handelte es sich vornehmlich um Unternehmen, die sich bereits seit längerer Zeit zur technischen Durchführung der von § 34 in Verbindung mit § 16 vorgeschriebenen schriftlichen Vertragsabschlüsse eines Treuhandbüros bedienen. Der überwiegende Teil dieser Unternehmen hatte das Treuhandbüro später auch beauftragt, die Einhaltung der festgesetzten Preise zu überwachen. Das Bundeskartellamt wurde auf die Überwachungstätigkeit dieses Treuhandbüros zum ersten Mal Ende des Jahres 1960 aufmerksam, als auf Grund von Testkäufen durch das Treuhandbüro von dessen Auftraggebern Liefersperren gegen sämtliche Händler verhängt wurden, die gegen die Preisbindung auch nur eines der betreffenden preisbindenden Unternehmen verstoßen hatten. Diese Kollektivsperren wurden, nachdem das Bundeskartellamt — gestützt auf §§ 1, 17 Abs. 1 Nr. 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 — eingeschritten war, jeweils in eine Sperre nur derjenigen Abnehmer umgewandelt, die gegen Preisbindungen des sperrenden Unternehmens verstoßen hatten. Das Treuhandbüro hatte danach weiterhin Testkäufe durchgeführt und darüber hinaus bei der Vorbereitung zivilprozeßualer Maßnahmen gegen Händler, die die gebundenen Preise nicht einhalten, mitgewirkt. Seit einigen Monaten wird die erwähnte Tätigkeit des Treuhandbüros, zumindest in Teilen des Bundesgebietes und in Westberlin, durch ein strenges Überwachungssystem ergänzt, dessen Durchführung im wesentlichen den Einzelhandelsverbänden obliegt. Es sieht insbesondere Testkäufe, differenzierte Maß-

nahmen bei festgestellten Preisbindungsverstößen und die Führung einer Kartei über Unternehmen, welche die gebundenen Preise nicht einhalten, vor.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes bezüglich des tatsächlichen Umfangs des u. a. in der Tages- und Fachpresse sowie in Geschäftsberichten von Industrie- und Handelskammern erörterten „Grauen Spirituosenmarktes“ und die Erwägung, daß ein umfangreicher „Grauer Markt“ nur als Folge nicht marktkonformer überhöhter Preise entstehen kann, haben zur Aufforderung an 16 preisbindende Unternehmen der Spirituosenindustrie geführt, den beanstandeten Mißbrauch durch Aufhebung der Preisbindungen abzustellen (§ 17 Abs. 2). Dieser Aufforderung sind die Unternehmen jedoch nicht nachgekommen. Inzwischen haben mündliche Verhandlungen nach § 53 Abs. 1 und weitere Ermittlungen stattgefunden. Dabei hat das Bundeskartellamt auch zum ersten Mal von dem Beschlagnahmerecht nach § 55 Gebrauch gemacht, indem es Auswertungen einer Marktforschung sicherstellte. Nach Einleitung der Verfahren hat ein Teil der betreffenden Unternehmen Vertriebsbindungen eingeführt und Preise geändert, überwiegend gesenkt. Die Verfahren konnten noch nicht abgeschlossen werden.

Durch Rücknahmen verringerte sich die Zahl der preisgebundenen Verkaufseinheiten bei Spirituosen um 139. Von vier Unternehmen wurden Preiserhöhungen für 114 Verkaufseinheiten zwischen 0,8 und 10,5 v. H. angemeldet; fünf Unternehmen senkten die Preise für 37 Verkaufseinheiten zwischen 0,4 und 32 v. H.

Die preisempfehlenden Unternehmen nahmen um 8 auf 16 zu, die Zahl der angemeldeten Preisempfehlungen erhöhte sich von 77 auf 157.

9. Verarbeitete Weine (68 77 00)

Zwei führende Hersteller von Markensekt haben eine Änderung ihres im Jahre 1958 wirksam gewordenen Gesamtumsatz-Rabatkkartells (Tätigkeitsbericht 1958 S. 41) angemeldet. Die Änderung des Kartellvertrages hat ausschließlich eine Umgestaltung der Rabattstaffel zum Gegenstand. Gegenüber der bisherigen Regelung werden bei den unteren Stufen der Rabattstaffel die Rabattsätze angehoben, während die Rabattstaffel nach oben hin durch Wegfall einiger Rabattstufen verkürzt werden soll. Damit erhalten Großabnehmer, die ihre Bezüge über die Bezugsmenge der letzten Rabattstufe steigern, nur noch den Rabatt dieser letzten Stufe, während die Abnehmer, deren Bezüge innerhalb des Rahmens der Rabattstaffel liegen, durch Steigerung ihrer Umsätze in höhere Rabattgruppen aufrücken können. Außerdem hat die verkürzte obere Grenze der Rabattstaffel zur Folge, daß Abnehmer, die infolge ihrer Großbezüge bislang höhere Rabatte beanspruchen konnten, sich nunmehr teilweise mit geringeren Rabattsätzen begnügen müssen. Zwei Unternehmensvereinigungen, die vorwiegend die Interessen der Großabnehmer vertreten, haben Einwendungen gegen die neue Rabattstaffel erhoben.

Die Änderung des Kartellvertrages ist am 17. Januar 1962 wirksam geworden. Die in der neuen

Staffel vorgesehenen Rabatte wurden als echte Leistungsentgelte im Sinne von § 3 angesehen, weil sie dem Grunde nach für die in der Mengenabnahme liegenden Leistungen gewährt werden und die Gestaltung der Rabattstaffel keine Willkür erkennen läßt. Daß die neuen Rabattsätze der Höhe nach von den bisher gültigen Rabattsätzen abweichen, hindert nicht, sie als echtes Leistungsentgelt anzusehen. Denn die Festlegung der Höhe des Entgelts für eine bestimmte Leistung muß der freien unternehmerischen Entscheidung derjenigen überlassen bleiben, die dieses Entgelt gewähren. Insbesondere braucht die Einsparung von Kosten beim Lieferanten kein maßgebliches Kriterium für die Beurteilung zu sein, ob die von ihm gewährten Rabatte echte Leistungsentgelte sind. — Es waren keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die neue Rabattstaffel Diskriminierungen zur Folge hat (§ 3 Abs. 1) oder daß die Änderung des Kartellvertrages durch Benachteiligung von Abnehmern oder Außenseitern zu offensichtlich schädlichen Wirkungen für den Ablauf von Erzeugung oder Handel führt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2).

Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen nahm um 3, die der Verkaufseinheiten von 4 auf 38 zu. Ein Unternehmen meldete für gleichartige Waren Preisbindungen und Preisempfehlungen an.

Tabakwaren (69)

Sämtliche deutschen Zigarettenhersteller haben seit 1946 die Zigarettenumsatzvergütungsstelle in Hamburg beauftragt, ein Gesamtumsatzrabattverfahren nach Maßgabe einer einheitlichen Mengenrabattstaffel durchzuführen; nach eingehenden Ermittlungen waren sie im Jahre 1960 zur Anmeldung eines Rabattkartells nach § 3 aufgefordert worden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 106). Nach längeren Verhandlungen mit dem Bundeskartellamt haben die vier führenden deutschen Zigarettenhersteller mit einem Marktanteil von etwa 90 v. H. im Berichtszeitraum ein Gesamtumsatzrabattkartell angemeldet, das die von der Zigarettenumsatzvergütungsstelle gehandhabte Rabattstaffel, die letztmals im Jahre 1957 geändert worden war, übernommen hat. Die Rabattstaffel sieht bei Abnahmen für mindestens 10 000 DM je Quartal einen Mindestrabatt von 2,1 v. H. vor und endet bei Abnahmen für über 800 000 DM mit einem Satz von 3,4 v. H. Mit Ausnahme der letzten Stufe bestanden keine Zweifel, daß die Rabattsätze mit der vorgesehenen Progression der Umsatzstaffel echte Leistungsentgelte im Sinne des § 3 Abs. 1 darstellen. Für Großabnehmer, deren Bezüge weit über der letzten Rabattstufe liegen und deren Umsätze etwa ein knappes Viertel der Gesamtumsätze ausmachen, ist keine weitere Progression bestimmt, während die Abnehmer, deren Bezüge sich im Rahmen der Rabattstaffel bewegen, durch Steigerung ihrer Umsätze in höhere Rabattgruppen aufrücken können.

Das Bundeskartellamt hatte mithin zu prüfen, ob eine Fortführung der Progression der Rabattstaffel nach oben geboten war, um den Großabnehmern echte Leistungsentgelte zu gewährleisten und ihre Diskriminierung zu vermeiden. Das Kartell konnte demgegenüber, in der kurzen Anmeldefrist auch

unwiderlegbar, dartun, daß die Staffelbegrenzung mit der optimalen Kosteneinsparung durch Mengenabnahmen identisch sei. Trotz gewisser Bedenken war ein Widerspruch nicht zu rechtfertigen. Ein beigeladener Großabnehmer hat jedoch gegen die Nichterhebung eines Widerspruchs Einspruch und Beschwerde eingelegt (hierzu Dritter Abschnitt „Verfahrensfragen“). Die Frage einer Aufstockung der Rabattsätze ist nunmehr im Wege der Mißbrauchsaufsicht zu klären. Im Zusammenhang hiermit überprüft das Bundeskartellamt, ob der Großhändler durch die Preisbindungen im Wettbewerb um den Facheinzelhändler dadurch diskriminiert wird, daß er im Gegensatz zum Hersteller bei seinen Lieferungen an den Facheinzelhändler keinen Mengenrabatt gewähren darf. Ferner bleibt zu prüfen, ob die teilweise unmittelbare Belieferung einzelner Betriebe des sogenannten Tabakwarenebenehandels durch die Hersteller zur Diskriminierung des sonstigen Nebenhandels führt.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Warengruppen 68 und 69

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Schmelzkäse und Zigaretten

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	302	715,7
1960	290	789,1
Veränderung	— 12	+ 73,4

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 490	940,9
1960	1 498	1 096,8
Veränderung	+ 8	+ 155,9

Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)

Die Bauunternehmen haben weiterhin auf die Anwendung der Meldeverfahren der Landesverbände der Bauindustrie (Tätigkeitsbericht 1960 S. 17) Wert gelegt. Durch die Meldeverfahren erwarten die Unternehmen, für ihr Verhalten im Wettbewerb die notwendige Marktübersicht zu gewinnen. So hat Anfang des Jahres 1961 der Verband der hamburgischen Bauindustrie, wie die Mehrzahl der anderen Landesverbände vor ihm, die Einführung des Meldeverfahrens beschlossen. Der Verband des norddeutschen Bauhandwerks hat sich — im Unterschied zu Verbänden des Bauhandwerks in anderen Ländern, z. B. in Baden-Württemberg — für seine Mitglieder dem beim Landesverband der Bauindustrie eingerichteten Meldeverfahren angeschlossen. Die hamburgische Landeskartellbehörde und die hamburgischen

Vergabestellen hatten sich hiergegen gewendet; sie haben ihre Bedenken gegen die Einrichtung des Meldeverfahrens dem Bundeskartellamt unterbreitet. Da diese Meldeverfahren möglicherweise Preisabsprachen von Bauunternehmen erleichtern, werden sie im Bundeskartellamt weiterhin beobachtet.

Die vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie herausgegebene Baugeräteliste 1960 bezweckt, den Bauunternehmen bei der Kalkulation behilflich zu sein. Die Baugeräteliste enthält jedoch Zahlenangaben über Kosten für Verzinsung, Abschreibung und Reparatur von Baumaschinen und -geräten. Das Bundeskartellamt prüft daher, ob diese Angaben eine unzulässige Preisempfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 darstellen.

Zu dem Antrag des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie auf Eintragung von Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1960 S. 55) ist das Anhörungsverfahren nach § 30 durchgeführt worden. In mehreren Besprechungen mit dem Hauptverband und Verhandlungen unter Beteiligung von Vertretern der öffentlichen und privaten Auftraggeber der Bauindustrie sind neue Formulierungen einzelner Regeln erarbeitet worden, über deren endgültige Fassung der Hauptverband noch beschließen muß. Jedenfalls wird zunächst ein entsprechender Antrag abgewartet werden müssen.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbe- reich 70

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	34	81,7
1960	36	116,8
Veränderung	+ 2	+ 35,1

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 406	223,9
1960	1 505	248,3
Veränderung	+ 99	+ 24,4

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Großhandel (71 10 00)

Die „cash- and -carry“-Großhandlungen sind nach Auffassung des Bundeskartellamtes im Verhältnis zu den Großhandelsunternehmen herkömmlicher Art grundsätzlich gleichartige Unternehmen nach § 26 Abs. 2. Demzufolge ist der Geschäftsverkehr mit einem dem Diskriminierungsverbot unterliegenden Unternehmen üblicherweise auch „cash- and-

carry“-Großhandlungen zugänglich, wenn normalerweise herkömmliche Großhandelsunternehmen beliefert werden. Die Frage, ob die Behinderung oder unterschiedliche Behandlung einer „cash- and -carry“-Großhandlung im Verhältnis zu einem Großhandelsunternehmen herkömmlicher Art unbillig bzw. sachlich nicht gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden.

2. Freiwillige Handelsketten (71 40 00)

Die Tätigkeit der freiwilligen Handelsketten gewann besonders im Handel mit Nahrungs- und Genussmitteln zunehmende Bedeutung, aber auch für Haus- und Küchengeräte sowie für Textilien bildeten sich ähnliche Handelsformen. Die kartellrechtlichen Bedenken gegen die Tätigkeit dieser Organisationen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 17) sind im Laufe des Berichtsjahres weitgehend ausgeräumt worden. Insbesondere sind die Gebietsabgrenzungen bei der überwiegenden Zahl der im Lebensmittelhandel tätigen Ketten durch entsprechende Satzungsänderungen beseitigt worden. Soweit in den Regionalbereichen Preisempfehlungen durch örtliche Vereinigungen an ihre Kettenmitglieder ausgesprochen werden, ist ihre Zulässigkeit unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 3 grundsätzlich anerkannt worden.

3. Werbung (71 64 00)

Der Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln eines Verbandes von Werbeagenturen und Werbungsmittlern ist bald nach Eingang wieder zurückgenommen worden, nachdem erhebliche Bedenken gegen die Eintragung der Wettbewerbsregeln in der vorliegenden Form aus Kreisen der Wirtschaft vorgebracht worden waren. Die Einwendungen richteten sich gegen das Berufsbild, das als überholt bezeichnet wurde, sowie gegen die Verpflichtung der Werbeagenturen zur „Preislisten-treue“. Jeder Verstoß gegen die Preislistentreue, insbesondere die Weitergabe von Rabatten durch den Werbemittler, war in den Berufsgrundsätzen als unlauter bezeichnet. Aus Kreisen der werbungstreibenden Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, daß einer Agentur, die gleichsam den Werbeetat eines Unternehmens verwaltet, nicht vorgeschrieben werden könne, in welchem Umfange sie bei den Werbeträgern erzielte Sondervergünstigungen an ihren Auftraggeber weitergeben dürfe. Sie müsse ihr Angebot frei gestalten.

Der Verband hatte in seinem Zeitungskatalog 1961 die „Berufsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen“ bereits bekanntgegeben und dazu vermerkt, sie seien vom Bundeskartellamt schon einer eingehenden Prüfung unterzogen worden; dies traf jedoch nicht zu.

4. Reisebüros (71 71 00)

Von zwei Reiseunternehmen ist auf Anregung der Bundesbahn ein Erlaubnisantrag nach § 5 Abs. 2 für einen Vertrag eingereicht worden, durch den beide sich verpflichtet haben, nur an bestimmten Wochentagen für bestimmte Reisegebiete und -orte Kurs-

wagen und Sonderzüge bei der Deutschen Bundesbahn zu beantragen. Es soll auf diese Weise erreicht werden, daß nicht an gleichen Tagen die gleichen Zielorte angefahren werden und daß eine wirtschaftlichere Fahrplangestaltung und ein kostensparender technischer Einsatz des zur Verfügung stehenden Wagenmaterials herbeigeführt wird. Der Vertrag bezieht sich nicht auf sonstige Reisen (z. B. Einzelreisen, Autobusfahrten usw.). Als Rationalisierungszweck ist angegeben, daß neben einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit eine rationellere Ausnutzung des Wagenparks der Bundesbahn und damit eine Kosteneinsparung erzielt werde, die es ermöglichen, die billigen Sondertarife unverändert aufrechtzuerhalten. Die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbereich 71

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	141	541,5
1960	143	780,2
Veränderung	+ 2	+ 238,7

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	11 325	1 343,4
1960	11 763	1 796,6
Veränderung	+ 438	+ 453,2

Kulturelle Leistungen (74)

1. Zeitungen und Zeitschriften (74 51 00)

Die Bezugspreise von Zeitungen und Zeitschriften wurden regional oder für bestimmte Gruppen, wie Frauenzeitschriften, Illustrierte, Rundfunk- oder Tageszeitungen einheitlich zu demselben Zeitpunkt erhöht. Die Preiserhöhungen wurden mit den gestiegenen Preisen für Papier, Druck, Löhne usw. begründet. Wenn auch ein Anlaß für ein Anheben der Preise bestehen mag, so mußte doch die gleichzeitige und gleichmäßige Anhebung den Verdacht wettbewerbsbeschränkender Abreden oder Empfehlungen erwecken. In einem Falle ergaben die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht. Dieser führte dazu, daß vom Bundeskartellamt erstmalig ein Bußgeldantrag beim Kammergericht gestellt wurde. In den übrigen Fällen wurden die Verfahren, soweit sie abgeschlossen werden konnten — teilweise mangels Beweises — eingestellt.

Die Richtlinien für redaktionelle Hinweise in Zeitungen und Zeitschriften, die der Zentrallausschuß

der Werbewirtschaft seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden zur Beachtung empfohlen hat, werden auf ihre Vereinbarkeit mit dem GWB überprüft. Das Postzeitungsamt Berlin hat gegenüber dem Verlagspostamt Darmstadt zwei Fachzeitschriften eines Verlagsunternehmens, das für diese Zeitschriften den mit Gebührenvorteil verbundenen Postzeitungsdienst beansprucht, unter Bezugnahme auf § 74 der Postordnung und die genannten Richtlinien beanstandet. Nach § 74 Abs. 2 der Postordnung sind vom Postzeitungsdienst u. a. Druckschriften ausgeschlossen, die Werbe-, Empfehlungs- oder sonstige geschäftliche Schriften gewerblicher Unternehmen darstellen oder solchen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sollten nach einem Erlaß des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen an die Oberpostdirektionen vom 12. September 1956 auch die Richtlinien mit herangezogen werden. Das beschwerdeführende Verlagsunternehmen hatte angeregt, dem Postzeitungsamt Berlin zu untersagen, die Richtlinien bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen, weil es sie für mit dem GWB nicht vereinbar hielt. Dieser Anregung konnte nicht entsprochen werden, weil die Deutsche Bundespost bei der Beanstandung der beiden Fachzeitschriften nicht auf privatrechtlicher Ebene, sondern hoheitlich tätig geworden ist, ihre Entscheidungen über die Zulassung zum Postzeitungsdienst auf die entsprechenden Vorschriften der Postordnung gestützt und die Richtlinien hierbei nur unterstützend herangezogen hatte.

Beschwerden über eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung nach § 26 Abs. 2 sind auf dem Gebiet des Verlagswesens verhältnismäßig zahlreich. In einigen Fällen sind die Verfahren eingestellt, weil die Verlage ihre Lieferperren sachlich rechtfertigen konnten. In zwei anderen Fällen führten die Ermittlungen dazu, daß die Belieferung der beschwerdeführenden Einzelhändler aufgenommen wurde.

2. Sport (74 70 00)

Der Bund Deutscher Berufsboxer e. V. (BDB) ist entsprechend seinen Statuten, die ohnehin Gegenstand kartellrechtlicher Prüfung sind, eine Organisation zur Durchführung des deutschen Berufsboxsportes. Die aktive Beteiligung am Berufsboxen setzt die Mitgliedschaft im BDB voraus. Mehrere Personen, die die Absicht hatten, sich als Veranstalter, Sekundanten, Trainer, Zeitnehmer, Kampf- und Punktrichter am deutschen Berufsboxsport zu beteiligen, bemühten sich vergeblich um die Mitgliedschaft. Der Präsident des BDB entschied trotz mehrfacher Mahnungen über die Aufnahmeanträge nicht. Das Bundeskartellamt hat auf Antrag die Aufnahme der Antragsteller in den BDB mit Beschluß vom 3. Mai 1961 nach § 27 aus folgenden Gründen angeordnet: Sportverbände, die nicht nur ideelle, sondern überwiegend wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder vertreten, sind Berufsvereinigungen. Wer sich aktiv am Berufsboxen beteiligen will, ist ein Unternehmen im Sinne des § 27. Die Ablehnung der Aufnahme von Berufssportlern, die, wie in diesem Falle, die satzungsmäßigen Voraussetzungen

gen erfüllten, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung dar und führt auch zu einer unbilligen Benachteiligung im Wettbewerb, wenn diese Berufssportler ohne Mitgliedschaft im Berufssportverband nicht tätig werden können. Die Aufnahme ist inzwischen erfolgt.

Filmwirtschaft (75)

1. Filmverleih und Vertrieb (75 70 00)

In einer Pressemeldung wurde berichtet, im Bundesgebiet dürften auf Beschluß der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. (SPIO) Spielfilme nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Filmtheateraufführung im Fernsehen nachgespielt werden. Das Bundeskartellamt hat diese Angaben nachgeprüft. Die SPIO hat eine derartige Beschlußfassung in Abrede gestellt. Anfragen, ob sich ein entsprechendes gleichförmiges Verhalten bei der Beschaffung neuerer Spielfilme für das Fernsehen feststellen lasse, sind von den Rundfunkanstalten verneint worden. Es würden dem Deutschen Fernsehen seit Jahren erheblich mehr Spielfilme angeboten, als es bisher in seinem Programm verwerten könne. Unter diesen Angeboten verschiedener Produzenten befänden sich viele Filme, die innerhalb der letzten fünf Jahre hergestellt worden seien. Unter anderem seien vom 1. Januar 1960 bis 1. Mai 1961 die Fernsehrechte an 68 Filmen erworben worden, deren Produktion weniger als fünf Jahre zurückliege. Die Übernahme einer größeren Anzahl weiterer neuerer Spielfilme sei vom Fernsehen abgelehnt worden. Auch aus Veröffentlichungen in der Filmfachpresse ist ersichtlich, daß im Jahre 1961 mehrere erfolgreiche Spielfilme im Fernsehen nachgespielt worden sind, die z. B. 1958 und 1960 erst-aufgeführt bzw. hergestellt worden sind. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen nach § 1 oder Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 konnten daher nicht festgestellt werden. Da jedoch in einer Filmfachzeitschrift im November 1961 vorgeschlagen worden ist, mit den Verleihfirmen eine Fünfjahres-sperreklause auszuarbeiten und in die Bezugsbedingungen (Filmbestellverträge) aufzunehmen, wird die Entwicklung vom Bundeskartellamt weiterhin beobachtet.

2. Filmtheater (75 80 00)

Im Verhältnis Filmwirtschaft — Fernsehen hatte die Weigerung der Filmtheaterunternehmen, einen zunächst im Fernsehen uraufgeführten abendfüllenden Film nachzuspielen, zu Spannungen geführt. Die maßgebliche Berufsorganisation und ihre Landesverbände sind ihren Mitgliedern gegenüber — auch öffentlich — zunächst nachhaltig dafür eingetreten, diesen Film nicht in Filmtheatern vorzuführen. Das hierauf u. a. wegen Verdachts einer gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 verstoßenden Empfehlung eingeleitete Ermittlungsverfahren konnte eingestellt werden. Nach der Einschaltung des Bundeskartellamtes hatten die betreffenden Verbände in der Öffentlichkeit (Presse) und den ihnen zugehörigen Filmtheaterunternehmen gegenüber klargestellt, daß kein Filmtheaterbesitzer mit nachteiligen Verbandsmaßnah-

men zu rechnen habe, falls er den Film aufführe. Da nach der Veröffentlichung dieser Erklärung keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Vermietung und Filmtheateraufführung dieses Filmes festzustellen waren, ist auch ein weiteres Verfahren gegen die inländischen Filmtheaterbesitzer eingestellt worden.

Sonstige Dienstleistungen (76)

1. Wäschereien (76 21 00)

Vom Gesamtverband des neuzeitlichen Wäschereigewerbes, dem vor allem industrielle Betriebe angehören, und dem Deutschen Wäschereiverband, in dem die handwerklichen Betriebe zusammengeschlossen sind, wurden gegen Ende 1960 in fast gleichzeitig veröffentlichten Presseberichten im Anschluß an Tagungen von Verbandsorganen Äußerungen von führenden Vertretern beider Verbände zu den Auswirkungen einer kurz zuvor eingetretenen Erhöhung des Tariflohnes bekanntgegeben. Danach sollen beide Verbandsvertreter erklärt haben, die Erhöhung der Unkosten und Löhne mache eine Erhöhung der Preise unvermeidlich. Darüber hinaus hat der eine Verband ein Rundschreiben an seine Mitglieder herausgegeben, in dem betont wird, daß die Mitgliedsfirmen durch innerbetriebliche Rationalisierung bisher die zusätzlichen — insbesondere durch Tarifierhöhungen entstandenen — Kosten hätten auffangen können, daß aber die bevorstehende neue Kostenerhöhung eine Angleichung der Preise verlange. Ferner heißt es dort, es sei wichtig, nunmehr neu zu kalkulieren, um die Existenz der Betriebe zu sichern. Allerdings glaube der Verband nicht, daß ein Betrieb in der Lage sei, die gestiegenen Kosten noch auffangen zu können. Dem Rundschreiben war der Wortlaut eines beim Verband zu beziehenden, für die Hausfrau bestimmten Handzettels beigelegt, in dem auf die Pressemeldung Bezug genommen und um Verständnis für die Preiserhöhung gebeten wurde. Der zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 erforderliche Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Empfehlung und den eingetretenen Preiserhöhungen konnte nicht geführt werden, weil die Erhöhung des Tariflohnes auch ohne Rücksicht auf die Empfehlungen eine Preiserhöhung nahelegte und diese bei den einzelnen Wäschereibetrieben zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlicher Höhe vorgenommen wurde. Dagegen ergab sich, daß örtliche und regionale Unterverbände die Presseveröffentlichungen zum Anlaß genommen hatten, ihrerseits eigene Empfehlungen an ihre Mitglieder auszusprechen. Die Sache wurde insoweit zuständigkeithalber (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) an die Landeskartellbehörden zur weiteren Bearbeitung abgegeben. Die Verfahren sind dort teilweise eingestellt worden, teilweise sind sie noch anhängig.

2. Bewachungsunternehmen (76 70 00)

In einem bei der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg anhängigen Verfahren hat das Bundeskartellamt eine rechtliche Stellungnahme abgegeben. Diese geht dahin, daß eine Stadtgemeinde

aus ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabenstellung heraus verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß bei pachtweiser Überlassung einer öffentlichen Sache an einen Dritten, die der Allgemeinheit dient, diese nicht ihrer Bestimmung entfremdet werden darf. Dazu gehört auch, daß die Gemeinde in einem Pachtvertrag über einen öffentlichen Parkplatz sich eine Einflußnahme auf die Höhe der Pachtgebühren vorbehält. Dem steht § 15 nicht entgegen, weil es sich hier um die Durchsetzung des Grundsatzes der Gemeinverträglichkeit bei der Nutzung öffentlicher Sachen handelt. Die Landeskartellbehörde hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ein bei ihr anhängiges Verfahren eingestellt.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für die Wirtschaftsbereiche 74, 75 und 76

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	288	3 190,6
1960	279	2 705,5
Veränderung	— 9	— 485,1

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	4 896	1 780,7
1960	5 098	2 147,2
Veränderung	+ 202	+ 366,5

Freie Berufe (77)

Da der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 15. Dezember 1960 — KVR 1/60 — (WuW/EBGH 425; vgl. Beschwerdeentscheidung des KG in WuW/E OLG 322 und Einspruchsentscheidung des Bundeskartellamtes in WuW/E BKartA 50) eine Klärung der Rechtsfrage, ob die freien Berufe den Bestimmungen des GWB unterliegen, nicht gebracht hat, hat mit dem Bundesverband der freien Berufe, in dem 46 Fachverbände zusammengeschlossen sind, eine Aussprache über die kartellrechtlichen Probleme stattgefunden. In dieser Besprechung wurde vom Bundeskartellamt festgestellt, daß die Verbände der freien Berufe keine „Gebühren-Ordnungen“ aufstellen und herausgeben dürfen, weil sie damit gegen § 1 oder § 38 Abs. 2 Satz 2 verstoßen würden. Ein Verstoß liegt jedoch dann nicht vor, wenn der einzelne Verband eine Zusammenstellung von Gebühren vornimmt, die von den Berufsangehörigen tatsächlich berechnet worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Höhe der Forderungen im Streitfall von den Gerichten als angemessen anerkannt worden ist. Da in Zweifelsfällen nach § 632 Abs. 2 BGB von den üblichen Gebühren auszugehen ist, kann eine Zusammenstellung dieser Art als Grundlage dafür dienen, was angemessen ist. Ermittlungen, die zu diesem Zweck angestellt werden, dürfen

sich jedoch nicht auf einen bestimmten Kreis von Verbandsangehörigen beschränken. Es müssen auch die Gebührenberechnungen von Außenseitern berücksichtigt werden. Da nur die Zusammenstellung reinen Tatsachenmaterials zulässig ist, dürfen nur die festgestellten Von-Bis-Werte angegeben und keine Durchschnittswerte errechnet werden. Die untere Grenze darf nicht als „Mindestgebühr“ bezeichnet werden. Es darf auch kein Druck auf die Verbandsmitglieder ausgeübt werden, von der Zusammenstellung auszugehen. Wenn es für jeden Berufsangehörigen klar ist, daß es sich bei dem Verzeichnis um eine Zusammenstellung von Tatsachen handelt, erübrigt sich ein Hinweis auf die Unverbindlichkeit. Eine nach § 38 Abs. 2 Satz 2 verbundene Empfehlung liegt jedoch vor, wenn ein Verband die Gebührenübersicht von Zeit zu Zeit je nach der Kostenlage neu gestaltet oder die Berechnung von Zuschlägen empfiehlt.

Soweit für einzelne Berufsgruppen öffentlich-rechtliche Gebührenordnungen bestehen, können die Organisationen sie nicht von sich aus abändern. Daher sind auch die Zahnärztekammern nicht befugt, den in der Preugo enthaltenen Gebührenrahmen einzuengen, indem sie ihren Mitgliedern die Berechnung bestimmter Mindestgebühren empfehlen, die von der unteren Grenze des Rahmens der behördlichen Regelung in der Preugo abweichen.

Von diesen Grundsätzen wurde auch ausgegangen, als die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung bei Auslauf des mit dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. nach § 368 n der Reichsversicherungsordnung abgeschlossenen Vertrages ihren Mitgliedern empfahl, Krankenscheine der Ersatzkassen nicht mehr anzunehmen, sondern die Kassemitglieder als Privatpatienten zu behandeln. Als die Ersatzkassen während des vertragslosen Zustandes auch weiterhin Krankenscheine ausgaben und sich zu einer direkten Abrechnung mit dem einzelnen Zahnarzt bereit erklärten, wurde von einzelnen Kassenzahnärztlichen Landesvereinigungen auf die Mitglieder ein Druck ausgeübt, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Ein wegen unzulässiger Empfehlungen eingeleitetes Verfahren wurde eingestellt, weil nach dem erneuten Abschluß eines Vertrages nach § 368 n der Reichsversicherungsordnung ein öffentliches Interesse an seiner Durchführung nicht mehr gegeben war.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Die Bemühungen der landwirtschaftlichen Erzeuger und ihrer Vereinigungen um eine straffere Zusammenfassung und bessere Vermarktung ihrer Erzeugnisse haben die Bedeutung der Ausnahmeregelung nach § 100 Abs. 1 stärker hervortreten lassen. Zur allgemeinen Abgrenzung dieser Ausnahmeregelung muß davon ausgegangen werden, daß die von der Verbotsvorschrift des § 1 freigestellten Erzeugerkartelle der Landwirtschaft nur Instrumente der Selbsthilfe und Ordnungsfaktoren am Markt sein sollen, nicht aber Instrumente der Marktordnung als Institution. Nach dem Bericht des Bundestagsaus-

schusses für Wirtschaftspolitik sind alle bei der Gesetzesberatung beteiligten Ausschüsse des Bundestages darüber einig gewesen, daß nicht zugelassen werden könne, „über das Kartellgesetz zu einer Vervollständigung der Marktordnung kommen zu wollen“. Diese aus dem Willen des Gesetzgebers erkennbare Grenze muß bei der Anwendung von § 100 Abs. 1 beachtet werden.

Die vorbereitenden Arbeiten für die Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Marktes auf die Landwirtschaft haben zum Entwurf einer Verordnung des Rates der EWG zur Anwendung von Wettbewerbsregeln für die Landwirtschaft (Artikel 42 EWG-Vertrag) geführt. Danach sollen die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages grundsätzlich, wenn auch mit bedeutsamen Legalausnahmen, auf den nach Artikel 42 bisher ausgenommenen landwirtschaftlichen Bereich angewendet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß bei der im EWG-Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte die Verbotsvorschriften der Artikel 85 ff. EWG-Vertrag zu beachten sind. Der Verordnungsentwurf ist vom Ministerrat der EWG noch nicht endgültig verabschiedet worden.

1. Getreideerzeugung (78 11 00)

Eine Gruppe von Getreideimporteuren hat beim Bundeskartellamt die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 22 und 26 gegen die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel, Frankfurt (Main), (EVSt) angeregt. Die EVSt hatte folgende, von den Antragstellern beanstandete Maßnahmen durchgeführt:

- a) Sie hatte Kaufverträge über Importe von Auslandsmais für Zwecke der Vorratshaltung ausgeschrieben und die Genehmigung demjenigen in Aussicht gestellt, der ihr das günstigste Angebot machen werde (DM-Schlußverfahren).
- b) Sie hatte, um eingelagerten Futterweizen zu „wälzen“, den Verkauf von Futtergetreide aus der Vorratshaltung ausgeschrieben, bestehend je zur Hälfte aus Mais und Futterweizen; in anderen Fällen hatte sie die Abgabe von Mais von der gleichzeitigen Abnahme eingelagerten Futterweizens abhängig gemacht.
- c) Sie hatte ausgeschrieben, daß nur solche Käufer oder Verkäufer zu vorstehenden Geschäften zugelassen werden würden, die sich einem vertraglich vorgesehenen Schiedsgericht unterwerfen würden.

In der Eingabe war die Auffassung vertreten, daß die EVSt unter Ausnutzung ihrer gesetzlichen Monopolstellung mißbräuchlich gehandelt habe.

Das Bundeskartellamt konnte das Verfahren nicht einleiten, weil die EVSt bei der Durchführung der gesetzlichen Getreidemarktordnung nach § 8 Getreidegesetz als Lenkungsorgan des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten tätig wird und insoweit nicht den Unternehmensbegriff des § 22 erfüllt. Die Getreideimporteure haben gegen die ihnen hierüber zugegangene Mitteilung Einspruch eingelegt, der nicht formell beschieden

werden konnte (hierzu Dritter Abschnitt „Verfahrensfragen“).

2. Milcherzeugung (78 16 00)

Die Prüfung der von einem Zentralverband des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erarbeiteten, vom Bundeskartellamt beanstandeten „Leitsätze zur Rationalisierung der genossenschaftlichen Selbsthilfe in der Milchwirtschaft“ (Tätigkeitsbericht 1960 S. 35) ist noch nicht abgeschlossen, da in der Marktuntersuchung auch die gesetzliche Marktordnung nach dem Milch- und Fettgesetz einbezogen werden muß. Die Leitsätze werden jedoch noch nicht angewendet.

Bei der Prüfung einer privaten, regionalen Milchausgleichskasse stellte sich heraus, daß ähnliche Ausgleichsfonds auch in anderen Bereichen — meist in den Einzugsbereichen der Genossenschaftszentralen — gebildet worden sind. Die Maßnahmen dieser privaten Ausgleichskassen stehen im Zusammenhang mit dem Bundesausgleich in der Milchwirtschaft und den Milchausgleichskassen der Länder, ferner aber auch mit der Tätigkeit des allgemeinen Milchförderungs fonds des Deutschen Bauernverbandes.

Eine kartellrechtliche Beurteilung wird erst nach weiterer Aufklärung der wirtschaftlichen Tatbestände und des Zusammenhanges der privaten Maßnahmen untereinander, aber auch in ihrer Verbindung zur gesetzlich begründeten Marktordnung möglich sein.

3. Eier- und Honigerzeugung (78 17 00)

Eine Eier-Importgesellschaft, ein Zusammenschluß von 64 Handelsunternehmen, die einem Zentralverband von Unternehmen des Eier-, Wild-, Geflügel- und Honiggroßhandels angehören, hat sich in den letzten Jahren besonders dem Import von Eiern und Geflügel aus den Ostblockländern zugewandt, die ihren Export durch staatliche Monopolgesellschaften über einen einzigen oder über nur einige wenige Exporteure durchzuführen pflegen. Die Gesellschaft hatte durch diese Geschäftsverbindungen beim Geflügelimport mehrfach eine marktbeherrschende Stellung erlangt und hatte die Importe auf die ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen verteilt. Die Prüfung gab keine Veranlassung zu einer Maßnahme des Bundeskartellamtes nach § 22, nachdem die Gesellschaft erklärt hatte, daß sie auch solche Geflügelimporteure, die nicht Gesellschafter sind, zu gleichen Bedingungen wie ihre Gesellschafter beliefern werde.

Die von einem Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie angemeldete und eingeführte Preisbindung für Importhonig wird daraufhin überprüft, ob die der Bindung unterliegenden Erzeugnisse Markenwaren nach § 16 Abs. 2 sind. Dabei geht es um die Frage, ob das bindende Unternehmen die Lieferung seiner Erzeugnisse in gleichbleibender oder verbesserter Güte gewährleistet. Der aus überseeischen Ländern importierte Honig wird von dem preisbindenden Unternehmen nach einem bestimmten Verfahren ausgewählt, gereinigt, gemischt, gelagert und abgesetzt.

4. Weinbau (78 30 00)

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622 ff.) greift mit marktordnenden Beschränkungen in den Wettbewerb auf dem Weinmarkt ein; die Erzeugung der Weintrauben wird durch eine Anbauregelung beschränkt, die Preisbildung wird durch einen Stabilisierungsfonds für Wein gesteuert.

Der im Jahre 1958 von Unternehmen aus Erzeugung und Absatz in Mainz gegründete „Kontrollverband der deutschen Weinwirtschaft e. V.“, gegen den das Bundeskartellamt Bedenken nach § 1 geäußert hatte, hat sich im Februar 1961 wieder aufgelöst.

Das Gütezeichen „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft e. V. wird in erheblichem Umfange verliehen. Die zunächst gegen einige Bestimmungen der Gütezeichengemeinschaft erhobenen kartellrechtlichen Bedenken sind durch entsprechende Satzungsänderungen im wesentlichen behoben. Eine abschließende Beurteilung wird erfolgen, wenn die ausstehende gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim DNA (RAL) vorliegt.

Das außerdem geplante Gütezeichen „Exportweinsiegel“ wird noch nicht praktiziert; die beantragte Prüfung durch RAL ist noch nicht abgeschlossen.

5. Gartenbau (78 50 00) •

Das Bundeskartellamt hat auch im Berichtsjahr die von Verbänden von Gemüseanbauern und Gemüse verarbeitenden Betrieben ausgesprochenen Preisempfehlungen beobachtet und keine Veranlassung gesehen, kartellrechtliche Maßnahmen zu ergreifen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 46).

Pflanzenzuchtbetriebe können nach § 100 Abs. 3 Saatgut, das den Vorschriften der §§ 39 bis 63 des Saatgutgesetzes unterliegt, ohne Anmeldung im Preise binden. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift hat das Bundeskartellamt die Auffassung vertreten, daß Pflanzenzuchtbetriebe unter den gleichen Voraussetzungen Preisempfehlungen gegenüber ihren Abnehmern aussprechen können. Derartige Preisempfehlungen unterliegen in gleicher Weise wie Preisbindungen der Mißbrauchsaufsicht nach § 104.

Die seit längerer Zeit bestehenden Zusammenschlüsse von Baumschulen und von Samenfachhandlungen lassen alljährlich einen gemeinschaftlich erarbeiteten, mit Bildern und Preisen versehenen Katalog drucken, den die Mitgliedsunternehmen mit einem individuell gestalteten Umschlag versehen. Den in ihrer Struktur, Arbeitsweise und Zielsetzung unterschiedlichen Zusammenschlüssen gehören nur mittlere und kleinere Unternehmen an. Der gemeinsame Druckauftrag führt zu einer erheblichen Kostenersparnis und ermöglicht dadurch den beteiligten Unternehmen, die in scharfem Wettbewerb mit Großbetrieben stehen, wie diese eine wirksame und intensive Werbung mit anspruchsvollen Buntdruckkatalogen zu betreiben. Die Unternehmen werden durch die Beteiligung am Gemeinschaftskatalog in

der Freiheit ihrer Preisbildung weder rechtlich noch tatsächlich beschränkt, da es ihnen freisteht, den Katalog mit den empfohlenen oder mit individuellen Preisen drucken zu lassen. Insoweit erfüllen die Kataloggemeinschaften die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 3.

Das gleiche gilt für die vom Verband des Deutschen Samenfachhandels e. V., einer Organisation mittelständischer Fachhändler, herausgegebenen Marktlageberichte, die zugleich Preisempfehlungen enthalten. Nach den bisherigen Feststellungen handelt es sich dabei um unverbindliche Empfehlungen, die für die Verbandsmitglieder wertvolle Anhaltspunkte für eine richtige Preisbildung im Wettbewerb mit Großbetrieben geben.

Die Fleurop, eine nicht rechtsfähige Vereinigung von mehr als 6000 Blumeneinzelhändlern, hat durch ihren Vorstand, die Fleurop GmbH — Landesabteilung Deutschland der Internationalen Fleurop-Interflora —, unter Abänderung des im Jahre 1959 gestellten Erlaubnisantrages (Tätigkeitsbericht 1960 S. 30) nunmehr die Erteilung der Erlaubnis für den Beschluß ihrer Delegiertenversammlung vom 15. Juli 1961 nach § 5 Abs. 2 und 3 beantragt. Nach den Geschäftsbedingungen der Fleurop sind für die Vermittlung des Blumenverkaufs von einem Ort zum anderen sowohl vom bestellenden Kunden als auch vom Verkäufer der Blumenspende Maklervergütungen an das vermittelnde Blumengeschäft zu zahlen. Die Fleurop sieht die Rationalisierungsmaßnahmen bei den ihr angeschlossenen Einzelhändlern in der Vermittlung von Blumenspenden zu einheitlich festgelegten Vergütungssätzen und Geschäftsbedingungen (z. B. Mindest-Spendenwerte), da eine Vermittlung gegen individuell im Wettbewerb auszuhandelnde Vergütungen und Geschäftsbedingungen nach beliebigen Plätzen infolge der kurzen Auftragsfristen nicht durchführbar wäre. Zur Vereinheitlichung der Spendenvermittlung bedarf es ständiger Lieferbereitschaft der angeschlossenen Einzelhändler und daher auch des Ausschlusses nichtangeschlossener Einzelhändler von Fleurop-Spendenaufträgen. Der Durchführung und Sicherung der einheitlichen Regelung dienen die zentrale Abrechnung der Kaufpreise und Maklervergütungen und ferner die Überwachung ordnungsmäßiger Ausführung der Spendaufträge durch die Fleurop. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Ein anderes Unternehmen hat mit etwa 2200 Blumengeschäften Verträge über die Vermittlung von Blumenspenden im In- und Ausland abgeschlossen. Das Vermittlungssystem ist organisatorisch anders aufgebaut als das der Fleurop. Insbesondere zahlt danach der bestellende Kunde an das vermittelnde Geschäft neben Spendenwert und Spesen eine bestimmte Vermittlungsprovision, die vom vermittelnden Geschäft einbehalten wird, während das ausführende Geschäft eine gleichfalls bestimmte Gebühr vom Spendenwert an die Vermittlungszentrale entrichtet. Die Geschäftsbedingungen für die Teilnehmer sind einheitlich, aber im Gegensatz zur Fleurop nicht von den Teilnehmern beschlossen, sondern von den Unternehmern ausgearbeitet und in einzelnen Verträgen mit den Teilnehmern festgelegt worden.

Es wird geprüft, ob die in diesen Verträgen enthaltenen Bindungen für die Teilnehmer am Vermittlungssystem eine Beschränkung in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen mit der Folge einer Unwirksamkeit der Verträge nach § 15 darstellen.

6. Seefischerei (78 93 00)

Die Tätigkeit der Seefisch-Absatz-Gesellschaft mbH (SAG) (Tätigkeitsberichte 1959 S. 32 und 1960 S. 34) wurde während des Berichtszeitraumes auf Grund laufender Meldungen der SAG über die Anlandungen, die Vorwegverkäufe und die auf den Seefischauktionen verkauften Mengen sowie über die erzielten Auktionspreise und die von der SAG festgesetzten Von-Preise (= Mindestpreise, die das niedrigste bei der Auktion zugelassene Gebot und damit den Ausgangspunkt der Auktion festlegen) überwacht. Eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Beobachtung der Verbraucherpreise für Fischfilet bei drei Fischarten in den Landeshauptstädten der Bundesrepublik diente hierbei als Gegenkontrolle. Maßnahmen nach § 104 Abs. 2 wurden nicht erforderlich. Insbesondere blieben die Von-Preise, soweit sie geändert wurden, nicht unbedeutend unter den Gestehungskosten.

Außerst ungünstig verlief für die Hochseefischerei die Heringsaison. Gegenüber dem Fangergebnis des Vorjahres, das bereits ein schlechtes Heringsjahr war, gingen die Anlandungen um nochmals über die Hälfte zurück. Die Ursachen hierfür sind naturbedingt und der menschlichen Einflußnahme entzogen. Auf den traditionellen Fangplätzen wurden fast keine Heringschwärme mehr angetroffen. Infolge der schlechten Fangergebnisse mußten die Hochseereedereien im Heringsfang Verluste in Kauf nehmen, zumal es infolge umfangreicher Importe nicht möglich war, die Preise entsprechend dem verringerten inländischen Angebot anzuheben. Importe aus Schweden, Dänemark und Holland zwangen im Sommer 1961 die SAG wiederholt, ihre Von-Preise zum Teil erheblich herabzusetzen. Sie lagen zeitweise beträchtlich unter den Gestehungskosten. Aus Anlaß eines im Rahmen deutsch-schwedischer Verhandlungen erzielten Übereinkommens, auf Grund dessen die schwedischen Kutterfischer sich an die Qualitätsrichtlinien, Von-Preise und Anlandebedingungen der SAG hielten, hat das Bundeskartellamt alle Beteiligten darauf aufmerksam gemacht, daß ein durch derartige Maßnahmen bedingter Ausschluß des Wettbewerbs das ganze Vertragswerk der SAG gefährde (§ 100 Abs. 1 Satz 3).

Die Hochseefischerei befindet sich in einem Strukturwandel. Während bis zum Rückgang der Heringsfänge vor zwei Jahren dieser Fischereizweig das wirtschaftliche Rückgrat der Hochseefischerei war, werden heute die Haupteinnahmen aus dem Frischfischfang gewonnen. Infolge der Unergiebigkeit der traditionellen Fangplätze und der Ausdehnung der Fischereigrenzen vor der isländischen und norwegischen Küste steht sie vor der Notwendigkeit, sich zunehmend auf die Fernfischerei mit modernen Fang- und Fabrikschiffen umzustellen. Die angelan-

deten Frischfischmengen waren gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Auf den Seefischauktionen wurden jedoch bessere Preise erzielt. Die Verluste der Reedereien im Heringsfang konnten allerdings nicht kompensiert werden. Mit Wirkung vom 1. November 1961 hob die SAG die Von-Preise für sämtliche Frischfischsorten um ein bzw. zwei Pfennig je Pfund an. Der im Zuge des Strukturwandels erfolgende Übergang zur Fernfischerei führt zu der Notwendigkeit, in großem Umfang schon an Bord Fischfilet herzustellen und einzufrieren; dadurch entsteht ein neues Absatzproblem. Sämtliche modernen Fischdampfer sind mit einer Tiefkühlrichtung versehen, in der die Fänge der ersten Fangtage eingelagert werden. Nur so ist ein rentabler Einsatz dieser Schiffe (lange An- und Rückreise) gewährleistet. Ein den Erzeugungskapazitäten für tiefgekühltes Fischfilet entsprechender inländischer Absatzmarkt ist jedoch noch nicht vorhanden. Die Verbraucher müssen erst für einen verstärkten Konsum von Tiefkühlfisch gewonnen werden; zudem fehlt es in manchen Gebieten noch an einer lückenlosen Tiefkühlkette. Die mit dem Bundeskartellamt in verschiedenen Besprechungen erörterten Versuche, den Absatz von Tiefkühlfisch durch Verträge zwischen den Hochsee-Reedereien zu regeln, führten bisher noch zu keinem Ergebnis. Die von den Reedereien für erforderlich gehaltene und als lebenswichtig bezeichnete umfassende Regelung des Absatzes von Tiefkühlfisch ist nicht möglich, weil auf See tiefgekühlter Fisch als landwirtschaftliches Erzeugnis nach § 100 Abs. 5 Nr. 2 nicht anerkannt ist. Gegenwärtig werden monatlich knapp 1500 t Tiefkühlfisch gelöscht, das sind weniger als 10 v. H. der Frischfischanlandungen. Von den Tiefkühlfischanlandungen fließt ein erheblicher Anteil in den Export ab.

Der auf § 6 Abs. 2 gestützte Antrag auf Erlaubnis der Exportvereinbarung Österreich ist formell zurückgenommen worden. Eine Erlaubnis für die Maßnahmen zum Zwecke der Förderung des Frischfisch-Exportes nach Österreich war nicht mehr erforderlich, da sie von der SAG im Rahmen ihrer durch § 100 Abs. 1 gedeckten Tätigkeit durchgeführt werden können (Tätigkeitsberichte 1959 S. 29 und 1960 S. 32).

Eine Gesellschaft zur Förderung der Küstenfischerei beabsichtigt, als Ersatz für die 1960 außer Kraft getretenen landesrechtlichen Krabbenmarktordnungen die Krabbenfischer vertraglich zur Ablieferung ihres gesamten Fanges an sie zu verpflichten. Auf derartige Ausschließlichkeitsverträge findet zwar nach § 100 Abs. 4 § 18 keine Anwendung, jedoch besteht die Mißbrauchsaufsicht nach § 104. In dem Bemühen der Gesellschaft, durch entsprechende Ausschließlichkeitsverträge mit ausländischen Krabbenlieferanten außer dem deutschen Krabbenaufkommen auch noch den deutschen Importbedarf ganz oder überwiegend in die Hand zu bekommen, hat das Bundeskartellamt einen Mißbrauch gesehen. Diese auf § 100 Abs. 1 Satz 3 beruhende Auffassung hat die Gesellschaft veranlaßt, sich im Krabbenimport zurückzuhalten.

Die Kieler Fischgroßhandels GmbH. sowie die Kieler Fisch Großhandels GmbH & Co. KG (Tätig-

keitsbericht 1959 S. 26) haben durch Beschluß ihrer Gesellschafterversammlung vom 30. Juni 1961 ihre Gesellschaftsverträge geändert und die darin enthaltenen Wettbewerbsverbote aufgehoben. Nach diesen Änderungen sind die Gesellschaftsverträge nicht mehr geeignet, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Fischilet durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Da die Verträge infolgedessen zu ihrer Wirksamkeit nicht mehr einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 bedürfen, hat sich das Verfahren erledigt. Die einstweiligen Anordnungen vom 31. August und 29. Dezember 1959 sind gegenstandslos geworden.

7. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbereich 78

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	13	39,1
1960	12	20,9
Veränderung	— 1	— 18,2

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	138	26,1
1960	146	47,4
Veränderung	+ 8	+ 21,3

Verkehrswirtschaft (79)

Die Zweckmäßigkeit einer behutsamen und wohl- abgewogenen Einbeziehung der Verkehrsträger in die Marktwirtschaft ist gerade in der jüngsten Zeit sowohl von der Öffentlichen Hand als auch von Kreisen der Wirtschaft betont worden. Dieses Anliegen war auch dem Bericht über die Deutsche Bundesbahn vom 30. Januar 1960 (Bundestagsdrucksache 1602 der 3. Wahlperiode) vorangestellt, in welchem davon ausgegangen wird, „daß die DB heute ein mit der Binnenschiffahrt, dem Straßenverkehr und in Zukunft mit den Rohrleitungen konkurrierender Wirtschaftsbetrieb ist, der nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden muß.“ Mit der im Jahre 1961 verabschiedeten Kleinen Verkehrsreform ist die Einbeziehung der Eisenbahnen, des Güterkraftverkehrs und der Binnenschiffahrt in die Marktwirtschaft eingeleitet worden. Danach sollen die bisherigen Grundsätze für die Bildung der Tarife aufgelockert werden und diese drei binnenländischen Verkehrsträger die Möglichkeit erhalten, eine eigene Initiative bei der Gestaltung der Beförderungsentgelte zu entwickeln. Wie sich allerdings die im Jahre 1961 verkündeten Neu-

fassungen des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes, des § 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes, des § 8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des § 33 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr für den Wettbewerb auswirken werden, ist noch nicht zu übersehen. Das Bundeskartellamt wird nach § 99 Abs. 1 GWB die in § 8 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vorgesehene Zusammenarbeit der Verkehrsträger zu beobachten haben. Sollten im übrigen künftig Höchst-Mindest-Entgelte festgesetzt werden, so wären Vereinbarungen der Verkehrsträger über Entgelte innerhalb der Margen oder entsprechende Empfehlungen nach § 99 Abs. 1 nicht vom GWB freigestellt. Als „festgesetzt“ oder „genehmigt“ sind Entgelte nur anzusehen, wenn für eine individuelle Preisbildung kein Raum gegeben ist. Dies trifft bei Höchst-Mindest-Entgelten nicht zu.

Bei den Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 99 Abs. 2 Nr. 1) wurde der zwischen einer Schifffahrtskonferenz und einem Ver- lader bestehende Dauerverschiffungsvertrag auf einen zum Nachteil des Verladers bestehenden Mißbrauch überprüft. Nach dem Vertrag hat der Verlader dafür einzustehen, daß alle von ihm exportierten Güter mit Konferenzschiffen befördert werden, und zwar selbst dann, wenn die Export- verträge ab Werk oder fob abgeschlossen sind. Für den Fall der Vertragsverletzung hat der Verlader eine Buße zu zahlen. Das Verfahren ergab zwar in diesem konkreten Falle keinen Mißbrauch, jedoch liegt bei Verträgen, die derartige Bestimmungen enthalten, ein Mißbrauch nach § 104 nahe.

Verträge nach § 99 Abs. 2 Nr. 2 und 4 sind nicht angemeldet worden, jedoch fünf Verträge nach § 99 Abs. 2 Nr. 3. Zwei dieser Verträge wurden an die örtlich zuständige Landeskartellbehörde abgegeben, weil die Wirkung der auf den Verträgen beruhenden Marktbeeinflussung nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

Vier unter Berufung auf § 99 Abs. 2 und 3 aus- gesprochene Empfehlungen waren nach Form und Inhalt geeignet, als behördliche oder vertraglich bindende Tarifwerke zu erscheinen. Nach § 104 wurde darauf hingewirkt, den Empfehlungscharakter hinreichend deutlich zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen wurde darauf geachtet, daß die nach § 99 vom GWB nicht freigestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsgewerbe nicht mehr empfohlen werden. Dies gilt in erster Linie für die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) und für die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (AGNB).

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbereich 79

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Ein Zusammenschluß im Bereich Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften		
Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	148	901,3
1960	148	963,8
Veränderung ± 0		+ 62,5
bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung		
Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 549	503,3
1960	1 566	623,4
Veränderung + 17		+ 120,1

Banken (80) und Versicherungen (81)

In der Kredit- und Versicherungswirtschaft sind Kartellverträge und -beschlüsse wegen der großen Zahl der beteiligten Unternehmen und der Einigungsschwierigkeiten selten; dagegen werden häufig Empfehlungen ausgesprochen. In diesen Wirtschaftszweigen herrschen eine gewisse Tradition und ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich aus der volkswirtschaftlichen Sonderstellung und dem Bestreben herleitet, sich im Wettbewerb gleichförmig zu verhalten. Infolgedessen sind heute Empfehlungen das übliche Mittel zur horizontalen Regelung des Wettbewerbs in der Kredit- und Versicherungswirtschaft. Die kartellrechtliche Beurteilung von Empfehlungen in beiden Wirtschaftszweigen war im Berichtsjahr Gegenstand einer eingehenden Prüfung.

In der grundsätzlichen Stellungnahme vom 2. August 1961 (WuW/E BKartA 379) hat das Bundeskartellamt seine Auffassung über Empfehlungen im Bereich der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen dargelegt. Danach können horizontale Empfehlungen in entsprechender Anwendung des § 102 gemeldet werden. Unterbleibt die Meldung der Empfehlung, so kann der Empfehlende unter den Voraussetzungen von § 38 Abs. 2 Satz 2 im Bußgeldverfahren zur Verantwortung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Empfehlung ihrem Inhalt nach als mißbräuchlich oder wirtschaftlich vertretbar anzusehen ist. Die Meldung bewirkt, daß der Empfehlende nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 verfolgt werden kann. Die Empfehlung unterliegt der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 2. Gegen den Empfehlenden können im Wege der Mißbrauchsaufsicht Maßnahmen eingeleitet werden. Es kann ihm aufgegeben werden, Teile der Empfehlung zu ändern oder die Empfehlung im ganzen zurückzuziehen. Kommt er diesen Anordnungen nicht nach, so liegt eine Zuwiderhandlung nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 vor.

Diese Sonderbehandlung der Empfehlungen in der Kredit- und Versicherungswirtschaft rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: In § 102 ist keine ausdrückliche Regelung über die Behandlung der horizontalen Empfehlung getroffen, insbesondere bezieht sich das Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“

im Eingang von § 102 Abs. 1 Satz 1 nur auf Verträge und Beschlüsse, da nur über sie in den folgenden Sätzen des § 102 Bestimmungen getroffen werden. Wenn das Gesetz in § 102 für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen eine Sonderregelung geschaffen hat, durch welche ihre Verträge und Beschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen von den Vorschriften der §§ 1 und 15 freigestellt werden, so muß sich diese Sonderregelung auch auf Empfehlungen auswirken, denn dieselben gesetzgeberischen Gründe, die zur Freistellung von Kartellverträgen und -beschlüssen in § 102 geführt haben, gelten auch für Empfehlungen, die an deren Stelle treten. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Bereichsausnahme des § 102 auf die hier verhältnismäßig selten vorkommenden Verträge und Beschlüsse beschränken wollte.

Zum Inhalt der Empfehlung hat das Bundeskartellamt u. a. auf folgendes hingewiesen: Formulierungen wie Festgebühr, Mindestgebühr, Mindestprämie, die Verwendung der Befehlsform u. ä. sind zu vermeiden, weil sie geeignet sind, stärker auf den Empfehlungsempfänger einzuwirken, als es dem Wesen der Empfehlung, unverbindlich zu sein, entspricht.

1. Private Geschäftsbanken (80 40 00)

Eingaben an das Bundeskartellamt ließen vermuten, daß über die Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zur bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung (Tätigkeitsbericht 1960 S. 37) hinaus Kreditinstitute an einzelnen Plätzen zusätzliche Vereinbarungen über die Einhaltung der Empfehlungen getroffen haben. Aus den Antworten auf ein hierzu ergangenes Auskunftersuchen ergab sich, daß ein Bundesverband seinen Mitgliedern in einem Rundschreiben mitgeteilt hatte, die vom Zentralen Kreditausschuß empfohlenen Grundsätze und Bedingungen für Lohn- und Gehaltskonten seien nur dann praktikabel und nützlich, wenn sie einheitlich durchgeführt werden. Das Verhalten der einzelnen Geldinstitute lasse sich indessen lediglich auf lokaler Ebene überblicken und feststellen. Die Institute an jedem Bankplatz sollten in einer gemeinsamen Besprechung die Grundsätze der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses örtlich bekräftigen. Jeder Fall, in dem die Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses bewußt außer acht gelassen würden, sei unter Angabe der näheren Umstände zu melden, um eine einheitliche Praxis aller Kreditinstitute bei der Eröffnung und Führung von Lohn- und Gehaltskonten zu erreichen. Auf Grund dieses Rundschreibens ist es zu örtlichen Absprachen gekommen, die gegen § 1 verstoßen, weil sie nicht nach § 102 gemeldet worden sind. Die Verfahren sind an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden.

Mit den Bankaufsichtsbehörden wurde über die Durchführung von Verfahren gegen Kreditinstitute folgendes Einvernehmen erzielt: Eine gesetzliche Verpflichtung der Kartellbehörde, die Fachaufsichtsbehörde in das Ermittlungsverfahren bereits vor dem Antrag auf Festsetzung eines Bußgeldes nach § 44 Abs. 2 einzuschalten, besteht nicht. Es ist da-

her in einem Auskunftersuchen kein Hinweis erforderlich, daß es im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde ergeht. Unternehmen und Verbände, denen ein Auskunftersuchen von einer Kartellbehörde zugegangen ist, haben es fristgemäß unmittelbar gegenüber der Kartellbehörde, nicht über die Fachaufsichtsbehörde zu beantworten.

Vom Bundesverband des privaten Bankgewerbes e. V. sind „Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren“ ausgearbeitet und den Verbandsmitgliedern in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung empfohlen worden. Eine Überprüfung der gemeldeten Sonderbedingungen führte zu der Feststellung, daß es sich bei diesen nicht nur um eine Rechtsberatung der Mitgliedsfirmen über die Auslegung von § 26 Depotgesetz handelt, sondern daß sie ein fertiges Vertragswerk darstellen, das die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken ergänzen soll. Selbst wenn der Inhalt der Sonderbedingungen sich weitgehend an das Gesetz anlehnt, so führen sie doch dazu, daß an sich zulässige, vom dispositiven Recht abweichende Regelungen unterbleiben; eine mißbräuchliche Ausnutzung der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung am Markt liegt jedoch nicht vor.

2. Sozialversicherung (81 10 00)

Auf Anregung eines neukonzessionierten Apothekers, der bereits vor dem Landessozialgericht gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse auf Einbeziehung in den Kreis der zur Belieferung ihrer Mitglieder zugelassenen Apotheken geklagt hatte, war vom Bundeskartellamt zu prüfen, ob das Verhalten der Allgemeinen Ortskrankenkasse gegen das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 verstößt. Auf Grund eines Abkommens mit der örtlichen Apotheker-Organisation glaubte die Allgemeine Ortskrankenkasse, die Zulassung zur Belieferung ihrer Mitglieder von einer Bedürfnisprüfung abhängig machen zu können. Diese Auffassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse ist jedoch nicht haltbar, weil § 375 der Reichsversicherungsordnung keine Rechtsgrundlage für ein derartiges Zulassungsverfahren bietet. Im übrigen dürfte die Allgemeine Ortskrankenkasse für diesen Fall ein marktbeherrschendes Unternehmen sein und ihr Verhalten objektiv gegen § 26 Abs. 2 verstoßen.

Zum Geltungsbereich des GWB (§§ 1 und 98) hat das Bundeskartellamt in einem Schreiben Stellung genommen, mit dem ein Einschreiten gegen die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abgelehnt wurde. Dreizehn Filmmanager hatten sich in einem Schreiben an das Bundeskartellamt gegen Auflagen gewandt, welche die Bundesanstalt ihnen im Zusammenhang mit der Zulassung der Filmmanager als Vermittler von Engagements für Filmschauspieler angewendet hatte. Die Filmmanager hatten geltend gemacht, daß sie durch diese Auflagen in der Vertretung ihrer Auftraggeber behindert würden. Sie behaupteten, die Bundesanstalt sei ein marktbeherrschendes Unternehmen, das bei Verfügung dieser Auflagen seine Monopolstellung mißbraucht habe. Das Bundeskar-

tellamt hat ein Eingreifen bereits deshalb abgelehnt, weil die Bundesanstalt im Rahmen der ihr vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben gehandelt hat. In dem ablehnenden Bescheid wurde weiter ausgeführt, daß aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu entnehmen ist, daß es auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung keinen Wettbewerb geben soll, denn jede gewerbliche Vermittlung von Arbeitskräften durch private Unternehmen ohne behördliche Erlaubnis ist mit Strafe bedroht.

3. Private Krankenversicherungen und Ersatzkassen (81 20 00)

Dem Bundeskartellamt ist ein aus dem Jahre 1949 stammender Beschluß des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. über ein Ausspannungsverbot laufender Versicherungsverträge gemäß § 106 gemeldet worden. Bei diesem Verbot handelt es sich um Maßnahmen gegen die Abwerbung von Versicherungsnehmern. Hiermit ist zwar eine Beschränkung im Wettbewerb für die Versicherungsunternehmen und ihre Außendienste verbunden, da der erste Versicherer bevorzugt wird und sich auf diese Weise die Geschäftsverbindung mit seinen Versicherungsnehmern leichter erhalten kann, das Ausspannungsverbot also einen Schutz vorhandener Versicherungsbestände bewirkt. Andererseits dient es aber dazu, nachteilige Folgen, die mit dem Neuaufschluß eines Versicherungsvertrages verbunden sind, von den Versicherungsnehmern fernzuhalten. Das Bundeskartellamt hat in Abwägung dieser im Interesse der Versicherungsnehmer liegenden Gründe eine mißbräuchliche Ausnutzung der Freistellung von § 1 verneint und zu Maßnahmen keinen Anlaß gesehen.

Der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. hat seinen Mitgliedern empfohlen, Werbeprämien an eigene Versicherte für die Werbung neuer Versicherungsnehmer auf bis zu 10 DM — höchstens aber eine Monatsprämie — zu bemessen. Das Bundeskartellamt hat keine Bedenken gegen diese nach § 102 gemeldete Empfehlung erhoben.

Zwischen einer Organisation von Krankengymnastinnen und dem Verband der Ersatzkassen in Hamburg waren über die Anerkennung und Vergütung solcher Leistungen, die sowohl von Masseuren als auch von Krankengymnasten erbracht werden können (z. B. Massagen) Meinungsverschiedenheiten entstanden, weil die an Masseur geleistete Vergütung auf Grund eines älteren Vertrages für die gleiche Leistung zum Teil höher lag. Dadurch fühlen sich die Krankengymnastinnen von dem Verband, dem sie eine marktbeherrschende Stellung beimaßen, diskriminiert. Verhandlungen mit den Organisationen haben dazu geführt, daß die Leistungen, die von den Angehörigen beider Berufsgruppen in gleicher Weise erbracht werden, auch in gleicher Weise honoriert werden.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbereich 80

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	127	1 491,8
1960	133	1 636,5
Veränderung	+ 6	+ 144,7

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	172	104,3
1960	180	145,2
Veränderung	+ 8	+ 40,9

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbereich 81

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Ein Zusammenschluß im Bereich Rechtsschutzversicherungen

b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	139	409,9
1960	141	485,3
Veränderung	+ 2	+ 75,4

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	229	4,6
1960	236	4,8
Veränderung	+ 7	+ 0,2

Versorgungswirtschaft (82)

Die Ergebnisse der Energie-Enquete (Bundestagsdrucksache 1135 der 3. Wahlperiode und Stenographischer Bericht über die 75. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 1959 S. 4120 C) werden auch für die Tätigkeit des Bundeskartellamtes im Bereich der Versorgungswirtschaft von großer Bedeutung sein.

Die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt hängt stark von der Entwicklung der Gasversorgungswirtschaft ab. Seit zehn Jahren dehnt sich die Ferngasversorgung aus; auch haben örtliche Gasversorgungsunternehmen regionale Gasversorgungsgesellschaften gegründet und geplant. Deutsches Erdgas, die zu erwartenden Erdgas-Importe aus Holland, die Projekte des Transports von Erdgas aus der Sahara nach Westeuropa und das wachsende Angebot an Raffinerie- und Flüssiggas scheinen der jetzt begonnenen Entwicklung die

endgültige Richtung zu einer großräumigen Gasversorgung in der Bundesrepublik zu geben und zu einer Stärkung der Wettbewerbsstellung des Gases am Wärmemarkt beizutragen.

Im Berichtszeitraum sind 1235 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen an die zuständigen Landeskartellbehörden 1216 abgegeben worden sind und 19 überregionale Verträge vom Bundeskartellamt bearbeitet werden. Die Gesamtzahl der Anmeldungen seit Inkrafttreten des GWB hat sich damit auf 30 472 Verträge der Energie- und Wasserversorgung erhöht. In dieser Zahl sind nicht nur Anmeldungen neu abgeschlossener Verträge enthalten, sondern auch Vertragsänderungen und Verlängerungen abgelaufener Verträge.

Die Kartellbehörden des Bundes und der Länder haben auf Grund des Beschlusses des Kammergerichts vom 29. November 1960 — 5 Kart V 4/60 — (WuW/OLG/357) betr. die Anmeldung eines verkehrswirtschaftlichen Vertrages die Frage geprüft, ob auch versorgungswirtschaftliche Verträge, für deren Wirksamkeit die Anmeldung beim Bundeskartellamt Voraussetzung ist, durch alle Vertragspartner anzumelden sind. Sie haben diese Frage verneint und werden auch künftig die Anmeldung eines Vertrages nach § 103 durch nur einen Vertragsbeteiligten als ausreichend ansehen, solange nicht eine entgegenstehende höchstrichterliche Entscheidung ergeht. Den Spitzenverbänden der Energie- und Wasserversorgung ist diese Auffassung, die insbesondere die Bestimmung des § 105 Satz 2 über die Kündigung von Versorgungsverträgen berücksichtigt, mitgeteilt worden.

Im Berichtszeitraum sind 1433 energie- und wasserwirtschaftliche Verträge nach § 103 in das Kartellregister eingetragen worden, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1417 und auf Anweisung des Bundeskartellamtes 16.

Von den im Tätigkeitsbericht 1960 S. 39 erwähnten Mißbrauchsverfahren nach § 22 wurden zwei Verfahren eingestellt. In dem einen Fall wurde die Aufhebung eines verbilligten Sondertarifs als durch die energiewirtschaftlichen Gegebenheiten gerechtfertigte Maßnahme des marktbeherrschenden Versorgungsunternehmens angesehen. In dem anderen Fall einigten sich Beschwerdeführer und Energieversorgungsunternehmen im Laufe des Verfahrens über neue Strompreise. Die übrigen Verfahren haben zum Teil zwar bereits zu verbilligten Strompreisangeboten geführt; diese werden aber von den Beschwerdeführern weiterhin entweder im Vergleich mit den Preisen anderer Versorgungsunternehmen oder infolge überhöhter Preise der Vorlieferanten des Versorgungsunternehmens, gegen das sich die Eingabe richtet, als mißbräuchlich bezeichnet.

In einem weiteren Fall wurde die von einem Abnehmer als Mißbrauch gerügte Anwendung eines Wasserlieferungsvertrages, der in der einseitigen Schätzung des Verbrauchs durch das Wasserwerk bei Ausfall der Meßeinrichtung gesehen wurde, nachgeprüft. Eine mißbräuchliche Ausnutzung der Marktstellung des Versorgungsunternehmens wurde

jedoch verneint. Denn in der Versorgungswirtschaft hat sich bei Zählerausfall die Schätzung des Verbrauches durch die Versorgungsunternehmen als einzig mögliche Berechnungsgrundlage erwiesen. Die Zulässigkeit der Schätzung ist im Tarifabnehmerbereich der Strom- und Gasversorgung in den durch Rechtsverordnung allgemein für verbindlich erklärten¹⁾ AVB²⁾ sogar ausdrücklich bestimmt. Im übrigen kann der Betroffene wegen vermeintlich unrichtiger Schätzung die ordentlichen Gerichte anrufen.

¹⁾ Anordnung des Generalinspektors für Wasser und Energie über die Verbindlicherklärung der Allgemeinen Bedingungen der Energieversorgungsunternehmen vom 27. Januar 1942 (RAnz 1942 Nr. 39 und Nr. 46).

²⁾ Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen; Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften für den Wirtschaftsbereich 82

- a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine
b) Kapitalgesellschaften:

aa) Aktiengesellschaften

Jahr	Zahl	Grundkapital (Mill. DM)
1959	149	3 217,9
1960	151	3 563,3
Veränderung	+ 2	+ 345,4

bb) Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Jahr	Zahl	Stammkapital (Mill. DM)
1959	1 445	919,9
1960	1 545	1 078,5
Veränderung	+ 100	+ 158,6

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

Im Berichtszeitraum lagen einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Lizenzvertragsakten 263 Vorgänge mit 552 Lizenzverträgen zur kartellrechtlichen Überprüfung vor. Hiervon sind 183 Vorgänge mit 308 Verträgen abschließend bearbeitet worden.

A. Auslandslizenzverträge

Der überwiegende Teil dieser Verträge ist dem Bundeskartellamt dadurch zur Kenntnis gelangt, daß diese anlässlich des devisa-rechtlichen Genehmigungsverfahrens von den hierfür zuständigen Behörden auf Grund kartellrechtlicher Bedenken nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 vorgelegt worden sind (Tätigkeitsbericht 1958 S. 58). Insoweit ist durch das am 1. September 1961 in Kraft getretene Außenwirtschaftsgesetz (AussWiG, BGBl. I S. 481 ff.) eine Änderung eingetreten. Es ist danach nicht mehr damit zu rechnen, daß dem Bundeskartellamt anlässlich des devisa-rechtlichen Genehmigungsverfahrens auch weiterhin vollständige Auslandslizenzverträge zugeleitet werden. Dadurch entfällt für das Bundeskartellamt die Möglichkeit, von Amts wegen auf nach §§ 20, 21 unwirksame Vertragsbestimmungen hinzuweisen. Eine Anzahl inländischer Unternehmen ist jedoch dazu übergegangen, im eigenen Interesse ihre Lizenzverträge dem Bundeskartellamt von sich aus zur Überprüfung vorzulegen. Hierdurch kann das zivilrechtliche Risiko der vertragschließenden Unternehmen hinsichtlich des Rechtsbestandes des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen wesentlich gemindert werden. Eine Gebühr ist hierfür nicht vorgesehen. Sie besteht lediglich für Erlaubnis-anträge nach § 20 Abs. 3. Die gleichen Gesichtspunkte gelten

auch für die Überprüfung der von den Parteien dem Bundeskartellamt vorgelegten Inlands-lizenzverträge.

B. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21

In Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen ist während des Berichtszeitraumes u. a. zu folgenden Fragen Stellung genommen worden:

a) § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

In mehreren Fällen bedurfte es einer Abgrenzung zwischen Lizenzverträgen, die § 20 (§ 21) unterfallen, und Alleinvertretungsverträgen. Soweit diese, auch in Verbindung mit der Überlassung von Gebrauchsrechten an Warenzeichen, keine Schutzrechts-lizenzen und keine Übermittlung technischen Wissens, das Betriebsgeheimnis ist, zum Inhalt haben, findet § 18 Anwendung. Handelt es sich jedoch um sog. gemischte Verträge, die sowohl Lizenzabreden als auch Elemente anderer Vertragstypen aufweisen, ist stets vom Einzelfall unter Berücksichtigung des gesamten Vertragsinhalts, seiner Eigenart und des angestrebten Zwecks unter Würdigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessenlage der Parteien auszugehen. Herrschen die Elemente des Lizenzvertrages vor oder sind sie zumindest von bestimmendem Einfluß auf die Gesamtgestaltung des Vertrages und für dessen Durchführung maßgebend, so findet nur § 20 (§ 21) auf den Vertrag Anwendung.

In Auslandslizenzverträgen war wiederholt zu beanstanden, daß gewerbliche Schutzrechte lizenziert worden sind, die nur im Heimatland des Lizenz-

gebers oder in anderen Ländern bestanden, nicht aber in dem Land, für das die Lizenz erteilt wurde. Auf Grund des Territorialitätsprinzips sind vertragliche Beschränkungen der Lizenznehmer, die sich auf im Vertragsgebiet nicht erteilte oder bekanntgemachte Patente bzw. Gebrauchsmuster stützen, mangels eines insoweit rechtsbegründenden Schutzrechts nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam, es sei denn, daß solche Beschränkungen durch Betriebsheimis-lizenzen gerechtfertigt sind.

b) § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

In diesem Bereich waren im Berichtszeitraum in erster Linie Vertragsbestimmungen zu beanstanden, die hinsichtlich örtlicher Beschränkungen über den Inhalt des Schutzrechts hinausgingen. In einigen Patent-Lizenzverträgen war neben der zulässigen Gebietsbeschränkung (Exportverbot) eines inländischen Lizenznehmers noch zusätzlich die Verpflichtung zur Weitergabe des Exportverbotes an dessen Abnehmer enthalten. Mit der Veräußerung werden die Lizenzzeugnisse schutzrechtsfrei, so daß sich das an die Abnehmer eines Lizenznehmers weiterzugebende Exportverbot auf ungeschützte Erzeugnisse bezieht. Somit gehen derartige zusätzliche Vertragspflichten über den Inhalt des Schutzrechts hinaus; sie sind nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam.

c) § 20 Abs. 2 Nr. 1

Nach ständiger Praxis des Bundeskartellamtes rechtfertigen wirtschaftliche Interessen des Lizenzgebers nicht, den Lizenznehmern Beschränkungen, insbesondere Bezugsverpflichtungen, aufzuerlegen. Nach Sinn und Zweck dieser Freistellungsbestimmung genügt ein Neben- oder Mitinteresse des Lizenzgebers an der technisch einwandfreien Ausnutzung nicht, wenn wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen.

d) § 20 Abs. 2 Nr. 2

Das Bundeskartellamt ist in ständiger Praxis den Bestrebungen entgegengetreten, diese weitgehende Freistellungsbestimmung über den Gesetzeswortlaut hinaus auszudehnen. Demgemäß wurden lediglich solche Bindungen des Lizenznehmers als freigestellt angesehen, die unmittelbar die Preisstellung selbst, nicht jedoch hiermit im Zusammenhang stehende weitergehende Beschränkungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Aufwendung bestimmter Werbekosten, betreffen. Hiervon unabhängig ist die Frage, ob Lizenzvertragsvereinbarungen über einen festgesetzten Werbekostenaufwand nach § 20 Abs. 3 erlaubnisfähig sind. In zwei Beschlüssen ist hierzu die Erlaubnis erteilt worden.

Auf Preisstellungsbindungen, die sich auf ein Gesamterzeugnis beziehen, während gewerbliche Schutzrechte nur für ein wesentliches Element, nicht aber auch für weitere, schutzrechtsneutrale Teile bestehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Anwendung finden. Das ist z. B. der Fall, wenn es sich bei dem unter gewerblichen Schutzrechten stehenden Teilstück um den Hauptbestandteil handelt, der dem Gesamterzeugnis das

charakteristische Gepräge gibt und für dessen Gebrauchszweck und Funktion bestimmend ist.

e) § 20 Abs. 2 Nr. 3

Vom Bundeskartellamt werden in ständiger Praxis Verpflichtungen des Lizenznehmers, eigene Erfindungen auf dem Vertragsgebiet auf den Lizenzgeber zu übertragen, um diesem die Schutzrechtsanmeldung im eigenen Namen, und zwar ohne die Verpflichtung zur Rückübertragung nach Vertragsende, zu ermöglichen, als nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam angesehen. Das gilt insbesondere für die Pflicht zur Übertragung von Parallelerfindungen des Lizenznehmers, zumal Parallelerfindungen § 20 Abs. 2 Nr. 3 nicht unterfallen (Tätigkeitsbericht 1960 S. 49). Gegen eine Erlaubniserteilung nach § 20 Abs. 3 für die Verpflichtung zur Übertragung von Anwendungs- und Verbesserungserfindungen des Lizenznehmers auf den Lizenzgeber bestehen schon dann Bedenken, wenn der erstrebte Zweck durch gegenseitige Lizenzierung (§ 20 Abs. 2 Nr. 3) zu erreichen ist.

Ferner sind durch § 20 Abs. 2 Nr. 3 Vertragsbestimmungen zu Lasten des Lizenznehmers nicht gedeckt, welche die Lizenzgebührenpflicht auch auf solche Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen erstrecken, die vom Lizenznehmer stammen.

f) § 20 Abs. 2 Nr. 4

Nichtangriffsverpflichtungen des Schutzrechtserwerbers oder Lizenznehmers sind durch diese Vorschrift nur freigestellt, soweit sie sich auf vertragsgegenständliche, nicht jedoch auch auf weitere Schutzrechte beziehen.

g) § 20 Abs. 2 Nr. 5

Eine Reihe inländischer Lizenzgeber geht von der unzutreffenden Annahme aus, beschränkende vertragliche Verpflichtungen zu Lasten ausländischer Lizenznehmer seien schlechthin durch § 20 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt. Diese Ausnahme kommt für beschränkende Vertragsbestimmungen jedoch nur in Betracht, „soweit sie sich auf die Regelung des Wettbewerbs auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs“ des GWB beziehen. Dementgegen werden aber häufig bei Verträgen mit im Ausland ansässigen Lizenznehmern Wettbewerbsverbote, Bezugsbeschränkungen und ähnliche Bindungen auferlegt, die jeden Wettbewerb mit Konkurrenzzeugnissen, gleich in welchem Gebiet, untersagen oder den Drittbezug schutzrechtsfreier Stoffe (z. B. bei Rohstoffbezugsverpflichtungen) allgemein, also auch von inländischen Unternehmen, verbieten. Ferner ist Artikel 85 EWG-Vertrag zu berücksichtigen, der für die Unternehmen ein unmittelbar verbindliches Verbot enthält. Dieses Verbot ist auch bei den nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 freigestellten Beschränkungen zu beachten.

h) § 20 Abs. 3

Soweit vom Bundeskartellamt bei der Prüfung von Lizenzverträgen kartellrechtliche Bedenken geäußert und auch nach der Anhörung der Vertragsparteien aufrechterhalten worden sind, ist das beanstandete

Verhalten regelmäßig durch Abänderung, Ergänzung oder Streichung der betreffenden Vertragsbestimmungen aufgegeben worden. Somit hat sich auch in diesem Berichtszeitraum die Erfahrung bestätigt, daß die Lizenzvertragsparteien der Anpassung der kartellrechtlich beanstandeten Bestimmungen an das Gesetz zumeist den Vorzug vor dem gebührenpflichtigen Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3 geben.

In einem Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3 war hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags zu prüfen, ob die Erlaubnis noch nachträglich zu einem zwischenzeitlich durch Kündigung beendeten Lizenzvertrag erteilt werden kann. Die Erlaubnisfähigkeit war zu verneinen, da nach § 20 Abs. 3 die Erlaubnis zu einem — bestehenden — Vertrag zu erteilen und eine Rückwirkung der Erlaubnis nicht vorgesehen ist.

Das Bundeskartellamt hat in einem Erlaubnisbeschluß wiederum von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Erlaubnis mit Beschränkungen zu erteilen (§ 20 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 3).

i) § 21

Nach der Auslegung des Bundeskartellamtes beruhen Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 auf einem durch schöpferisch-technische Leistungen gewonnenen technischen Wissen (know-how). Dieses technische Wissen muß im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen. Es darf nur einem geschlossenen Personenkreis zugänglich und nicht offenkundig sein. Ferner muß es nach dem erkennbaren Willen des Inhabers auch tatsächlich geheimgehalten werden. Es genügt insoweit ein, wenn auch geringer, technischer Fortschritt, der noch als eine die Technik bereichernde Leistung angesehen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen kann der Veräußerer oder Lizenzgeber eines technischen Wissens, das Betriebsgeheimnis ist, dem Erwerber oder Lizenznehmer, soweit er inhaltlich nicht über den Gegenstand des Betriebsgeheimnisses hinausgeht, die entsprechenden vertraglichen Beschränkungen wirksam auferlegen, wie der Inhaber gewerblicher Schutzrechte nach § 20.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Das Bundeskartellamt hat es in verschiedenen Fällen (hierzu unter anderem Erster Abschnitt zu 78 11 00) abgelehnt, über Einsprüche gegen formlose Mitteilungen der Beschlußabteilungen, daß sie keine Verfügungen in Mißbrauchsverfahren (z. B. nach §§ 12, 22 oder 104) erlassen werden, in einem förmlichen Einspruchsverfahren zu entscheiden. Die Weigerung des Bundeskartellamtes, Maßnahmen nach diesen Bestimmungen zu treffen, die nach der klaren Fassung des Gesetzes von den Betroffenen nur angeregt, nicht aber beantragt werden können, stellt keine Verfügung, sondern lediglich die Erklärung dar, daß das Verwaltungsverfahren ohne den Erlaß einer Verfügung abgeschlossen wurde (§ 57 Abs. 2). Die gleiche Auffassung wurde bei Einsprüchen vertreten, mit denen angefochten wurde, daß die Beschlußabteilung nicht der Anmeldung eines Rabattekartells nach § 3 widersprochen hat; denn das angemeldete Kartell wird in diesen Fällen nicht kraft einer Verfügung, sondern kraft Gesetzes wirksam (§ 3 Abs. 3). Auch in Bußgeldsachen hat das Bundeskartellamt die Möglichkeit von Rechtsmitteln gegen die Einstellung des Verfahrens verneint, weil § 81 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kein Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO) vorsieht und Einsprüche nach § 59 sich nur gegen Verfügungen in Verwaltungsverfahren der Kartellbehörden (insbesondere §§ 51 ff.) richten können.

Werden bei wirksam gewordenen Verträgen und Beschlüssen über Rabatte Vertragsänderungen (-ergänzungen) vorgenommen, die eine Regelung nach § 3 Abs. 1 enthalten, genügt zum Wirksamwerden dieser Änderungen nicht die Anmeldung nach § 9 Abs. 2; es ist vielmehr bei solchen Änderungen das gleiche Verfahren wie für die Anmel-

dung eines Rabattekartells nach § 3 Abs. 2 und 3 erforderlich (Einspruchsentscheidung vom 13. Juli 1961, WuW/E BKartA 375).

Besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubnis (z. B. nach § 5 Abs. 2 und 3), dürfen Auflagen und sonstige Beschränkungen, die mit einer solchen Erlaubnis verbunden werden, nicht diesen Rechtsanspruch beeinträchtigen. Im Rahmen der hiernach zulässigen Auflagen darf entsprechend dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz von der Verhältnismäßigkeit des Mittels der Betroffene nicht mehr als notwendig belastet werden. Diese Grenze wird aber nicht überschritten, wenn die Beschränkungen zur Beseitigung eines bereits bestehenden oder zur Verhinderung eines erst zu erwartenden Mißbrauchs nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 erforderlich sind (Einspruchsentscheidung vom 1. November 1961, WuW/E BKartA 389).

Nach der gleichen Entscheidung kann mit der Erlaubnis für ein Syndikat eine Auflage, die eine Meldepflicht anordnet, verbunden werden, soweit die Auflage zur Wahrnehmung der Mißbrauchsaufsicht notwendig und geeignet ist.

Ein Auskunftsverlangen der Kartellbehörde nach § 46, das Ermittlungen in einem Bußgeldverfahren dient, ist nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 15. Dezember 1960 (WuW/E BGH 425) nicht mit der Beschwerde nach §§ 62 ff., sondern nur nach den für das Bußgeldverfahren geltenden Vorschriften (§ 81 Abs. 4 in Verbindung mit § 47 OWiG) anfechtbar.

Mit einer Anordnung nach § 56 können sowohl einstweilige Maßnahmen zum Vollzug einer Hauptentscheidung als auch einstweilige Regelungen vor Erlaß einer Hauptentscheidung getroffen werden. Im

ersten Fall sind die Grundsätze des § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO zu beachten, im zweiten Fall sind einstweilige Anordnungen nur dann zulässig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen wichtigen Gründen, in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Wettbewerbs, notwendig erscheinen (Rechtsgedanken aus § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 940 ZPO). Einstweilige Anordnungen vor Erlass einer Verfügung nach § 17, die ein ganzes Preisbindungssystem mit einer Vielzahl von Einzelverträgen außer Funktion setzen, sind daher im allgemeinen nicht zur Abwendung oder Verhütung des Schadens, der nur einzelnen Unternehmen entsteht, gerechtfertigt (Einspruchsentscheidung vom 16. Oktober 1961, WuW/E BKartA 386¹⁾). Gegen Hersteller von Rundfunk- und Fernsehgeräten sind Verfügungen nach § 17 ergangen. Gleichzeitig wurde durch einstweilige Anordnungen nach § 56 von der Beschlußabteilung die Handhabung der Preisbindungen mit sofortiger Wirkung untersagt (u. a. WuW/E BKartA 355). — In einem noch nicht abgeschlossenen Erlaubnisverfahren nach § 5 Abs. 2 ist durch eine einstweilige Anordnung den Antragstellern gestattet worden, bereits auf einer Werkzeugmaschinenausstellung gemeinsam zu werben und ihre Erzeugnisse einheitlich zu kennzeichnen (hierzu Erster Abschnitt zu 32 11 00).

Ist Einspruch eingelegt und die Frist nach § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 abgelaufen, kann in entsprechender Anwendung des § 75 VwGO das Verfahren vor dem Bundeskartellamt fortgesetzt werden, auch wenn der Beschwerdeführer sich zunächst auf das Einspruchsverfahren eingelassen hat, später jedoch die vorsorglich eingelegte Beschwerde sachlich be-

¹⁾ bestätigt durch Beschluß des Kammergerichts vom 12. Dezember 1961 (Betrieb 62, 266 = Betriebsberater 62, 201)

treibt (Beschluß des Kammergerichts vom 20. Januar 1961, WuW/E OLG 369).

Nach dem gleichen Beschluß ist eine Verfügung des Bundeskartellamtes, die nicht nach Maßgabe des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) zugestellt, dem Empfänger jedoch zugegangen ist, wirksam geworden. Die Ausnahmvorschrift des § 9 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes hat nur die Bedeutung, daß die darin genannten Fristen nicht in Lauf gesetzt werden.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 23 kann, wie das Bundeskartellamt in einem Fall entschieden hat, durch Anwendung von Verwaltungszwang (hier: Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld) nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) durchgesetzt werden. Nach allgemein gültigen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist die zuständige Behörde, wenn nach gesetzlicher Vorschrift ihr gegenüber eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu erfüllen ist, unmittelbar durch diese Vorschrift in Verbindung mit dem allgemeinen Verwaltungsauftrag zugleich ermächtigt, diese Verpflichtung zu vollziehen. Wie die Verwaltungsgerichte wiederholt entschieden haben, kann sie zu diesem Zweck in allgemeinen Verwaltungsvollstreckungsvorschriften vorgesehene Zwangsmittel anwenden, ohne daß die einzelnen Verwaltungsgesetze ausdrücklich hierzu ermächtigen müssen. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Verpflichtung mit Strafe oder Geldbuße wie im GWB (§ 39 Abs. 1 Nr. 2) bedroht ist. Deshalb kann aus der Nichterwähnung des Verwaltungszwanges im GWB nicht gefolgert werden, der Gesetzgeber habe dessen Anwendung durch die Kartellbehörde ausschließen und die Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorschriften des Gesetzes und Verfügungen der Kartellbehörden auf das Bußgeldverfahren beschränken wollen (hierzu Erster Abschnitt zu 33 10 00) (Betrieb 61, 1614 = Betriebsberater 61, 1255 = WRP 61, 342).

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWG-Vertrag

1. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der EWG-Kommission und den Behörden der EWG-Mitgliedstaaten

Im Berichtsjahr fanden zwei Konferenzen sowie mehrere Arbeitsgruppensitzungen zur Erörterung von Einzelfällen nach Artikel 85 und 86 statt, an denen neben dem Bundesministerium für Wirtschaft auch das Bundeskartellamt beteiligt war; die Ergebnisse der Einzelfallbesprechungen sind im Ersten Abschnitt dieses Berichts behandelt.

Gegenstand der Erörterung in den Konferenzen der Kartellsachverständigen war die Ermittlung von Kartellen und Mißbräuchen marktbeherrschender

Stellungen, insbesondere durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und durch parallele Auswertung der Tätigkeitsberichte der nationalen Kartellbehörden sowie durch Untersuchung bestimmter Wirtschaftszweige. Die Erörterung der rechtlichen Bedeutung des Artikels 90 und der Möglichkeiten zur Anwendung dieser Vorschrift wurde fortgesetzt. Der Meinungsaustausch über die Auslegung des Artikels 85 Abs. 1 konnte so weit vertieft werden, daß in einer späteren Konferenz eine Einigung über die noch offenen Auslegungsfragen versucht werden soll.

Die deutsche Delegation hat zu den aufgeworfenen Rechtsfragen im wesentlichen folgende Auffassung vertreten:

(1) Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sind rechtlich Handlungen einer juristischen Person oder nichtrechtsfähigen Körperschaft, tatsächlich aber die Handlungen der Mehrheit der der Vereinigung angehörenden Unternehmen. Auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung juristischer Personen, deren Mitglieder Unternehmen sind, können „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“ sein.

(2) Der Unternehmensbegriff als Rechtsbegriff kann nicht für alle Gesetze und Rechtsgebiete einheitlich bestimmt werden. Vielmehr ist es erforderlich, den Unternehmensbegriff ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes zu bestimmen, in dem er verwendet wird. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist Unternehmen jede nachhaltige zielgerichtete selbständige Tätigkeit von Personen. Da der EWG-Vertrag den Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zum Gegenstand hat und die Vorschriften für Unternehmen diesen Wirtschaftsverkehr gegen Wettbewerbsbeschränkungen schützen sollen, kommt als Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften jede auf den Austausch von Wirtschaftsgütern (Waren und Leistungen) gerichtete Tätigkeit in Betracht, die sich nicht in der individuellen Deckung des persönlichen Bedarfs erschöpft. Unternehmen ist demnach jede selbständige, nicht rein private und außerhalb des Erwerbslebens liegende Tätigkeit einer Person ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und die Absicht der Gewinnerzielung. Auch die Ausübung freier Berufe kann danach ein Unternehmen im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 sein.

(3) Zwar kann Artikel 85 nicht auf horizontale Absprachen zwischen zwei Unternehmen angewendet werden, die keine Möglichkeit haben, in Wettbewerb zu treten. Diese Möglichkeit wird jedoch nicht schon durch das bloße Weisungsrecht der Konzernleitung oder des herrschenden Unternehmens ausgeschlossen, sondern erst dadurch, daß die Konzernleitung oder das herrschende Unternehmen den abhängigen Unternehmen tatsächlich ein bestimmtes Verhalten verbindlich vorschreibt. Deshalb wird eine Vereinbarung oder ein Beschluß nicht als Wettbewerbsbeschränkung anzusehen sein, wenn die Beteiligten Unternehmen eines Konzerns sind und ein wirtschaftliches Eigenleben nicht führen, weil sie verbindliche Weisungen der Konzernleitung (hierzu § 15 Abs. 1 AktG) oder des herrschenden Unternehmens (hierzu § 15 Abs. 2 AktG) erhalten haben. In diesen Fällen werden sich Vereinbarungen zwischen den Konzernunternehmen als interne Vorgänge darstellen, die dem Konzern als Unternehmensseinheit zuzurechnen sind. Dagegen ist es denkbar, daß Vereinbarungen zwischen den Unternehmen eines Konzerns innerhalb des Bereiches wirtschaftlicher Betätigung, der nicht durch Weisungen der Konzernspitze ausgefüllt ist, den materiellen Verbotstatbestand des Artikels 85 Abs. 1 erfüllen.

Soweit Konzernunternehmen auf Weisung der Konzernspitze handeln, werden sie in der wirtschaftlichen Wirklichkeit Vereinbarungen untereinander nicht zu treffen brauchen und deshalb auch nicht treffen. Das läßt die Schlußfolgerung zu, daß immer dann, wenn Konzernunternehmen eine Vereinbarung treffen, eine Vermutung dafür spricht,

daß sie tatsächlich nicht von der Konzernspitze ihres wirtschaftlichen Eigenlebens beraubt sind, sondern untereinander in Wettbewerb stehen und diesen Wettbewerb durch Vereinbarungen entgegen Artikel 85 beschränken können.

(4) Für den Begriff der aufeinander abgestimmten Verhaltensweise ist — in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung anglo-amerikanischer Gerichte zum Begriff der „conspiracy“ im Sinne der Section 1 des Sherman Act — einerseits ein rechtsgeschäftlicher Bindungswille der beteiligten Unternehmen nicht erforderlich, andererseits aber auch ein bewußt gleichförmiges Verhalten mehrerer Unternehmen ohne Willensübereinstimmung nicht ausreichend. Es kommt vielmehr darauf an, daß mehrere Unternehmen eine Willensübereinstimmung über ihr künftiges wirtschaftliches Verhalten erzielen und diesem Plan entsprechend handeln, sei es, daß sie gleichförmig oder unterschiedlich mit verteilten Rollen handeln. Ein gleichförmiges Verhalten mehrerer Unternehmen kann aber ein Indiz dafür sein, daß sie ihr Verhalten aufeinander abgestimmt haben.

(5) Nach dem Wortlaut des Artikels 85 Abs. 1 muß die Wettbewerbsbeschränkung durch eine Unternehmenshandlung (Vereinbarung, Beschluß oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise) entweder bezweckt oder bewirkt sein.

Es genügt, wenn die Wettbewerbsbeschränkung bezweckt, nicht aber bewirkt wird. Es ist nicht erforderlich, daß der wettbewerbsbeschränkende Zweck in der Vereinbarung oder dem Beschluß ausdrücklich erklärt wird, sondern es genügt, wenn er sich schlüssig aus Inhalt oder Umständen der Unternehmenshandlung ergibt. Es kommt nicht darauf an, ob mit der Unternehmenshandlung nur eine Wettbewerbsbeschränkung oder zugleich auch andere Zwecke verfolgt werden.

Ferner genügt es, wenn die Unternehmenshandlung eine Wettbewerbsbeschränkung bewirkt, auch wenn diese nicht bezweckt ist. Ob eine Wettbewerbsbeschränkung bewirkt wird, ist eine Frage der Kausalität zwischen Unternehmenshandlung und Wettbewerbsbeschränkung. Die Unternehmenshandlung darf so, wie sie vorgenommen wurde, nicht hinweggedacht werden können, ohne daß die Wettbewerbsbeschränkung entfielen. Derart durch Vereinbarungen oder Beschlüsse oder durch abgestimmtes Verhalten verursachte Wettbewerbsbeschränkungen werden den daran beteiligten Unternehmen allerdings dann nicht zuzurechnen sein, wenn die Wettbewerbsbeschränkung entgegen aller Wahrscheinlichkeit und in Widerspruch zu den Erfahrungen des täglichen Lebens eingetreten ist und deshalb von den beteiligten Unternehmen nicht vorhergesehen werden konnte. Die Kausalität zwischen Unternehmenshandlung und Wettbewerbsbeschränkung beurteilt sich somit nicht nach der Äquivalenztheorie, sondern nach der Adäquanztheorie; der Kausalzusammenhang muß also sozialadäquat sein.

(6) Artikel 85 Abs. 1 will den Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gegen die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch wettbewerbsbeschränkende Unternehmenshandlungen schützen. Diese Vorschrift verbietet deshalb alle Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Ver-

haltensweisen, die den Wettbewerb irgendwie beschränken und die durch eine irgendwie geartete Wettbewerbsbeschränkung den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr beeinträchtigen könnten. Wenn eine Unternehmenshandlung den Wettbewerb in einzelnen Wettbewerbsmitteln (Preis oder Menge oder Qualität) oder in bezug auf einzelne Wettbewerber in einem bestimmten Markt beschränkt und dadurch den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr potentiell beeinträchtigt, ist es unerheblich, ob trotz der Wettbewerbsbeschränkung noch ein Wettbewerb in anderen Wettbewerbsmitteln (z. B. Konditionen, Rabatten, Werbung und Service) oder in bezug auf Außenseiter bestehenbleibt oder ob mit der Wettbewerbsbeschränkung wirtschaftlich vernünftige Ziele verfolgt werden (z. B. eine Rationalisierung oder Beseitigung von Krisenerscheinungen).

Artikel 85 Abs. 1 enthält keinen Beurteilungsmaßstab für die Abwägung des Ausmaßes von Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber dem noch verbleibenden Rest sowie der guten oder schädlichen Wirkung von Wettbewerbsbeschränkungen. Dieser Beurteilungsmaßstab ist in Artikel 85 Abs. 3 enthalten. Eine Abwägung des Ausmaßes der Wettbewerbsbeschränkung und eine Beurteilung ihrer Wirkungen ist somit nur nach dieser Bestimmung zulässig.

(7) Da Artikel 85 Abs. 1 jede Beschränkung des Wettbewerbs durch Unternehmenshandlungen verbietet, die den Wirtschaftsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist, kommt es nicht darauf an, ob die beteiligten Unternehmen den Wettbewerb untereinander oder den Wettbewerb Dritter beschränken. Das Verbot nach Artikel 85 Abs. 1 erfaßt deshalb insbesondere den Boykott von Unternehmen, vertikale Preisbindungen und Ausschließlichkeitsvereinbarungen.

(8) Der Begriff des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist nach dem Zweck des Artikels 85 Abs. 1 weit zu fassen und im Sinne von zwischenstaatlichem Wirtschaftsverkehr zu verstehen. Er umfaßt (wie sich aus Artikel 90 Abs. 2 ergibt) den geschäftlichen Verkehr mit Waren und Dienstleistungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und erstreckt sich auch auf die Warenerzeugung in einzelnen Mitgliedstaaten. Erfaßt wird auch der Wirtschaftsverkehr zwischen nur zwei Mitgliedstaaten.

(9) Das in Artikel 85 Abs. 1 enthaltene Tatbestandselement der Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten bietet keinen Raum dafür, Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes nach irgendwie gearteten „schädlichen“ oder „günstigen“ Auswirkungen auf den Wirtschaftsverkehr zu beurteilen.

Artikel 85 beruht auf dem in Artikel 3 Buchstabe f niedergelegten Grundsatz des Vertrages, demzufolge die Gemeinschaft ein System zu errichten hat, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt. Schutzobjekt des Artikels 85 ist somit der unbehinderte Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Dieses Schutzobjekt des Artikels 85 wird verletzt oder — wie es nach Artikel 85 genügt — zumindest gefährdet, wenn eine wettbewerbsbeschränkende Unternehmenshandlung den Warenstrom zwischen den

Mitgliedstaaten von seinem normalen, natürlichen Wege ablenkt. Deshalb ist bereits jede nicht ganz unerhebliche Beeinflussung des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten eine Beeinträchtigung im Sinne des Artikels 85.

Zudem kommt es nach Artikel 85 nicht darauf an, ob eine Beeinträchtigung tatsächlich eintritt, sondern darauf, ob eine wettbewerbsbeschränkende Unternehmenshandlung zu einer Beeinträchtigung geeignet ist. Da jeder Wettbewerbsbeschränkung, die den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr nicht ganz unerheblich beeinflußt, die Eignung zu einer ungünstigen Beeinflussung immanent ist, ist es unerheblich, ob „beeinträchtigen“ nach dem Sprachgebrauch im Sinne von ungünstig beeinflussen verstanden werden kann.

2. Sonstige Fragen

Ein niederländisches Gericht hat in einem bürgerlichen Rechtsstreit den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg nach Artikel 177 des EWG-Vertrages um eine Vorabentscheidung über die Frage gebeten, „ob das Exportverbot, das die Firma Robert Bosch GmbH, Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland, ihren Abnehmern auferlegt hat und mit dem diese sich vertraglich einverstanden erklärt haben, gemäß Artikel 85 Abs. 2 des EWG-Vertrages nichtig ist, soweit es die Ausfuhr nach den Niederlanden betrifft“ (Rechtssache 13/61; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1961, Seite 981/61). Die Bundesregierung hat nach Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Stellungnahme in dieser Rechtssache abgegeben. Das Bundeskartellamt war an der Ausarbeitung dieser Stellungnahme beteiligt.

An den Sitzungen der Kartellsachverständigen beim Rat der EWG zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Rates über die inzwischen verkündete Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages haben auch Vertreter des Bundeskartellamtes teilgenommen.

II. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Die bei der Europäischen Produktivitätszentrale (EPA) der OEEC gebildete Gruppe von Kartellsachverständigen setzte ihren Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Kartellrechts in den Mitgliedstaaten der OEEC sowie der Wettbewerbsregeln der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fort und befaßte sich mit der zweiten Ergänzung zu dem Sammelwerk über das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in Europa und Nord-Amerika. Ferner bereitete die Sachverständigengruppe die Fortführung ihrer Arbeit im Rahmen der an die Stelle der OEEC getretenen Organisationen für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD; hierzu BGBl. 1961 II S. 1152) vor. Zusammen mit den Sachverständigen Frankreichs, Großbritanniens und der USA hat der Präsident des Bundeskartellamtes als bisheriger Vorsitzender der Sachverständigengruppe

in deren Auftrag einen Vorschlag für die künftigen Einrichtungen und Aufgaben auf dem Gebiet der Wettbewerbsbeschränkungen ausgearbeitet und über den Generalsekretär dem Rat der OECD vorgelegt.

Der Rat der OECD hat diesen Vorschlag angenommen und dementsprechend die Errichtung eines Komitees von Sachverständigen für Wettbewerbsbeschränkungen beschlossen, dessen Mitglieder von den Mitgliedsregierungen benannt werden sollen. Das Komitee hat die Aufgabe, die Entwicklung des nationalen und internationalen Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu beobachten sowie das nationale Wettbewerbsrecht und daraus erwachsende Einzelfragen in rechtsvergleichender Betrachtung zu würdigen. Ferner soll das Komitee die aus dem Bestehen von Monopolen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen entstehenden Probleme prüfen und würdigen sowie die Vereinheitlichung des Sprachgebrauches in bezug auf Wettbewerbsbeschränkungen fördern und die Unternehmenshandlungen bestimmen und beobachten, die den internationalen Handel zu beeinträchtigen geeignet sind. In diesem Rahmen soll das Komitee Berichte und Empfehlungen an den Rat der OECD richten. Darüber hinaus soll sich das Komitee mit Veröffentlichungen über Wettbewerbsbeschränkungen befassen.

Das Komitee für Wettbewerbsbeschränkungen hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 7. bis 9. Dezember 1961 nach der Wahl des Principal Assistant Registrar of Restrictive Trading Agreements, Mr. Ord Johnstone, Großbritannien, zu seinem Vorsitzenden und des Präsidenten des Bundeskartellamtes zum stellvertretenden Vorsitzenden mit seinen Arbeiten begonnen.

III. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Über den Rahmen der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen hinaus konnte der Erfahrungsaustausch des Bundeskartellamtes mit ausländischen Kartellbehörden vertieft werden.

In der Zeit vom 16. Januar bis 1. Februar 1961 besuchten der Präsident des Bundeskartellamtes und ein Mitglied der 1. Beschlußabteilung das Office of the Registrar of Restrictive Trading Agreements (britische Kartellbehörde) und nahmen als Beobachter an der Verhandlung vor dem Restrictive Practices Court über die Zulässigkeit der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen der Mitglieder der Cement Makers' Federation teil. Außer der Unterrichtung über die Struktur der britischen Zementindustrie und deren wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen bot der Besuch einen Einblick in die Praxis des Verfahrens vor dem britischen Kartellgericht und die Tätigkeit der britischen Kartellbehörde.

Im Mai 1961 besuchten hohe Beamte der für Kartellfragen zuständigen französischen Behörden das Bundeskartellamt, um seine Arbeitsweise näher kennenzulernen. Der Präsident des Bundeskartellamtes und der Vorsitzende der Einspruchsabteilung konnten bei einem Gegenbesuch im November 1961 den Aufbau und die Praxis der französischen Kartellverwaltungsbehörden studieren und sich insbesondere über die Durchsetzung des Verbots der Preisbindung der 2. Hand und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu diesem Verbot unterrichten, die Tätigkeit der Commission Technique des Ententes kennenlernen und an einer ihrer Sitzungen teilnehmen.

Stichwortverzeichnis

A

- abgestimmtes Verhalten 7, 61
Absatzbindungen der Lieferanten 20, 22, 25, 52
Absatzrationalisierung 13 bis 17
Absatzrückgang 15, 26 f.
Abschlußrabatt 30, 33
ADSp 53
Alleinvertretungsverträge 21, 57
Andienungspflicht 32, 52
Androhen oder Zufügen von Nachteilen 22, 25, 28
Angebotsmeldeverfahren 18, 45 f.
Anhörung von Abnehmern 43 f.
Anhörungsverfahren nach § 30 41, 46
Anmeldung von Energie- und Wasserversorgungsverträgen 56
— von horizontalen Empfehlungen 10, 54
— von Preisbindungen 27, 51
— von Preisempfehlungen 21, 35, 51
— von Verkehrsverträgen 53
Antragsrecht 59
Anzeigespflicht nach § 23 10, 23, 60
Apotheker 55
Arbeitsvermittlung 55
Auflagen bei Rationalisierungskartellen 32, 59
Aufnahme in Wirtschafts- und Berufsvereinigung 47 f.
Auskunftsverlangen 54 f., 59
Auslandslizenzverträge 57
Ausschließlichkeitsverträge 20 bis 22, 25, 40 bis 43, 52, 58
Außenseiterbezüge 29, 32, 38 f.
Außenseiter, schädliche Wirkungen für —, 38
Ausspannungsverbot im Versicherungsgewerbe 55

B

- Baisse-Klausel 29
Bankenaufsicht 54 f.
Bankprovision 54 f.
Baukeramik-Kartell 17
Baumwollspinnerei-Kartell 40
Baustellenmeldeverfahren 45 f.
Bedürfnisprüfung 55
Beeinträchtigung der Wettbewerbsfreiheit, wesentliche —, 22, 40 f.
Befriedigung des Bedarfs 9, 16
Behandlung, sachlich ungerechtfertigte unterschiedliche —, 13, 26, 28 f., 34 bis 36, 39, 46 f., 55
—, sachlich ungerechtfertigte ungleiche —, 47 f.

Behinderung, unbillige —, 33, 35 f., 46, 55
 Beiladung 37, 45
 Benachteiligung, unbillige —, 47 f.
 Berufsvereinigung 47 f.
 Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EWG 29, 61 f.
 Beschlagnahme 44
 Beschlüsse i. S. des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag 60
 Bestätigung des Eingangs der Anmeldung 28
 Bestimmtheit des Preises 34 f.
 Betriebsgeheimnisse 57 bis 59
 Bezugssperren 31 f.
 Bezugsverpflichtungen 25, 40 bis 43, 58
 „bezwecken“ i. S. des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag 60
 „bewirken“ i. S. des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag 60
 Bierflaschenkartell 43
 Bierlieferungsverträge 42 f.
 Boykott 31, 34
 Brotpreisempfehlungen 42
 Bruttopreislisten 26, 35
 Bruttopreissystem 8 f.

C

Cash and Carry 8, 30, 46
 Cement Makers' Federation 63
 Conspiracy i. S. der Sec. 1 des Sherman Act 60

D

Deutscher Normenausschuß 19, 43, 51
 Discounthäuser 8
 Diskriminierung 13, 24, 26, 28 bis 30, 33 bis 36, 39 f., 45 bis 47, 55
 DurchführungsVO zu Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag 11, 62

E

Effektengeschäft 55
 Eigenerfindungen des Lizenznehmers 58
 Eigenhändler 21 f., 41
 einheitliche Preise 33
 einheitliche Preiserhöhungen 26, 42 f., 47 f.
 Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit 22, 40 f.
 Einstellung des Verfahrens 59
 einstweilige Anordnung 18, 20, 27, 42, 53, 59 f.
 eiserne Fässer und Gefäße, Kartell für —, 30
 Empfehlungen, Begriffe der —, 54
 —, horizontale —, 10, 12, 25 f., 31, 42 bis 44, 46 bis 49, 51,
 53 bis 55
 — im Kredit- und Versicherungsgewerbe 10, 54 f.
 — im Verkehrsgewerbe 53
 — in der Landwirtschaft 51

- , vertikale —, 7, 28, 30 f., 35, 51
- von Kalkulationen 10, 29, 46
- von Konditionen 25 f., 54 f.

Empfehlungsverbot 12
Energieversorgung 56 f.
Erlaubnis, Wirkung der —, 59
Erzeugervereinigungen 49 f.
Europäische Produktivitätszentrale 62 f.
EWG-Vertrag, Anwendung auf Lizenzverträge 58
Exporteurrabatt 19
Exportkartelle 17 bis 19, 33, 52
Exportverbot 58, 62

F

Fachausstellungen, Ausschluß von —, 39
Fälligkeitstermin 39
Fensterglas-Kartell 36
Ferrolegierungen, Importkartell der Hersteller von —, 32
Festpreisklausel 40
Fischerei 52 f.
Fisch-Exportkartell-Osterreich 52
Fisch-Importkartell, deutsch-schwedisches —, 52
Fixkosten 9, 13 f.
Fleurop-Kartell 51
Fliesenkartell 36
formlose Mitteilungen des BKartA 59
Freie Berufe 49
Freistellung von § 1 49
freiwillige Handelsketten 8, 46
Fristablauf nach § 65 Abs. 1 S. 3 und 4 60
Funktionsrabatt 30, 44

G

Gebietsschutzabreden 14, 37, 46
Gebühren für Lizenzverträge 57 f.
Gebührenordnungen 49
Geltungsbereich des GWB 55
Gemeinschaftsforschung 14 f.
Gemeinschaftskatalog 51
Gemeinschaftswerbung 20
gemischte Verträge 57
Genossenschaften, landwirtschaftliche —, 50
Gentlemen's Agreement 30, 37
Gesamtrabatt 43 f.
Gesamtumsatzrabatt 29 f., 32, 36 bis 38, 44 f.
Gesamtumsatzmeldeverfahren 26
Gleichartigkeit 34, 46

- gleichförmiges Verhalten 8, 12, 35, 48, 54
— aufgrund Individual-Vertragssystems 51
- Grauer Markt 8, 26 f., 42, 44
- Großhandelseigenschaft 29
- Grubenholz-Importkartell 36 f.
- Güte, gleichbleibende oder verbesserte —, 27, 50
- Gütezeichengemeinschaften 19 f., 30, 51
- H
- Handel, zwischenstaatlicher —, i. S. des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag 62
- Handlungsempfehlungen 21, 26, 28, 35
- Hauer-Exportkartell 19
- Heizkessel-Gütegemeinschaft 19 f.
- Höchst-Mindest-Entgelte in der Verkehrswirtschaft 53
- Höchstpreisbindung 34 f.
- horizontale Empfehlungen, Vereinbarung über die Einhaltung von —, 54
- I
- Importkartelle 32, 36 f., 52
- Inlandswirkung von Exportkartellen 18 f., 33
- Interesse der Allgemeinheit 9, 16 f., 32, 59 f.
- internationale Kartelle 30, 33, 37, 52
- Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen 23 f.
- K
- Kalk-Syndikat, nieders. —, 17
- Kalkulationsempfehlung 10, 29, 46
- Kapazitätsabbau 14, 41
- Kartellbildung der Industrie als Ursache für Handelskartelle 17
— und Konzentration, Verhältnis von —, 17
- Kartell mit Rahmenregelung 19
- Kartellregister 56
- Kartellsachverständige der EWG-Mitgliedstaaten 11, 60
- Kausalität 61
- Keilriemenkartell 38 f.
- Kieler-Fischgroßhandels-Kartell 52 f.
- Kinderwagenhändler-Kartell 25
- Kollektivliefer Sperre 44
- know-how 59
- Kombination von Wettbewerbsbeschränkungen 8, 17, 26, 29, 38, 43 f.
- Konditionen als Preisbindungsschutz 23 f.
- Konditionenbindungen, vertikale —, 23 f., 51 f.
- Konditionenempfehlungen 25 f., 54 f.
- Konditionenkartelle 17 bis 19, 29, 38 bis 40, 43 f.
- Konditionenvereinbarung als Rationalisierung 19, 51
- Konditionenwettbewerb 26
- Konjunkturkrisenkartell 15
- Konzentration 7, 11, 17, 23, 41

Konzernunternehmen, Beurteilung nach Artikel 85 EWG-Vertrag 61
Kopplungsverträge 50
Kraftfahrzeug-Ersatzteile, Preisbindung für —, 25
Kraftfahrzeugfedern-Exportkartell 19
Krankenkassen, private —, 49, 55
Kreditwesen 54 f.
Kündigung von Versorgungsverträgen 56
Kumulation von Preisbindungen und Preisempfehlungen für gleichartige Waren
desselben Unternehmens 41 f., 45
Kunststoffpressen-Kartell 20

L

Landwirtschaft 49 bis 51
Landwirtschaftliches Erzeugnis i. S. von § 100 Abs. 5 Nr. 2 52
Langfräsmaschinen-Kartell 20
Lauterkeit im Wettbewerb 41, 46
Leistungsentgelt, echtes —, 9, 44 f.
Leistungsfähigkeit, Hebung der —, 15
Liefersperren 22, 24, 33 bis 35, 44, 46 f., 55
Lithopone-Exportkartell 33
Lückenlosigkeit 9, 24, 26, 44

M

Markenware 27, 50
Marktanteil 10, 13, 23, 38, 42
Marktbegriff 23
Marktbeherrschung 11, 13, 23 f., 39, 41, 50, 55 f.
Marktgeltung 44
Marktmacht 23
Marktordnung 41, 43, 49 bis 52
Marktverhältnisse 27
Marktwirtschaft und Bereichsausnahmen 7, 53
Marktzeitwert 24
Meldestellen 18, 26, 30, 41, 43
Mengenrabatt 29, 34
— gewährung durch Syndikat 32
Milchausgleichskasse 50
Milchförderungsfonds 50
Mindermengenzuschlag 30
Mißbrauch beim Fordern von Preisen 50, 56 f.
— einer marktbeherrschenden Stellung 23, 50, 55 bis 57
— der Freistellung von § 1 32, 38, 45, 53 bis 55
— von § 18 52
— der Preisbindung 26 f., 33 f., 40, 42, 44 f., 60
— der Preisempfehlung 10, 28, 51
Mittelstand 34
Mittelstandsempfehlung 12, 43, 46, 51
Montanunionvertrag 17
Mühlenkartell 41

N

- Nachfrage-Preis-Elastizität 10, 14
 Nettopreissystem 8
 Nichtangriffsverpflichtungen des Schutzrechtserwerbers 58
 Nichtnormungszuschlag 30
 Nichtwiderspruch 59
 Novellierung des GWB 11

O

- OECD 62 f.
 OEEC 62
 Ofen-Kartell 29
 öffentliche Hand, hoheitliche Tätigkeit der —, 47, 50, 55
 öffentliche Sachen, Pachtgebühren bei Inanspruchnahme —, 49
 öffentliches Auftragswesen 60
 öffentliches Interesse an der Verfolgung 12, 49

P

- Polyesterlichtplatten und -bahnen-Kartell 38
 Preisabreden als Rationalisierung 51
 Preisbestandteile in Kalkulationsanleitungen 29, 46
 Preisbindung, Verhinderung von Preissenkungen durch —, 26 f., 42
 Preisbindungen in Lizenzverträgen 58
 —, vertikale —, 13, 22 f., 26 f., 33, 49, 51
 —, Zahlenangaben über Neuanmeldung, Änderungen und Rücknahmen von —, 20 bis 22, 24 bis 31, 36 bis 42, 44
 Preisbindungskontrollsystem 44
 Preisempfehlungen, vertikale —, 7, 10, 26, 28, 30 f., 35, 47, 49, 53
 —, Zahlenangaben über Neuanmeldungen und Rücknahmen von —, 20 bis 22, 24 bis 31, 39 bis 42, 44 f.
 Preisführerschaft 26
 Preisgestaltung, Grundsätze über — in Wettbewerbsregeln 41
 Preislisten, Führung von —, 12, 18, 22, 30 f., 41
 Preislistentreue 46
 Preismeldeverfahren 18, 26, 41
 Preisregelungen in Konditionenabsprachen 29
 Preisübersichten 21
 Preisvorbehaltsklausel 18 f.
 Preiswettbewerb 26

Q

- Qualitätsgarantie 27, 50
 Qualitätswettbewerb 26
 Quotenregelung 14 f.

R

- Rabattdiskriminierung 26, 29, 33, 45
 Rabattkartelle 8 f., 17 f., 26, 29 f., 36 bis 39, 43 bis 45
 —, Änderung von Rabatten 59
 —, offenbar schädliche Wirkungen eines —, 45

Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge 15 f.
— durch Wettbewerb 9
Rationalisierungserfolg, Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung 16 f.
Rationalisierungskartelle 9, 20, 30, 41, 46 f., 51
Reifenpreisbindung 38
Reiseunternehmen-Kartell 46 f.
Röhrenhandels-Kartell 18
Röhrenhersteller-Kartell 18
Röhrenverkaufsstelle Schweiz 18
Rundfunk- und Fernsehgeräte-Kartell 26
Rundfunk- und Fernsehgeräte-Preisbindung 8, 26 f.

S

Saatgut-Preisempfehlungen 51
Sachmängelhaftung 22
Schiedsverträge 19, 50
Schiffahrtsverträge 53
Schuhkartell 39
Schutzobjekt des Artikels 85 EWG-Vertrag 62
Schwermetallhalbzeug-Exportkartell 18
Seefischabsatzgesellschaft 52
Sektkartell 44 f.
Selbstkosten, Verkauf unter —, 52
Sicherheitskontrolle 19
Sozialversicherung 33, 55
Sperr Empfehlung 31, 44
Spezialisierungsvereinbarungen 15, 19, 35
staatliche Monopolgesellschaften 7, 21, 50
Stahlflanschen-Kartell 18 f.
Steinzeug-Syndikat 17
Streckengeschäft 37
Strukturkrisenkartell 41
Strukturwandel 52
Substitutionswettbewerb 9, 13, 23
Syndikate 9 f., 13 bis 17, 32 f., 52

T

Tankstellenverträge 12 f.
Tapetenfabrikanten-Kartell 37
Territorialitätsprinzip 57 f.
Testkäufe 44
Thomasphosphat-Syndikat 32
Treuhandbüro 44
Typen, einheitliche —, 30
Typenkartell 43

U

Überläuferkartelle 9, 55
Umsatzmeldeverfahren 30, 43

- unbillige Beeinträchtigung von Wettbewerbern i. S. von § 26 Abs. 1 25
 — Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit i. S. von § 18
 25, 40
- ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung i. S. von § 3 29, 45
- Unternehmensbegriff 31, 47, 50, 61
- Unternehmenszusammenschlüsse 10, 23, 60
 —, Zahlenangaben für Unternehmenszusammen-
 schlüsse und Kapitalgesellschaften 12 f.,
 17 bis 20, 22 f., 25, 27, 29, 31 f., 36 bis 40,
 45 bis 47, 49, 53 bis 57
- Unterselbstkostenverkauf 52
- Unverbindlichkeitszusatz 10, 26, 28, 31, 35, 49, 53
- V
- Verbandsrechtsweg 19
- Verbesserung der Bedarfsbefriedigung 16
- Verbraucherempfehlungen 21, 28, 30 f., 35
- Verfügungen der Kartellbehörde 59
 —, Zugehen von —, 60
- Verkehr 53
 —, Einbeziehung des Verkehrs in Marktwirtschaft 53
 —, grenzüberschreitender —, 53
- Verkehr mit Waren im Inland 18 f., 33
- Verordnung nach Artikel 42 EWG-Vertrag (Wettbewerbsregeln für die Land-
 wirtschaft) 50
- Versicherungswesen 33, 55
- Versicherungswirtschaft 54 f.
- Versorgungswirtschaft 56 f.
- Vertragsstrafe 53
- Vertriebsbindungen 22, 40, 44
- Vertriebssystem 8, 28 bis 30, 33, 35 f., 40
- Vertriebsweg, Wahl des —, 35 f.
- Verwaltungszwang 60
- Von-Bis-Entgelte bei der Zusammenstellung von Gebühren für freie Berufe 49
- Von-Preise für Seefischauktionen 52
- W
- Warenzeichen 41, 57
- Wasserversorgung 56
- Weinstabilisierungsfonds 51
- Werbepremien-Empfehlungen 55
- Wettbewerb, Ausschluß des —, 14 bis 16, 32, 43, 52
- Wettbewerbsregeln des Fachverbandes der Schälmmühlenindustrie 41
 — des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie 46
 — des Verbandes der diätetischen Lebensmittelindustrie 41 f.
 — des Verbandes Deutscher Werbeagenturen und Werbe-
 mittler 46
 — für die Landwirtschaft nach Artikel 42 EWG-Vertrag 50
- Wettbewerbsverbote 52 f., 55, 58
- Wirtschaftlichkeit, Hebung der —, 15 f.
- Wirtschaftsordnung 7

Z

Zementexport-Kartell Rhein-West GmbH	17
Zementsyndikat Berlin	9
— Niedersachsen	9, 13 bis 17
— Rheinland-Westfalen	9
— Süddeutschland	9, 13 bis 17
— Unterelbe	9, 13 bis 17
Zigaretten-Umsatz-Vergütungsstelle	45
Zugaben	27
Zuständigkeit der Kartellbehörden	48, 53 f., 56
Zwangsgeld	10, 23, 60

Paraphennachweis**GWB**

§ 1	18, 20 f., 31, 41, 48 f., 51, 54 f.
§ 2	17 bis 19, 29, 38 bis 40, 43 f.
§ 3	8 f., 17 f., 26, 29, 36 bis 39, 43 bis 45, 59
§ 4	41
§ 5 Abs. 1	43
§ 5 Abs. 2	9, 20, 30, 46 f., 52 f., 60
§ 5 Abs. 2 und 3	9 f., 13 bis 17, 32, 41, 51
§ 6	7, 17 bis 19, 33, 52
§ 7	7, 32, 36 f., 52
§ 9	59
§ 11	32, 59
§ 12	45, 59
§ 15	13, 20 bis 25, 49, 52, 54
§ 16	22, 27, 34 f., 50
§ 17	10, 26 bis 28, 33 f., 40, 42, 44 f., 60
§ 18	20, 22, 25, 30, 40, 52, 57
§ 20	57 bis 59
§ 21	57 bis 59
§ 22	13, 39, 41, 50, 56, 59
§ 23	10, 23, 60
§ 25	22, 25, 28
§ 26 Abs. 1	25, 31, 34
§ 26 Abs. 2	13, 24, 26, 28 bis 30, 33 bis 36, 39 f., 46 f., 55
§ 27	47 f.
§ 28	41 f., 46
§ 30	41, 46
§ 34	44
§ 38 Abs. 1	22, 28, 31, 54
§ 38 Abs. 2 Satz 2	10, 12, 25 f., 28, 30 f., 35, 42, 44, 46 bis 49, 51, 54
§ 38 Abs. 2 Satz 3	12, 43, 46, 51
§ 39	60
§ 44	53 f., 57
§ 45	48, 53 f., 56
§ 46	54 f., 59
§ 51	37, 45
§ 53	44
§ 55	44
§ 56	18, 20, 27, 42, 53, 59 f.
§ 57	59
§ 59	59

§ 65	60
§ 81	12, 49, 59
§ 91	19
§ 98	55
§ 99	53
§ 100	49 f., 52
§ 101	17
§ 102	10, 54 f.
§ 103	56 f.
§ 104	51 bis 53, 59
§ 105	56
§ 106	55

EWG-V

Artikel 3	62
Artikel 42	50
Artikel 85	8, 17, 29, 37, 50, 58, 60 bis 62
Artikel 86	60, 62
Artikel 88	17
Artikel 90	60, 62
Artikel 177	62

Anhang zum Tätigkeitsbericht 1961 des Bundeskartellamtes

Geschäftsübersicht für das Jahr 1961**I. Kartelle**

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A, B und C.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis nach Wirtschaftszweigen und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik“¹⁾. Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1960); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1961). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist auch in den Tabellen E, F, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden“ nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung“, obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

¹⁾ Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

**Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen
nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abge- lehnt; unanfecht- bar geworden	Erlaubnis abge- lehnt; Rechts- mittel eingelegt	zurückgenommen	abgegeben an Hohe Behörde	abgegeben an Landeskartell- behörden	
§ 2	26	—	1	22	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	30	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
§ 3	23	—	2	15	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—
	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	24	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—	4	—	—
§§ 2 und 3	12	—	—	10 ¹⁾	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	14	—	1	10	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—
§ 4	4	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	1	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
§ 5 Abs. 2	10	1	4	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	
	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
	11	1	3	—	—	—	1	—	1	—	6	—	—	
§ 5 Abs. 2 und 3	39	23	28	—	—	—	7	1	—	—	2	—	1	
	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	
	39	23	21 ²⁾	—	—	—	9	1	—	4	3	—	1	
§ 6 Abs. 1	54	2	11	39	—	—	—	—	—	—	4 ³⁾	—	—	
	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
	58	2	9	44	—	—	—	—	—	—	5	—	—	
§ 6 Abs. 2	16	1	6	—	—	—	5	—	—	—	5 ⁴⁾	—	—	
	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	
	17	1	2 ⁴⁾	—	—	—	9	—	—	—	6	—	—	
§ 7	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	
	189	28	56	87	1	2	13	1	2	—	23	1	3	
	16	—	—	13	—	—	6	—	—	—	7	—	—	
	205	28	42	100	1	2	19	1	2	4	30	1	3	

¹⁾ davon 1 nur als Rabattekartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen; 1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden

²⁾ davon in 4 Fällen Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar)

³⁾ davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)

⁴⁾ davon 1 Erlaubnis erteilt (noch nicht unanfechtbar)

⁵⁾ davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

**Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den
Landeskartellbehörden**

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand										
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abge- lehnt; unanfecht- bar geworden	Erlaubnis abge- lehnt; Rechts- mittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartell- amt abgegeben	
§ 2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§§ 2 und 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 Abs. 2 und 3	8	3	3	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—
	8	3	—	—	—	—	—	6	—	—	—	2	—
	10	3	3	1	1	—	—	3	—	—	—	2	—
	10	3	—	1	1	—	—	6	—	—	—	2	—

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Bergbauliche Erzeugnisse

1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-215000-J-131/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister, Abt. A, Bd. I, Nr. 24	11/58 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1958; 86/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960
---	--	---------------------	----	--	--

nicht bekannt gemacht:

2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1923/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1948/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-26/59	—	rechtswirksam geworden	—

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe

1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	27/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 37/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 25/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Änderung: 88/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961
2	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	26/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 36/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 24/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961

Steine und Erden

1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	14/58 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1958; 81/60 BAnz. Nr. 116 vom 21. Juni 1960
---	--	---------------------	---	---	---

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	66/58 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1958; Ergänzung: 26/59 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1959; Eintragung: 46/60 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960
3	Deutsche Terrazzo-Verkaufsgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252790-J-501/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 58	50/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 111/60 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1960
4	Süddeutsches Zementkontor § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-591/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; noch nicht unanfechtbar geworden	16/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ergänzung: 14/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959
5	Zementkontor Unterelbe GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1469/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; noch nicht unanfechtbar geworden	21/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
6	Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1548/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; Kostenprüfung durchgeführt	18/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 50/61 BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1961
7	BGB-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1549/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; Kostenprüfung durchgeführt	19/58 BAnz. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: (19)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
8	Zementvertrieb Berlin GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1550/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	22/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
9	Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1551/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; noch nicht unanfechtbar geworden	20/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: 124/60 BAnz. Nr. 246 vom 21. Dezember 1960
10	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	113/60 BAnz. Nr. 214 vom 4. November 1960; 27/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
11	Montanzement-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253157-J-1473/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; Kostenprüfung durchgeführt	23/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 20/61 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1961
12	Kalkverkaufsverein GmbH Finnentrop § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-480/58	—	zurückgenommen	58/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 20/60 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1960
13	Kalkverkaufsstelle Ibbenbüren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-546/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	20/59 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1959
14	Kalkkontor Rheine § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-587/58	—	zurückgenommen	45/58 BAnz. Nr. 171 vom 6. September 1958; Änderungen: 59/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 70/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Rücknahme: 28/60 BAnz. Nr. 51 vom 15. März 1960
15	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59 und 121/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	55/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Berichtigung: 75/59 BAnz. Nr. 239 vom 12. Dezember 1959; Eintragung: 102/60 BAnz. Nr. 174 vom 9. September 1960; Änderung: 62/61 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1961; Eintragung: 100/61 BAnz. Nr. 235 vom 7. Dezember 1961
16	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-133/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
17	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
18	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
19	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	15/58 BAnz. Nr. 127 vom 8. Juli 1958; 53/58 BAnz. Nr. 207 vom 28. Oktober 1958
20	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58 und 326/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	65/58 BAnz. Nr. 229 vom 28. November 1958; Eintragung: 9/59 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1959; Änderung und Eintragung: 67/61 BAnz. Nr. 155 vom 15. August 1961
21	Hersteller von Steinzeug § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20	25/58 BAnz. Nr. 149 vom 7. August 1958; Ergänzung: 16/59 BAnz. Nr. 68 vom 10. April 1959; Eintragung: 68/59 BAnz. Nr. 214 vom 6. November 1959

nicht bekannt gemacht:

22	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-51/58	ja	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
24	Konditionenkartell § 2	B 1-160-59	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
25	Konditionenkartell § 2	B 1-446/58	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
26	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

27	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	1/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 2/58 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1958
28	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	1/59 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1959; 2/59 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1959; 2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
29	Süddeutsche Hartstein-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-S 18	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 57	3/59 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1959; 3/60 BAnz. Nr. 202 vom 19. Oktober 1960
30	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	1/60 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960
31	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c- 43117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; Änderung: BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1960; Eintragung: BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961
32	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c- 44869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959; Eintragung: BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Eintragung: BAnz. Nr. 123 vom 30. Juni 1961
33	Verkaufsstelle Bayerische Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c- 65864/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 59	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1959; BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1960
34	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-2	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	1/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961

nicht bekanntgemacht:

35	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c- 15181/59	ja	zurückgenommen	—
36	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-4	ja	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

1	Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz § 6 Abs. 2	B 1-271560-K-482/58	—	Erlaubnis erteilt; noch nicht unanfechtbar geworden	76/59 BAnz. Nr. 241 vom 16. Dezember 1959
2	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-151/59	—	zurückgenommen	32/59 BAnz. Nr. 122 vom 1. Juli 1959; 63/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
3	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-233/59	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	64/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959; 1/60 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1960
4	Deutsche Radsatz- und Radreifen-gemeinschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	49/59 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1959; Änderung: 114/60 BAnz. Nr. 216 vom 8. November 1960; Eintragung: 18/61 BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 1961

nicht bekanntgemacht:

5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1850/58	—	rechtswirksam geworden	—

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	129/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; 64/61 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1961
---	---	--------------------	---	---	--

nicht bekanntgemacht:

2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-35/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben — lfd. Nr. 1)	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Gießereierzeugnisse

1	Fittingsverband e. V. Konditionen- und Rabattkartell für Temperguß-Fittings §§ 2 und 3	B 1-291700-D- 339/60	—	Widerspruch; unan- fechtbar geworden	6/58 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1958; 37/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958
---	--	-------------------------	---	---	--

nicht bekannt gemacht:

2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

1	Blankstahl- Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K- 171 und 172/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 6; Antrag auf Erlaubnis einer Änderung des Kartellvertrages ge- stellt; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	32/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 1/59 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959; 77/60 BAnz. Nr. 109 vom 9. Juni 1960
2	Exportgemeinschaft Sechseckgeflecht § 6 Abs. 2	B 5-301731-K- 274/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 21	46/58 BAnz. Nr. 187 vom 30. Septem- ber 1958; 71/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. Novem- ber 1959
3	Schuhbeschlag- hersteller § 4	B 5-301 797-G- 194/60	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	51/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 84/59 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1960
4	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B- 8/61	—	rechtswirksam gewor- den; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70; Beschluß betreffend Änderung des Kartell- vertrages; rechts- wirksam geworden	19/61 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1961; 51/61 BAnz. Nr. 98 vom 25. Mai 1961; Änderung: 70/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961; Eintragung: 95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
5	Gemeinschaft der Hersteller von Ersatz- federn für Straßen- fahrzeuge §§ 2 und 3	B 5-302190-D- 195/60	—	zurückgenommen	4/59 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1959; 62/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	75/61 BAnz. Nr. 163 vom 25. August 1961; 97/61 BAnz. Nr. 232 vom 2. Dezember 1961
7	Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke § 4	B 5-302421-G-139/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	19/60 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1960
8	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-169/60	—	Erlaubnis teilweise erteilt; im übrigen abgelehnt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 40	38/59 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1959; 73/60 BAnz. Nr. 102 vom 28. Mai 1960

nicht bekanntgemacht:

9	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-293/60	—	zurückgenommen	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-325/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Maschinenbauerzeugnisse

1	Rationalisierungskartell von Herstellern von Langfräsmaschinen und Frässlitten § 5 Abs. 2	B 5-321154-H-370/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	78/61 BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1961
2	Rationalisierungskartell Bussmann/Müller § 5 Abs. 2	B 5-321230-H-124/60	—	zurückgenommen	82/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959
3	Lufttechnische Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2	B 4-323240-H-248/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	64/58 BAnz. Nr. 228 vom 27. November 1958
4	Exportgemeinschaft der Kettenhebezeughersteller § 6 Abs. 2	B 5-325610-K-312/60	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 53	84/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 91/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960
5	Vereinigte Armaturengesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327300-J-276/60	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	44/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
6	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62	78/59 BAnz. Nr. 245 vom 22. Dezember 1959; 123/60 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1960

nicht bekanntgemacht:

7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-312/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben — lfd. Nr. 4)	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-154/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
---	--------------------------	------------	---	--	---

Wasserfahrzeuge

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Elektrotechnische Erzeugnisse

1	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) § 3	B 4-362310-C- 116/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 95/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
2	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C- 118/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 97/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
3	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C- 117/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 96/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
4	Rabattkartell für Rundfunk- und Fernsehgeräte § 3	B 4-366100-C- 2/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 28	3/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Änderungen: 23/60 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1960; 35/60 BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1960; Eintragung: 41/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Änderung: 42/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Eintragung: 103/60 BAnz. Nr. 175 vom 10. September 1960

nicht bekanntgemacht:

5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-18/60	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-460	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Eisen-, Blech- und Metallwaren

1	Marktgemeinschaft Ofen e. V. §§ 2 und 3	B 5-383100-D-19/60, 336/60 und 116/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 45; Kartellbeschluß, durch den das befristete Kartell geändert und bis zum 31. Januar 1962 verlängert wurde; rechtswirksam geworden; Anmeldung einer Kartellbeschlußänderung, durch die das befristete Kartell bis zum 31. Januar 1963 verlängert wurde; rechtswirksam geworden	8/59 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1959; Widerspruch: 22/59 BAnz. Nr. 95 vom 22. Mai 1959; Änderung: 5/60 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1960; Eintragung: 85/60 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1960; Änderung: 110/60 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1960; Eintragung: 8/61 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1961; Änderung: 86/61 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1961
2	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	70/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959; 15/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959
3	Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41	69/59 BAnz. Nr. 220 vom 14. November 1959; 80/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960
4	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910-C-183/60	—	Konditionenkartell zurückgenommen; Rabatteil rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	6/59 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959; 27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Hersteller von Tuben § 5 Abs. 2	B 5-388560-H-173/60	ja	zurückgenommen	28/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; 62/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958

nicht bekanntgemacht:

6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—
---	--------------------------	------------	----	------------------------	---

Anorganische Chemikalien und Grundstoffe

1	Schwefelsäurevereinigung (SV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-411130-J-101/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	57/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958
2	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	56/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; Änderungen: 2/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 24/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960; Eintragung: 60/61 BAnz. Nr. 131 vom 12. Juli 1961
3	Superphosphat-Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
4	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58	ja	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	17/58 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1958; Änderungen: 43/59 BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; 61/60 BAnz. Nr. 96 vom 19. Mai 1960
5	Hersteller von Molybdän-Ferrolegerungen § 7	B 3-414300-L-66/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	54/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961
6	Hersteller von Wolfram-Ferrolegerungen § 7	B 3-414300-L-67/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	55/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961
7	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-17/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	43/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hannover § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-219/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	42/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958

nicht bekanntgemacht:

9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-101/59	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-146/61	—	rechtswirksam geworden	—

Pharmazeutika

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-11/59	—	rechtswirksam geworden	—
---	--------------------------	-----------	---	------------------------	---

Mineralfarben und Teerfarbstoffe

1	Internationale Lithopone Associatie „ILA“ § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	118/60 BAnz. Nr. 227 vom 24. November 1960; 73/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961
2	Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken (VDZ) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441130-JK-80/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	18/60 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1960
3	Deutscher Bleiweiß-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441141-JK-127/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	93/60 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

nicht bekanntgemacht:

4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-77/59	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	—
6	Konditionen- und Rabattkartell §§ 2 und 3	B 3-234/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Kunststoffe

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—

Chemisch-technische Erzeugnisse

1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	54/59 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1959; 25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
2	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	10/59 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1959; 56/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959

nicht bekanntgemacht:

3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—

Chemische Fasern

1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	18/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 92/60 BAnz. Nr. 114 vom 29. Juli 1960
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	17/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	83/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
4	Exportförderung für Acetat-endlos § 3	B 3-491530-C-139/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 44	61/59 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1959; 86/60 BAnz. Nr. 130 vom 9. Juli 1960
5	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-142/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben — lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-140-58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben — lfd. Nr. 2)	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-139/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben — lfd. Nr. 4)	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58	—	rechtswirksam geworden	—

Feinkeramische Erzeugnisse

1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	57/59 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1959; 89/59 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1960
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke § 3	B 4-517100-C-187/59 und 5/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	3/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 42/59 BAnz. Nr. 151 vom 11. August 1959; Änderungen: 81/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 9/61 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1961; 29/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Eintragung: 71/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
3	Lieferer von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-26/59	—	zurückgenommen	10/58 BAnz. Nr. 109 vom 11. Juni 1958; 47/58 BAnz. Nr. 188 vom 1. Oktober 1958
4	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59 und 205/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 13	5/59 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1959; 37/59 BAnz. Nr. 131 vom 14. Juli 1959; Änderung: 61/61 BAnz. Nr. 132 vom 13. Juli 1961; 89/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961

nicht bekannt gemacht:

5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-382/59	—	zurückgenommen	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—

Glas und Glaswaren

1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	6/60 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1960; Änderung: 29/60 BAnz. Nr. 61 vom 29. März 1960; Widerspruch: 43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	56/61 BAnz. Nr. 166 vom 5. Juli 1961; Änderung: 74/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Eintragungen: 91/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; 96/61 BAnz. Nr. 231 vom 1. Dezember 1961

nicht bekannt gemacht:

3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—
---	--------------------------	-----------	---	------------------------	---

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz

1	Buchenfaserholzkollegienhilfe § 5 Abs. 2	B 3-531200-H-10/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	24/59 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1959; 79/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960
---	---	--------------------	---	--	--

Papier- und Pappwaren

1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 und 119/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	7/58 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1958; 38/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 61/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958; Eintragung: 23/59 BAnz. Nr. 96 vom 23. Mai 1959; Änderung: 65/61 BAnz. Nr. 153 vom 11. August 1961; Eintragung: 94/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
---	--	--------------------------------	---	---	--

nicht bekanntgemacht:

2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—
---	-----------------------------	------------	---	------------------------	---

Kunststofferzeugnisse

1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen §§ 2 und 3	B 3-587538-D-171/59, 200/60 und 165/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 23	46/59 BAnz. Nr. 160 vom 22. August 1959; 79/59 BAnz. Nr. 246 vom 23. Dezember 1959; Änderungen: 80/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 87/59 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; 21/60 BAnz. Nr. 31 vom 16. Februar 1960; Eintragung: 63/60 BAnz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960; Änderungen: 94/60 BAnz. Nr. 150 vom 6. August 1960; 109/60 BAnz. Nr. 204 vom 21. Oktober 1960;
---	---	--	---	---	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
noch 1					Eintragung: 112/60 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1960; Änderung: 127/60 BAnz. Nr. 3 vom 5. Januar 1961; 1/61 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1961; Eintragung: 40/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961; Änderungen: 57/61 BAnz. Nr. 126 vom 6. Juli 1961; 80/61 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1961; Eintragungen: 83/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; 101/61 BAnz. Nr. 245 vom 21. Dezember 1961

Gummi- und Asbestwaren

1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	85/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; 40/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960
2	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	105/60 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1960; 3/61 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1961
3	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	121/60 BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1960; 28/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961

Lederwaren und Schuhe

1	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61 und 202/61	--	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	47/61 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1961; 76/61 BAnz. Nr. 178 vom 15. September 1961; Änderung: 79/61 BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Eintragung: 99/61 BAnz. Nr. 234 vom 6. Dezember 1961
---	---	--------------------------------	----	---	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
Textilien					
1	Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J- 350/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	35/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 32/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 11/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
2	Bergischer Färber- und Bleicherverband e. V. Textilveredlung Wuppertal § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J- 351/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	34/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 33/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 12/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
3	Verein der Deutschen Baumwollstück- veredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630511-J- 349/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	39/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 31/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 10/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
4	Vereinigung der Seidenstück- veredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630515-J- 352/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	40/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 34/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 13/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
5	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B- 86/60	—	rechtswirksam gewor- den; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	39/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; 88/60 BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1960
6	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C- 326/58	—	zurückgenommen	36/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; 63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958
7	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C- 564/58	—	rechtswirksam gewor- den; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 8	63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. Novem- ber 1958; Änderung: 69/58 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezem- ber 1958; Eintragung: 12/59 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. § 2	B 2-633110-B-408/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	33/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 60/58 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1958
9	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	6/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961
10	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	7/59 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1959; 25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
11	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	52/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
12	Verband Deutscher Eisengarnfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633790-J-311/58	ja	zurückgenommen	45/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1959; 41/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961
13	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	38/60 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1960; 87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
14	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	30/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 35/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 60/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
15	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	36/59 BAnz. Nr. 129 vom 10. Juli 1959; 58/59 BAnz. Nr. 199 vom 16. Oktober 1959
16	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	44/59 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1959; 74/59 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1959

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
17	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	29/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 34/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 59/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
18	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	2/58 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1958; 5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
19	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; 99/60 BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1960
20	Konditionen-Vereinigung der deutschen Teppich-, Möbel- und Dekorationsstoff-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	98/60 BAnz. Nr. 155 vom 13. August 1960; 120/60 BAnz. Nr. 236 vom 7. Dezember 1960
21	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	2/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; 47/60 BAnz. Nr. 90 vom 11. Mai 1960

nicht bekanntgemacht:

22	Normen- und Typenabsprache § 5 Abs. 1	B 2-310/58	—	zurückgenommen	—
----	---------------------------------------	------------	---	----------------	---

Bekleidung

1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	7/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 64/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie § 2	B 2-641100-B-17/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	11/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 68/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
3	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	9/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 66/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	10/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 67/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	8/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 65/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
6	Fachkartell der Wäsche- und weiblichen Berufsbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	15/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 72/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	14/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 71/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	13/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 70/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	12/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 69/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

1	Hauptgebiets- und Gebietskonventionen der Handelsmühlen; Mühlengemeinschaften der handwerklichen Mühlen § 4	B 2-681100-GG-23/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	13/59 BAnz. Nr. 63 vom 3. April 1959
2	Kartelle der Mühlen; Antrag der Mühlenkonvention Saarland § 4	B 2-681100-G-199/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	104/60 BAnz. Nr. 176 vom 13. September 1960
3	Nordbutter GmbH § 5 Abs. 2	B 2-683131-H-228/59	—	zurückgenommen	90/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; 14/61 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1961
4	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	59/61 BAnz. Nr. 129 vom 8. Juli 1961; 82/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Rabatt- und Konditionenkartell der Markenspirituosen-Industrie §§ 2 und 3	B 2-687500-D-88/61	—	zurückgenommen	45/61 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1961; 63/61 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1961
6	Sektellereien Henkell & Co. und Matheus Müller KG a. A. § 3	B 2-687715-C-286/58 und 240/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 2	12/58 BAnz. Nr. 123 vom 2. Juli 1958; 49/58 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1958; Änderung: 93/61 BAnz. Nr. 216 vom 9. November 1961

nicht bekanntgemacht:

7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
---	--------------------------	------------	----	------------------------	---

Tabakwaren

1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (I.G.Z.) § 3	B 2-691100-C-153/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	58/61 BAnz. Nr. 128 vom 7. Juli 1961; 84/61 BAnz. Nr. 196 vom 11. Oktober 1961
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	66/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960

Bauwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-333/58	—	Verfahren eingestellt, nachdem infolge Beschlusses der Kartellmitglieder aufgelöst	—
---	--------------------------	------------	---	--	---

Handel und Handelshilfgewerbe (ohne genossenschaftliche Organisationsformen)

Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen

nicht bekanntgemacht:

1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58	—	rechtswirksam geworden	—
2	Importkartell § 7	B 1-1471/58	—	abgegeben an die Hohe Behörde	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Handel mit Eisen und Stahl

1	Unternehmen des Röhrendirekthandels §§ 2 und 3	B 1-711170-D-238/59	—	Konditionenvereinbarung rechtswirksam geworden; Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden	65/59 BAnz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1959; Änderungen: 72/59 BAnz. Nr. 225 vom 24. November 1959; 83/59 BAnz. Nr. 249 vom 30. Dezember 1959; Widerspruch: 4/60 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1960
---	--	---------------------	---	--	--

nicht bekanntgemacht:

2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 1-46/60	—	zurückgenommen	—
3	Konditionenkartell § 2	B 1-75/61	—	zurückgenommen	—

Handel mit Schnittholz, Sperrholz und sonstigem bearbeitetem Holz

1	Importgemeinschaft Grubenholz § 7	B 3-718900-L-227/58 und 7/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	21/61 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1961
---	-----------------------------------	------------------------------	---	--	---

Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie

1	Kieler Fischgroßhandels GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2	B 2-711810-H-39/59	—	Verfahren eingestellt, nachdem wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung aufgehoben	77/59 BAnz. Nr. 242 vom 17. Dezember 1959; 77/61 BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1961
2	FLEUROP § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/61 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1961
3	Rabattvereinigung der am Import von frischen norwegischen Stör- und Vaarheringen beteiligten Firmen § 3	B 2-718100-C-122/58	—	zurückgenommen	3/58 BAnz. Nr. 83 vom 2. Mai 1958 41/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958

Dienstleistungen

1	Touropa OHG/Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-166/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	81/61 BAnz. Nr. 186 vom 27. September 1961
---	--	---------------------	---	--	--

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
----------	--------------------------------------	--------------	----------------------------------	-----------	---

Handwerk**Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe**

1	Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe	B 3-721607-B-15/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	31/59 BAnz. Nr. 119 vom 26. Juni 1959; 52/59 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1959
---	--	--------------------	---	---	--

Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe

nicht bekanntgemacht:

1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 3-4/59	—	zurückgenommen	—
---	-------------------------------------	----------	---	----------------	---

Genossenschaften

1	Holland-Exportgenossenschaft Bayerisches Fichtenholz, Beiers Vurenhout eGmbH § 6 Abs. 2	B 3-730000-K-51/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	30/60 BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1960
---	---	--------------------	---	--	--------------------------------------

Filmwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

1	Konditionenkartell § 2	B 4-162/59	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 4-160/59	ja	zurückgenommen	—

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1	Exportvereinbarung Österreich § 6 Abs. 2	B 2-789300-K-76/59	—	zurückgenommen	21/59 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1959; 90/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961
---	--	--------------------	---	----------------	---

nicht bekanntgemacht:

2	Importkartell § 7	B 2-149/58	—	zurückgenommen	—
---	-------------------	------------	---	----------------	---

Geld-, Bank- und Börsenwesen

1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 3-809000-B-189/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	107/60 BAnz. Nr. 197 vom 12. Oktober 1960; 23/61 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961
---	--	---------------------	---	---	--

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmereichen

Wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmereichen wird auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1961 haben weitere 86 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 72 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgezogen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 14 auf 1109 erhöht. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 11 578 Zugängen und 5287 Rücknahmen um 6291 auf 198 059 angestiegen. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 87 196 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 11 863 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1961 weitere 166 Unternehmen angemeldet. Zehn Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgezogen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 156 auf 276 erhöht. Von den neu hinzugekommenen Unternehmen haben zwölf ihre gesamten Preisbindungen (313 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisempfehlungen (449 Verkaufseinheiten) angemeldet. Außerdem haben sechs Unternehmen nur für einen Teil ihrer Preisbindungen (1863 Verkaufseinheiten) ihre Anmeldungen zurückgenommen und dafür teilweise Preisempfehlungen angemeldet. Es handelt sich hierbei überwiegend um Ummeldungen von Textilien. Schließlich haben zehn Unternehmen für 76 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen in den gleichen Warengruppen angemeldet, in denen sie schon Preisbindungen angemeldet hatten. Zu einem Teil handelt es sich um gleichartige Erzeugnisse wie bei den Preisbindungen. Insgesamt haben 53 Unternehmen sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 11 917 Zugängen und 107 Rücknahmen um 11 810 auf 18 759 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 4934 Verkaufseinheiten und 13 825 auf andere Erzeugnisse.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und Preisempfehlungen nach den Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik aufgeführt, wobei gegenüber dem Tätigkeitsbericht 1960 eine stärkere Untergliederung vorgenommen wurde.

Tabelle D

**Zahl der bestehenden Preisbindungen und Empfehlungen, aufgeschlüsselt
nach Warenklassen und Warenarten unter Verwendung
der Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses
für die Industriestatistik
(Ausgabe 1957 und Ergänzungslieferung 1958)**

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
1	Erzeugnisse des Steinsalzbergbaues und der Salinen 2155 10, 2158 10 und 2159 40	4 (4)	5 (8)	3 (3)	5 (5)
2	Kraft- und Leuchtstoffe 2214 10, 31, 33, 71 und 79	7 (5)	36 (18)	— (—)	— (—)
3	Schmieröle und sonstige Öle 2215 13, 17, 19 und 99	7 (9)	88 (112)	3 (2)	117 (31)
4	Schmierfette 2216 15	1 (1)	13 (13)	2 (1)	51 (13)
5	Propan-Butan 2218 57	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
6	Quarzsand (gemahlen), sonstige Erden und Mineralien 2521 22, 2527 90	3 (3)	11 (11)	— (—)	— (—)
7	Kalk und Gips 2532 20, 2533 34 und 77	3 (3)	10 (13)	— (—)	— (—)
8	Krampen und Drahtschlaufen 3017 94	1 (1)	22 (21)	— (—)	— (—)
9	Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten 3022 40, 60 und 90	3 (3)	1 016 (1 306)	2 (1)	721 (296)
10	Feld- und Gartengeräte 3024 41 und 51	3 (3)	302 (303)	— (—)	— (—)
11	Ölfeuerungen 3152 71	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)

¹⁾ Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1960.

²⁾ Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen oder/und Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1. und 2. aufgeführten Gesamtzahlen jedes anmeldende Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für verschiedene Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse	Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse
12	Holzbe- und -verarbeitungs- maschinen 3217 13 bis 59	1 (1)	27 (27)	— (—)	— (—)
13	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung 3218 09, 79	1 (2)	19 (19)	— (—)	— (—)
14	Autogengeräte und -maschinen 3219 40	1 (1)	5 (2)	— (—)	— (—)
15	Bootsmotoren bis 10 PS 3222 31	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
16	Klima-Anlagen und -Apparate 3232 70	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (2)
17	Haushaltskühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l 3233 21, 23 und 28	— (3)	— (4)	1 (1)	10 (10)
18	Heizungsumwälzungspumpen 3234 41 und 50	3 (3)	279 (279)	— (—)	— (—)
19	Raupenschlepper für den Erdbau 3236 81	1 (1)	2 (2)	2 (1)	20 (1)
20	Geländegängige Erdbaugeräte 3236 85	— (—)	— (—)	1 (1)	5 (5)
21	Sonstige Landmaschinen und Zubehör 3241 09 und 99	3 (2)	22 (9)	— (—)	— (—)
22	Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper) 3244 45, 47 und 49	2 (1)	4 (4)	2 (2)	13 (23)
23	Raupenschlepper 3244 75 und 79	1 (1)	4 (4)	2 (2)	57 (89)
24	Anlagen für die chemische Reinigung 3252 91	— (—)	— (—)	1 (—)	8 (—)
25	Waren- und Leistungsautomaten 3253 20	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
26	Groß- und Schnellwaagen 3254 23 und 98	2 (2)	126 (126)	— (—)	— (—)
27	Kleinhebezeuge 3256 09 bis 29	2 (2)	95 (96)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
28	Stapler mit elektromotorisch betriebenen Hubmechanismus 3256 53	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
29	Büromaschinen und Zubehör 3264 08 bis 90	12 (4)	271 (215)	2 (—)	11 (—)
30	Nähmaschinen 3267 11 bis 45	— (—)	— (—)	1 (1)	16 (16)
31	Untergestelle für industrielle Nähmaschinen 3267 94	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
32	Wäschepressen 3268 40	— (—)	— (—)	— (1)	— (5)
33	Armaturen 3273 13 bis 80	6 (6)	2 415 (2 769)	— (—)	— (—)
34	Wälzlager aller Art 3277 10	— (—)	— (—)	1 (—)	4 728 (—)
35	Personenkraftwagen und Kleinomnibusse 3311 11 bis 80	19 (19)	200 (200)	1 (1)	61 (55)
36	Kombinationskraftwagen 3312 10 bis 40	10 (9)	30 (24)	— (—)	— (—)
37	Liefer- und Lastkraftwagen 3313 10 bis 50	11 (10)	90 (106)	1 (2)	13 (8)
38	Omnibusse 3315 10 und 20	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)
39	Krafträder 3317 11 bis 19	7 (9)	34 (41)	— (—)	— (—)
40	Motorfahrräder 3317 30	2 (2)	8 (5)	— (—)	— (—)
41	Mopeds 3317 40	4 (4)	75 (79)	— (—)	— (—)
42	Motorroller 3317 51 und 59	4 (6)	17 (25)	— (—)	— (—)
43	Fahrgestelle für Kraftwagen 3319 11, 13 und 17	3 (4)	9 (12)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
44	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge 3331 bis 3335	18 (18)	87 196 (85 175)	1 (1)	4 934 (3 641)
45	Einzel- und Ersatzteile für Karosserien 3341 09	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
46	Fahrräder mit Hilfsmotor 3351 30	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
47	Kinderwagen 3361 10	— (1)	— (1)	— (—)	— (—)
48	Kleintransformatoren und Stromrichter 3612 10, 3613 51	1 (1)	2 (1)	1 (1)	22 (22)
49	Zubehör für Bleiakumulatoren 3615 09	— (1)	— (1)	— (—)	— (—)
50	Schaltfelder 3622 71	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
51	Elektrowerkzeuge und Zubehör 3631 09 bis 50	1 (1)	18 (18)	— (—)	— (—)
52	Elektrophysikalische Geräte 3633 99	— (—)	— (—)	1 (—)	1 (—)
53	Elektrische Dentalöfen und Zubehör 3634 09 und 60	2 (2)	5 (5)	— (—)	— (—)
54	Elektrowärmeegeräte und Zubehör 3636 09 bis 64	4 (5)	17 (31)	4 (1)	22 (2)
55	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte und Zubehör 3637 09 bis 71	17 (11)	106 (55)	6 (5)	46 (60)
56	Elektrische Kühlschränke und Kühltruhen bis 250 l 3638 09 bis 49	— (13)	— (111)	3 (2)	23 (12)
57	Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör 3641 09, 10 und 30	2 (3)	8 (9)	1 (—)	2 (—)
58	Wohnraumleuchten 3641 40	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
59	Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamo- leuchten 3641 71 und 79	6 (6)	36 (36)	— (—)	— (—)
60	Elektrische Glühlampen 3644 11 bis 60	10 (10)	5 098 (5 080)	— (—)	— (—)
61	Entladungslampen und Zubehör 3647 09 bis 81	9 (9)	601 (572)	— (—)	— (—)
62	Geräte und Einrichtungen der Draht- nachrichtentechnik 3651 90	1 (—)	169 (—)	2 (1)	4 (2)
63	Rundfunkgeräte und Musiktruhen 3661 21, 25, 31, 35, 41, 45 und 60	18 (17)	560 (426)	1 (1)	3 (2)
64	Fernsehgeräte und Kombinationen 3661 71 und 75	15 (15)	351 (525)	2 (1)	12 (10)
65	Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte 3661 09, 92 und 99	12 (12)	89 (62)	1 (—)	2 (—)
66	Elektronische Tonaufnahme- und Wiedergabe- geräte 3663 33, 34, 35, 41, 45 und 49	8 (9)	50 (54)	2 (1)	10 (1)
67	Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Laut- sprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte 3663 09, 50, 61, 65 und 75	6 (8)	163 (103)	2 (2)	37 (26)
68	Schallplatten (bespielt) 3663 81	6 (7)	147 (307)	— (—)	— (—)
69	Elektronenröhren 3665 80	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
70	Bauelemente der Fernmelde- und Hoch- frequenztechnik: Übertrager 3667 35	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
71	Elektrische Meß-, Prüf- und Steuerungsgeräte 3671 00 bis 3677 00	4 (4)	32 (32)	— (—)	— (—)
72	Elektromedizinische Röntgeneinrichtungen und -apparate 3681 11 und 14	3 (3)	169 (249)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse	Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse
73	Röntgenröhren und Röntgenzubehör 3681 17 und 19	6 (6)	303 (416)	— (—)	— (—)
74	Apparate für Wärme- und Lichttherapie 3681 41	— (—)	— (—)	1 (—)	7 (—)
75	Elektrische Schwerhörigenapparate 3681 80	1 (1)	1 (1)	1 (1)	19 (19)
76	Sonstige elektromedizinische Geräte und Einrichtungen 3681 90	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
77	Brennkohlen für Bogenlampen 3682 60	1 (1)	138 (429)	— (—)	— (—)
78	Elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge 3686 09, 50 und 90	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
79	Sonnenbrillen 3711 51	1 (1)	36 (36)	— (—)	— (—)
80	Brillenfutterale aller Art 3711 60	1 (1)	41 (41)	— (—)	— (—)
81	Werkstattgeräte für Augenoptiker sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für die Augenoptik 3711 09 und 90	1 (1)	19 (7)	— (—)	— (—)
82	Mikroskope und Lupen sowie Zubehör 3713 09, 11 und 40	5 (6)	1 017 (934)	— (—)	— (—)
83	Ferngläser, Fernrohre und Zubehör 3715 09, 11, 15 und 77	7 (9)	254 (304)	1 (—)	7 (—)
84	Optische Meßinstrumente sowie Zubehör 3717 09, 19, 50 und 90	3 (4)	752 (780)	1 (1)	2 (2)
85	Sonstige optische Erzeugnisse 3719 09, 10, 20, 30 und 50	4 (5)	149 (178)	— (—)	— (—)
86	Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate 3721 10	10 (9)	258 (208)	2 (1)	19 (4)
87	Fotoapparate 3721 40	14 (15)	254 (300)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse	Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse
88	Kameragehäuse ohne Optik 3721 50	3 (3)	41 (82)	— (—)	— (—)
89	Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte 3721 60, 70 und 80	9 (9)	88 (105)	— (—)	— (—)
90	Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 3721 09, 91 und 95	17 (20)	1 162 (1 302)	1 (1)	41 (41)
91	Projektions- und Kinogeräte 3725 11 bis 45	23 (20)	286 (265)	1 (1)	1 (1)
92	Projektionswände, Filmbe- und Verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 3725 09, 60 und 90	25 (24)	880 (659)	2 (1)	8 (4)
93	Zeichenmaschinen und -tische 3752 30	— (—)	— (—)	1 (—)	11 (—)
94	Zeichen- und Kartenmeßgeräte 3752 55	— (—)	— (—)	1 (—)	35 (—)
95	Mathematische Instrumente 3752 70	— (—)	— (—)	1 (—)	3 (—)
96	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Zeichen- und mathematische Instrumente 3752 09	— (—)	— (—)	1 (—)	41 (—)
97	Präzisionswaagen 3753 10	1 (1)	55 (55)	— (—)	— (—)
98	Lehrmittel und Laborgeräte 3755 11	1 (1)	7 (8)	— (—)	— (—)
99	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 3763 09, 40 und 70	2 (1)	58 (4)	— (—)	— (—)
100	Andere medizinische und sanitäre Geräte, Anlagen und Einrichtungen sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 3765 09, 10, 30 und 40	2 (5)	475 (525)	— (—)	— (—)
101	Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik 3767 11, 21, 23, 30 und 90	3 (3)	29 (29)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
102	Kleinuhren 3771 11 bis 90	15 (14)	4 391 (3 880)	19 (4)	1 050 (403)
103	Großuhren 3773 11 bis 95	4 (4)	2785 (2511)	1 (—)	269 (—)
104	Kurzzeitmesser 3775 17	1 (1)	12 (12)	— (—)	— (—)
105	Pistolen und Revolver 3811 90	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
106	Sport- und Jagdgewehre 3813 30 bis 70	2 (2)	48 (48)	— (—)	— (—)
107	Schießbedarf für Handelswaffen 3819 10, 50 und 70	5 (5)	489 (555)	— (—)	— (—)
108	Ofen und Zubehör 3831 09, 11 bis 13	27 (28)	1110 (1199)	— (—)	— (—)
109	Herde und Zubehör 3831 09, 21 bis 39	5 (3)	107 (119)	1 (—)	1 (—)
110	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft 3841 11 bis 17	4 (4)	46 (42)	1 (—)	60 (—)
111	Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech 3843 54 und 65	1 (1)	3 (2)	1 (—)	1 (—)
112	Stahlrohrmöbel 3845 13 und 19	3 (3)	6 (10)	1 (—)	13 (—)
113	Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfs- artikel aus NE-Metallblechen 3846 11, 17 und 60	5 (7)	143 (616)	1 (—)	103 (—)
114	Spezialbedarfsartikel 3848 30, 64 und 80	1 (1)	2 (2)	2 (1)	6 (4)
115	Feinblechpackungen 3849 11 und 91	2 (1)	15 (14)	— (—)	— (—)
116	Fahrrad-, Kraftrad- und Kraftwagen- Einzelteile 3861 59, 3864 90 und 3867 00	1 (3)	47 (50)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
117	Schneidwaren 3871 11 bis 90	4 (4)	14 (12)	3 (—)	8 (—)
118	Tafelhilfsgeräte 3874 50	— (—)	— (—)	1 (—)	54 (—)
119	Küchenmaschinen und verwandte Geräte 3881 19 und 90	3 (3)	9 (9)	1 (—)	1 (—)
120	Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör 3881 51, 54 und 59	2 (2)	23 (24)	1 (—)	1 (—)
121	Handrasenmäher 3881 60	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
122	Galanteriewaren 3882 09 und 20	7 (5)	126 (96)	— (—)	— (—)
123	Taschen- und Tischfeuerzeuge 3882 31 und 35	6 (6)	471 (397)	1 (1)	146 (191)
124	Sonstige Brenner für Lampen sowie Metall- waren für den Hausgebrauch 3882 50 und 90	2 (2)	6 (7)	— (—)	— (—)
125	Heizapparate und Kocher für flüssige Brenn- stoffe 3882 70	2 (2)	13 (12)	— (—)	— (—)
126	Büro- und Schreibgeräte 3883 15, 19 und 80	4 (2)	16 (9)	3 (—)	20 (—)
127	Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren 3884 31 bis 90	3 (4)	10 (110)	— (—)	— (—)
128	Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln 3885 11, 50 und 79	3 (3)	6 (20)	1 (1)	4 (4)
129	Metallkurzwaren 3887 11 bis 90	6 (5)	611 (24)	1 (—)	1 (—)
130	Füllhalter, Kugelschreiber u. ä. 3888 10 bis 95	13 (12)	514 (499)	1 (—)	1 (—)
131	Riemen- und Transportbandverbinder 3889 10	1 (1)	35 (35)	— (—)	— (—)
132	Feilen und Raspeln 3895 50	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
133	Schneidstähle und Ziehwerkzeuge 3896 10 und 40	2 (2)	1386 (1192)	— (—)	— (—)
134	Montagewerkzeuge 3897 16	1 (1)	6 (18)	— (—)	— (—)
135	Vorgearbeitete Teile für Anreiß-, Meß- und sonstige Werkzeuge 3899 90	— (—)	— (—)	1 (—)	29 (—)
136	Saiten aller Art 3922 90	1 (1)	318 (318)	— (—)	— (—)
137	Einzel- und Ersatzteile für Spielwaren 3930 09	2 (2)	77 (48)	— (—)	— (—)
138	Blech- und Metallspielwaren 3931 00	17 (15)	1770 (1707)	— (—)	— (—)
139	Holzspielwaren 3932 00	8 (8)	724 (711)	2 (1)	47 (3)
140	Musik- und Sportspielwaren 3933 10 bis 49	5 (5)	54 (37)	— (—)	— (—)
141	Stoff- und Fellspielwaren 3934 00	2 (3)	890 (902)	— (—)	— (—)
142	Puppen und deren Teile 3935 00	1 (1)	578 (558)	— (—)	— (—)
143	Papier-, Pappe- und Massespielwaren 3936 00	7 (6)	781 (745)	— (—)	— (—)
144	Sonstige Spielwaren 3937 10 und 90	14 (13)	1300 (1306)	— (—)	— (—)
145	Zubehör für Turn- und Sportgeräte 3940 09	5 (5)	83 (111)	— (—)	— (—)
146	Geräte für Tennissport 3942 50	4 (4)	13 (13)	— (—)	— (—)
147	Geräte für Eis- und Wintersport 3944 00	4 (1)	31 (18)	— (—)	— (—)
148	Geräte für Schwimm- und Wassersport 3947 00	1 (1)	17 (17)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse	Unternehmen ²⁾	Erzeugnisse
149	Uhrenarmbänder aus Gold, Platin oder Platinbeimetalen und -plattierungen 3952 15 und 16	5 (5)	101 (96)	1 (—)	1 (—)
150	Mode- und Phantasieschmuck 3955 10 und 30	5 (5)	71 (63)	1 (1)	12 (11)
151	Lohnveredelungsarbeiten: Anfertigung von Farbbildern 4000 96	— (1)	— (18)	1 (1)	22 (22)
152	Phosphorverbindungen 4131 90	— (—)	— (—)	1 (—)	6 (—)
153	Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen 4134 00	1 (2)	6 (7)	1 (—)	1 (—)
154	Verdichtete technische Gase (Gaspatronen) 4151 40	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
155	Frostschutzmittel 4212 29	1 (1)	3 (4)	— (—)	— (—)
156	Essigsäure 4212 41	3 (3)	6 (6)	— (—)	— (—)
157	Lösungsmittel und Weichmacher 4222 26, 39 und 90	4 (5)	12 (17)	1 (—)	5 (—)
158	Pharmazeutische Chemikalien 4311 00	4 (3)	11 (9)	1 (—)	1 (—)
159	Desinfektionsmittel 4312 00	5 (5)	47 (47)	4 (2)	42 (3)
160	Vitamine und Hormone 4314 00	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
161	Antibiotika 4316 90	1 (1)	3 (5)	— (—)	— (—)
162	Human-pharmazeutische Spezialitäten 4321 10 und 90	82 (81)	5 205 (4 881)	6 (4)	17 (8)
163	Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft 4332 00	7 (7)	169 (161)	2 (1)	38 (33)
164	Homöopathische und biochemische Präparate 4334 00	4 (4)	139 (139)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
165	Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse 4342 10 und 90	6 (5)	85 (94)	— (—)	— (—)
166	Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse 4345 90	2 (5)	2 (38)	2 (—)	144 (—)
167	Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse 4349 00	12 (11)	74 (56)	1 (1)	11 (9)
168	Künstliche Süßstoffe 4361 10 und 50	3 (3)	14 (14)	— (—)	— (—)
169	Künstlerfarben aller Art 4411 83	— (—)	— (—)	1 (1)	30 (30)
170	Kunststoffe aus abgewandelten Naturstoffen 4522 11 und 19	2 (2)	11 (11)	— (—)	— (—)
171	Kunstharze und plastische Massen (Polymerisationsprodukte) 4533 40 und 90	2 (2)	18 (18)	— (—)	— (—)
172	Sonstige Kunststoffe 4539 00	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
173	Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbild- filme, Planfilme und sonstige Filme 4541 13, 14, 15, 16 und 19	10 (11)	2 054 (1 645)	2 (2)	49 (49)
174	Röntgenfilme 4541 17	7 (6)	582 (607)	— (—)	— (—)
175	Fotografische Platten 4541 30	5 (5)	389 (385)	1 (1)	55 (55)
176	Fotografische Papiere 4541 50	10 (10)	2 855 (2 872)	1 (1)	8 (8)
177	Fotochemische Materialien 4541 71, 75 und 90	11 (11)	1 499 (1 469)	2 (2)	34 (42)
178	Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke 4611 11 bis 75 und 99	8 (7)	80 (106)	1 (—)	8 (—)
179	Spachtelkitte 4611 91	2 (2)	3 (3)	1 (—)	1 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
180	Verdünnungen 4613 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
181	Blei-, Farb- und Kopierstifte sowie Minen 4615 11 und 14	5 (5)	70 (81)	— (—)	— (—)
182	Tinten und sonstiger chemischer Bürobedarf 4615 50 und 90	4 (3)	29 (27)	— (—)	— (—)
183	Kolophonium 4631 40	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
184	Klebstoffe und Bindemittel 4634 31, 50 und 90	5 (4)	25 (20)	1 (1)	4 (4)
185	Feinseife- und Körperpflegemittel-Geschen- packungen 4641 00	21 (18)	225 (190)	2 (1)	7 (1)
186	Feinseife 4641 11	65 (67)	523 (508)	5 (2)	15 (11)
187	Kernseife 4641 12	4 (4)	6 (5)	1 (1)	8 (8)
188	Seifenflocken 4641 15	1 (1)	1 (1)	— (1)	— (1)
189	Rasierseife und Rasiercreme 4641 31, 35 und 39	22 (22)	65 (64)	1 (—)	1 (—)
190	Haarwaschmittel 4641 61, 64 und 67	21 (20)	126 (121)	4 (1)	7 (1)
191	Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche 4641 71 und 75	8 (8)	66 (60)	2 (1)	27 (14)
192	Sonstige Waschlifs- und Reinigungsmittel 4641 79, 80 und 90	8 (8)	32 (30)	1 (1)	4 (3)
193	Wasserenthärtungsmittel 4644 10	1 (—)	2 (—)	1 (—)	5 (—)
194	Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel 4644 50, 70 und 90	21 (19)	116 (116)	8 (2)	38 (7)
195	Autowasch- und Pflegemittel 4644 81 und 89	4 (3)	52 (45)	— (1)	— (19)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
196	Alkoholische Duft- und Hygiene-Wässer 4647 10	69 (69)	1 322 (1 203)	4 (2)	74 (38)
197	Parfüms 4647 20	37 (38)	731 (623)	— (—)	— (—)
198	Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel 4647 31 und 35	51 (49)	368 (336)	4 (—)	11 (—)
199	Hautcremes und -emulsionen 4747 40	74 (69)	1 189 (1 009)	6 (3)	49 (40)
200	Zahnpflegemittel 4647 50	21 (21)	70 (68)	1 (—)	3 (—)
201	Gesichtspuder und sonstige Puder 4647 61 und 69	46 (46)	253 (239)	3 (3)	13 (13)
202	Schönheitspflegemittel 4647 70	41 (40)	497 (443)	— (—)	— (—)
203	Sonstige Körperpflegemittel 4647 90	58 (54)	530 (453)	4 (1)	31 (14)
204	Zündwaren 4651 41 und 47	2 (2)	8 (8)	— (—)	— (—)
205	Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlings- bekämpfungsmittel 4661 10, 50 und 90	2 (3)	10 (14)	4 (—)	33 (—)
206	Konservierungsmittel bei Lebensmitteln 4664 10	7 (5)	18 (14)	— (—)	— (—)
207	Textilhilfsmittel 4667 10	3 (3)	13 (11)	1 (—)	12 (—)
208	Schuhcreme und Schuhpflegemittel 4671 51 und 59	5 (5)	31 (30)	1 (—)	2 (—)
209	Bohnerwachs, andere Fußbodenpflegemittel und sonstige Wachswaren 4671 61, 69 und 90	11 (11)	191 (180)	5 (1)	35 (14)
210	Offset-Fixiermittel 4689 00	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
211	Dachpappe 4691 50	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
212	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse 4699 00	6 (5)	22 (17)	— (—)	— (—)
213	Haushaltgeräte aus Porzellan, undekoriert 5111 10	1 (1)	42 (41)	— (—)	— (—)
214	Dentalporzellan und künstliche Zähne 5121 00	4 (3)	54 (60)	— (—)	— (—)
215	Dentalporzellanmasse 5125 00	3 (3)	113 (113)	— (—)	— (—)
216	Haushaltgeräte aus Feinsteinzeug 5132 10 und 50	3 (3)	50 (49)	— (—)	— (—)
217	Figuren aus Steingut 5136 10 und 50	1 (1)	881 (881)	— (—)	— (—)
218	Chemische und chemisch-technische Erzeugnisse aus Porzellan und Sinter-Feinkeramik 5165 51 und 90	2 (2)	43 (43)	— (—)	— (—)
219	Kachelöfen, Baukeramik und sonstige feinkeramische Erzeugnisse 5175 10 und 5189 00	2 (1)	11 (20)	— (—)	— (—)
220	Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel 5191 11 und 5195 99	2 (1)	2 (68)	— (—)	— (—)
221	Tafelglas gefärbt und sonstiges Spezial-Flachglas 5211 42, 43 und 99	3 (3)	34 (57)	— (—)	— (—)
222	Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas 5221 21, 22, 23, 42 und 45	3 (3)	123 (93)	— (—)	— (—)
223	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege 5221 55	2 (2)	2 446 (2 196)	— (—)	— (—)
224	Einkoch-Thermometer, Isolierflaschen und -gefäße 5231 13 und 20	1 (1)	1 (1)	1 (—)	2 (—)
225	Sperrholzplatten 5361 80	4 (1)	6 (3)	— (—)	— (—)
226	Bauelemente aus Holz 5411 90	1 (—)	64 (—)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
227	Wohnbauten und -teile, überwiegend aus Holz 5415 50	— (1)	— (272)	— (—)	— (—)
228	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz 5422 10, 21, 36, 48, 49, 55, und 70	4 (4)	418 (1 115)	1 (1)	59 (59)
229	Büromöbel aus Holz 5423 12, 13, 14, 15 und 19	2 (1)	41 (29)	— (—)	— (—)
230	Wandverkleidungen aus Holz 5424 40	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
231	Etuis aus Holz 5426 70	— (—)	— (—)	1 (—)	5 (—)
232	Stiele und Rundstäbe aus Holz 5443 00	1 (1)	13 (13)	— (—)	— (—)
233	Tabakpfeifen 5447 51	1 (1)	26 (26)	— (—)	— (—)
234	Haushaltartikel aller Art aus Holz 5449 00	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
235	Zeichen- und Malgeräte 5451 40	— (—)	— (—)	1 (—)	2 (—)
236	Pinsel, Bürsten und Besen 5466 39, 41, 47, 49, 55, 60, 66 und 81	18 (13)	79 (60)	4 (1)	10 (1)
237	Linters, gebleicht 5529 00	1 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)
238	Holzfreies Schreibpapier 5532 65	2 (2)	21 (21)	— (—)	— (—)
239	Toilettenpapier 5534 80	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
240	Fein- und Normalpapier sowie maschinengestrichenes Papier 5539 39 und 59	2 (2)	18 (18)	— (—)	— (—)
241	Filterpapier 5539 84	1 (1)	762 (579)	— (—)	— (—)
242	Sonstiges gestrichenes Papier und Karton 5571 19	3 (3)	73 (73)	— (—)	— (—)

Nr. Lfd.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
243	Imprägniertes und gummiertes Papier 5615 10 und 40	2 (2)	51 (54)	— (—)	— (—)
244	Papierwaren für technische Zwecke 5615 70	1 (—)	9 (—)	— (—)	— (—)
245	Erzeugnisse der Lohn- und Verlagsbuchbinderei 5621 00	1 (—)	44 (—)	1 (1)	2 (2)
246	Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel 5625 10, 20 und 30	4 (5)	168 (245)	3 (—)	410 (—)
247	Lernmittel 5625 50	1 (1)	40 (40)	— (—)	— (—)
248	Briefumschläge 5633 10	1 (1)	4 (2)	— (—)	— (—)
249	Papierausstattungen 5633 50	3 (3)	98 (61)	1 (1)	10 (10)
250	Zellstoffwattewaren und Krepp-Papierwaren 5634 10 und 50	12 (10)	103 (99)	1 (—)	5 (—)
251	Siegelmarken, Etikette 5635 40	1 (1)	54 (54)	— (—)	— (—)
252	Abplättmuster und Schnittmuster 5635 60	1 (1)	758 (758)	— (—)	— (—)
253	Abreibrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe 5636 00 und 5639 00	9 (9)	45 (39)	3 (1)	15 (1)
254	Überzogene Kartonagen aller Art und Hartpapierwaren 5642 50 und 5644 00	1 (2)	5 (10)	— (—)	— (—)
255	Bücher 5713 0.	4 (4)	7 (6)	— (—)	— (—)
256	Kunstdruckblätter und -karten 5715 0.	2 (2)	13 (13)	— (—)	— (—)
257	Sonstige Druckerei-Erzeugnisse 5716 0.	2 (1)	118 (117)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
258	Kunststoffteile für den dentalen Bedarf, für Feinmechanik und Optik 5814 33, 35, 80, 85, 92 und 99	5 (3)	33 (26)	— (—)	— (—)
259	Konfektionsmaterial aus Kunststoffen 5817 16, 31, 51, 70, 79, 80 und 91	12 (15)	308 (367)	1 (—)	1 (—)
260	Verpackungsmittel aus Kunststoffen 5825 14, 36, 46, 61, 81 und 96	5 (5)	64 (64)	1 (1)	1 (1)
261	Schaumstoffzeugnisse 5831 54, 58 und 99	4 (3)	47 (41)	— (—)	— (—)
262	Kunststoffzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf 5842 24, 30, 34, 54, 80, 84 und 94	10 (7)	669 (531)	3 (2)	4 (4)
263	Schläuche und Profile aus Kunststoff 5851 21, 24, 27 und 97	5 (5)	37 (41)	1 (—)	1 (—)
264	Fußbodenbeläge aus Kunststoff 5855 21	1 (2)	3 (4)	— (—)	— (—)
265	Bettunterlagen aus Kunststoff 5872 11	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
266	Plastikfolien 5873 91 und 95	1 (2)	1 (3)	— (—)	— (—)
267	Badewannen, Waschbecken u. ä. 5875 54	1 (1)	34 (22)	— (—)	— (—)
268	Dekorationsartikel und sonstige Kunststoff- teile 5875 85, 91, 94 und 99	5 (4)	13 (9)	1 (—)	6 (—)
269	Schallplatten (unbespielt) 5875 6.	1 (1)	3 (3)	— (—)	— (—)
270	Magnettonbänder (unbespielt) 5875 7.	— (—)	— (—)	1 (—)	41 (—)
271	Personenwagendecken 5912 51	10 (10)	1 681 (1 667)	— (—)	— (—)
272	Personenwagenschläuche 5912 54	10 (10)	325 (323)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
273	Kraftrad- und Personenwagenbänder 5912 70	3 (4)	4 (26)	— (—)	— (—)
274	Lastwagendecken 5913 11 und 21	10 (10)	1 153 (1 077)	— (—)	— (—)
275	Lastwagenschläuche 5913 14 und 24	10 (10)	450 (449)	— (—)	— (—)
276	Ackerschlepper- und Ackermaschinendecken 5913 31 und 41	7 (7)	407 (405)	— (—)	— (—)
277	Ackerschlepper- und Ackermaschinenschläuche 5913 34 und 44	7 (7)	318 (319)	— (—)	— (—)
278	Industriekarren- und Schubkarrendecken 5913 51 und 61	6 (6)	50 (50)	— (—)	— (—)
279	Industriekarren- und Schubkarrenschläuche 5913 54 und 64	6 (6)	43 (43)	— (—)	— (—)
280	Ackerwagendecken 5913 71	8 (8)	66 (67)	— (—)	— (—)
281	Ackerwagenschläuche 5913 74	8 (8)	59 (61)	— (—)	— (—)
282	Lastwagen- und sonstige Reifenbänder 5913 81 und 89	9 (9)	158 (158)	— (—)	— (—)
283	Reifenzubehör und Kleinflickzeug 5919 10	1 (1)	226 (226)	— (—)	— (—)
284	Maschinenschnüre und -schläuche 5921 10	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
285	Andere Schläuche 5921 20	4 (4)	258 (262)	— (—)	— (—)
286	Falzdosenringe, Einkochringe und Süßmost- kappen 5921 32, 33 und 35	3 (2)	14 (11)	— (—)	— (—)
287	Treibriemen 5921 40	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
288	Keilriemen 5925 50	8 (8)	4 336 (4 336)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
289	Fußboden- und Wandbelag sowie sonstige technische Freihand- und Formartikel 5921 93 und 99	2 (2)	10 (10)	1 (—)	1 (—)
290	Chirurgische Weichgummiwaren 5922 10, 31, 32 und 34	4 (3)	20 (23)	— (—)	— (—)
291	Gummipuppen und deren Teile 5922 75	2 (2)	156 (142)	— (—)	— (—)
292	Sonstige Spielwaren aus Gummi 5922 79	3 (2)	300 (223)	— (—)	— (—)
293	Sonstige Konfektionsartikel und Weichgummiwaren 5926 90, 5927 30 und 90	3 (3)	5 (12)	2 (1)	6 (3)
294	Technische und elektrotechnische Hartgummiwaren 5931 90	1 (1)	369 (369)	— (—)	— (—)
295	Hochdruckdichtungsplatten 5966 10	2 (2)	24 (23)	— (—)	— (—)
296	Brems- und Kupplungsmaterialien 5967 00	1 (1)	3 163 (3 163)	— (—)	— (—)
297	Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder 6214 40 und 70	11 (11)	132 (117)	3 (2)	15 (10)
298	Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder 6215 90	5 (4)	77 (85)	— (—)	— (—)
299	Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen 6219 15, 50 und 90	6 (6)	40 (45)	3 (1)	4 (2)
300	Sportstiefel 6251 50	— (—)	— (—)	1 (1)	17 (7)
301	Lederstraßenschuhe 6253 10, 30, 50 und 70	1 (3)	2 179 (1 435)	3 (1)	383 (118)
302	Sandalen und Lederoberteile und sonstiges Schuhwerk 6255 10 und 90	1 (1)	3 (3)	1 (1)	6 (6)
303	Schuhbestandteile aus Leder und Einlegesohlen 6259 00	2 (2)	59 (65)	1 (1)	3 (3)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
304	Veredelte Textilien 6305 11 und 6307 50	2 (2)	11 (11)	— (—)	— (—)
305	Bunte Maschinenstrickgarne (Kammgarn) 6333 61	1 (2)	2 (6)	— (—)	— (—)
306	Nähgarn (Hanf) 6335 32	3 (3)	6 (7)	— (—)	— (—)
307	Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn 6338 11 bis 75	16 (17)	311 (318)	1 (1)	1 (1)
308	Verbandmittel, Mull und Watte 6351 11 und 30	3 (3)	19 (28)	1 (1)	1 (1)
309	Bänder, Gurte, Flechtartikel 6352 11, 15, 51 und 55	6 (7)	264 (244)	— (—)	— (—)
310	Schnüre, Bindfaden und Kordeln 6353 50	3 (4)	167 (176)	— (—)	— (—)
311	Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren 6358 00 und 6359 00	4 (4)	35 (35)	— (—)	— (—)
312	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche 6372 29, 61 und 71	3 (2)	15 (14)	1 (1)	5 (5)
313	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe 6373 11, 19 und 21	10 (10)	267 (230)	4 (3)	127 (60)
314	Schlaf- und Reisedecken 6374 11, 12 und 15	1 (—)	2 (—)	1 (1)	4 (4)
315	Samt und Plüsch aus Baumwollgespinnst 6376 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
316	Teppiche 6378 11, 12, 14 und 19	5 (5)	191 (194)	2 (2)	29 (29)
317	Kaschiertes Gewebe 6378 50	1 (3)	20 (26)	— (—)	— (—)
318	Sonstige Gewebe 6379 10 und 81	2 (1)	52 (50)	— (—)	— (—)
319	Undichte Vorhangstoffe 6381 99	1 (1)	15 (12)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
320	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer 6393 11, 14, 17 und 19	4 (4)	4 168 (3 660)	— (—)	— (—)
321	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 6393 31, 32, 33, 34, 37 und 39	6 (9)	4 893 (4 657)	2 (—)	830 (—)
322	Oberbekleidung für Kleinkinder und Erstlingsbekleidung (gewirkt oder gestrickt) 6393 50 und 71	4 (4)	67 (86)	— (—)	— (—)
323	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben 6395 11, 15, 17 und 19	16 (15)	1 351 (1 753)	4 (2)	293 (170)
324	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen 6395 51, 54, 57 und 59	34 (27)	3 901 (3 173)	4 (2)	169 (51)
325	Herrenstrümpfe und Socken 6397 14 und 17	12 (14)	473 (496)	2 (2)	42 (23)
326	Knaben- und Mädchenstrümpfe und -söckchen 6397 41 und 49	4 (3)	149 (120)	2 (2)	82 (30)
327	Frauenstrümpfe 6397 71, 72, 74, 75, 76 und 78	33 (31)	989 (901)	2 (2)	6 (3)
328	Schals und Mützen 6399 10 und 20	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
329	Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren 6399 40, 51, 55, 59 und 90	11 (10)	648 (504)	2 (2)	27 (25)
330	Kleider 6412 50	— (—)	— (—)	1 (1)	26 (26)
331	Sport-, Strand- und Badebekleidung 6416 60, 70, 80 und 90	11 (9)	1 214 (839)	— (—)	— (—)
332	Lederkopfbedeckungen 6417 60	1 (—)	2 (—)	— (—)	— (—)
333	Leibwäsche für Männer und Knaben 6421 10 und 20	3 (1)	5 (1)	3 (1)	9 (2)
334	Leibwäsche für Frauen und Mädchen 6423 10, 20, 50 und 90	6 (6)	306 (227)	1 (—)	11 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
335	Mieder, medizinische Leibbinden u. a. 6425 10, 30, 50 und 90	10 (9)	850 (845)	1 (1)	6 (10)
336	Haus-, Bett- und Tischwäsche 6427 10, 21, 25, 70 und 90	2 (1)	12 (6)	1 (—)	18 (—)
337	Kopfbedeckungen für Männer und Knaben 6431 13, 15, 17 und 51	8 (8)	39 (32)	— (—)	— (—)
338	Kopfbedeckungen für Frauen und Mädchen, sonstige Kopfbedeckungen 6435 51 und 6439 00	2 (1)	9 (7)	— (—)	— (—)
339	Schals und Tücher 6441 50	— (1)	— (3)	— (—)	— (—)
340	Hosenträger, Ärmelhalter, Sockenhalter 6444 30, 50 und 70	2 (4)	20 (24)	— (—)	— (—)
341	Taschenschirme für Damen und Herren 6447 40 und 50	4 (4)	86 (63)	— (—)	— (—)
342	Sonstiges Bekleidungszubehör 6449 90	6 (7)	22 (26)	— (—)	— (—)
343	Steppdecken, Reformunterbetten und verwandte Artikel 6454 12, 60 und 90	— (—)	— (—)	1 (1)	144 (144)
344	Mahl- und Schälmuehlenerzeugnisse 6811 12 bis 79	26 (32)	139 (152)	11 (9)	56 (27)
345	Nährmittel 6813 10 bis 90	51 (44)	775 (693)	16 (6)	76 (19)
346	Stärke und Kartoffeltrocknungserzeugnisse 6815 11 bis 59	9 (9)	24 (26)	4 (3)	9 (8)
347	Brot, Pumpernickel, Knäckebröt usw. 6817 11	9 (7)	168 (114)	37 (—)	547 (—)
348	Kleingebäck und Feingebäck 6817 15 und 50	10 (9)	23 (21)	17 (1)	230 (5)
349	Verbrauchszucker und Kandis 6821 30 und 50	2 (2)	22 (18)	1 (1)	7 (7)
350	Verarbeitetes Obst und Gemüse 6824 11 bis 59	16 (15)	105 (94)	9 (7)	84 (62)

Nr. Lfd.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
351	Süßwaren: Dauerbackwaren 6827 11 bis 19	17 (18)	681 (663)	6 (1)	40 (6)
352	Kakaoerzeugnisse 6827 21 bis 29	21 (16)	70 (66)	3 (2)	3 (2)
353	Massive Schokolade 6827 31	36 (33)	701 (572)	2 (2)	27 (31)
354	Gefüllte Schokolade 6827 33	27 (24)	236 (207)	2 (2)	18 (8)
355	Pralinen 6827 35	22 (21)	1 232 (1 077)	3 (3)	80 (56)
356	Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art 6827 39	8 (8)	242 (194)	4 (4)	245 (90)
357	Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä. 6827 41 bis 48	16 (13)	212 (213)	9 (9)	221 (158)
358	Rohmassen, Kunsthonig, Eispulver, Speiseeis 6827 49 bis 67	9 (8)	40 (39)	4 (1)	35 (3)
359	Bearbeitete und entrahmte Milch, Weich- und Frischkäse, sonstige Milcherzeugnisse 6831 11 bis 99	6 (5)	15 (30)	2 (2)	10 (10)
360	Dauermilch und Milchpräparate 6835 11 bis 70	9 (8)	61 (44)	4 (5)	28 (26)
361	Rohe Öle, Speiseöle zum Verbrauch 6841 11 und 40	3 (3)	5 (5)	1 (—)	2 (—)
362	Margarine 6844 10	6 (6)	11 (10)	2 (—)	4 (—)
363	Platten- und Kunstspeisefette 6844 50	1 (1)	3 (3)	1 (—)	2 (—)
364	Fleisch und Fleischwaren 6851 10 und 39	1 (—)	4 (—)	1 (—)	7 (—)
365	Wurstwaren 6851 31	1 (—)	4 (—)	— (—)	— (—)
366	Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven 6851 51, 55 und 57	7 (3)	92 (18)	1 (1)	18 (18)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Zahl der bestehenden Preiseempfehlungen Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
367	Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse 6855 21, 22, 24 und 29	9 (8)	116 (97)	2 (2)	17 (13)
368	Tiefgefrorene Fische 6855 25	— (—)	— (—)	1 (—)	9 (—)
369	Kaffeemittel 6861 10 bis 90	4 (4)	19 (19)	3 (2)	14 (4)
370	Kaffee und Kaffee-Extrakte 6865 10 und 40	17 (17)	218 (201)	3 (2)	53 (13)
371	Tee und teeähnliche Erzeugnisse 6865 71 und 75	17 (17)	277 (274)	3 (1)	27 (2)
372	Vollbier 6871 55	6 (6)	18 (18)	— (—)	— (—)
373	Hefe 6873 58	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
374	Spirituosen-Geschenpackungen 6875 00	8 (7)	35 (37)	— (—)	— (—)
375	Trinkbranntweine 6875 10, 30, 50 und 90	42 (41)	721 (824)	12 (7)	91 (33)
376	Liköre 6875 70	26 (29)	548 (582)	8 (5)	66 (44)
377	Verarbeitete Weine: Geschenpackungen (Weine) 6877 00	2 (1)	16 (14)	— (—)	— (—)
378	Dessertweine 6877 11	25 (25)	122 (112)	5 (2)	14 (4)
379	Traubenschaumweine 6877 15	13 (13)	194 (191)	1 (—)	24 (—)
380	Weinähnliche Getränke 6877 50	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
381	Mineralbrunnen und Limonaden 6879 10, 50 und 80	2 (4)	5 (5)	— (—)	— (—)
382	Essig und Essenzen 6881 10 und 51	9 (9)	30 (30)	3 (—)	3 (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen	
		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾		Stand: 31. Dezember 1961 ¹⁾	
		Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse	Unter- nehmen ²⁾	Erzeug- nisse
383	Senf und Mayonnaise 6881 30 und 60	5 (6)	26 (25)	— (—)	— (—)
384	Grundstoffe für alkoholfreie und alkoholische Getränke 6881 55	2 (2)	62 (62)	— (—)	— (—)
385	Gewürze 6881 70	4 (3)	121 (103)	— (—)	— (—)
386	Mischfutter und sonstige Futtermittel 6891 71, 72 und 90	4 (5)	25 (34)	1 (1)	6 (6)
387	Zigaretten 6911 00	15 (15)	160 (160)	— (—)	— (—)
388	Rauchtabak 6971 11 und 15	2 (2)	59 (56)	— (—)	— (—)
389	Küken 7815 00	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
390	Honig 7817 00	4 (4)	30 (30)	2 (2)	12 (12)
391	Saaten- und Pflanzgut 7858 00	8 (—)	55 (—)	— (—)	— (—)
	Insgesamt		198 059 (191 768) ³⁾		18 759 (6 949)

³⁾ Davon entfallen 6 Verkaufseinheiten (lfd. Nr. 11) auf einen Nachtrag für das Jahr 1960.

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	
Patente	76	47	23	—	—	6
	7	—	2	—	—	1
	83	51	25	—	—	7
Betriebsgeheimnisse	24	4	18	—	—	2
	7	—	6	—	—	1
	31	4	24	—	—	3
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
	1	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	100	51	41	—	—	8
	15	—	8	—	—	3
	115	55	49	—	—	11

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3
— auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand						Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen		
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden			
Steine und Erden								
Patente	2	1	—	—	—	1	—	
	2	1	—	—	—	1		
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung								
Patente	1	—	1	—	—	—	4/61 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1961	
	1	—	1	—	—	—		
Stahlbauerzeugnisse								
Patente	1	—	1	—	—	—	—	
	1	—	1	—	—	—		
Maschinenbauerzeugnisse								
Patente	52	39	9	—	—	4	128/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; 92/61 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1961	
	2	—	2	—	—	—		
	54	39	11	—	—	4		
Betriebsgeheimnisse	4	2	1	—	—	1	—	
	4	1	1	—	—	2		
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren								
Patente	3	1	2	—	—	—	—	
	3	1	2	—	—	—		
Pharmazeutika								
Patente	2	1	—	—	—	1	—	
	2	1	—	—	—	1		
Betriebsgeheimnisse	2	—	2	—	—	—	—	
	2	—	2	—	—	—		
Kunststoffe								
Patente	1	1	—	—	—	—	—	
	1	1	—	—	—	—		

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Sachstand			Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
				Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	5	—	4	—	—	1	2/62 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1962
	1 6	— —	1 5	— —	— —	— 1	
Körperpflegemittel							
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—	68/61 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1961; 69/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961
	4 4	— —	4 4	— —	— —	— —	
Textilien							
Patente	13	3	10	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	
	15	5	10	—	—	—	
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—	—
	1 1	— —	— —	— —	— —	1 1	
Betriebsgeheimnisse	12	2	10	—	—	—	3/62 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1962
	1	—	1	—	—	—	
	13	2	11	—	—	—	
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1	—	1	—	—	—	—
	— 1	— —	— 1	— —	— —	— —	
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1	1	—	—	—	—	—
	— 1	— 1	— —	— —	— —	— —	
Papier- und Pappwaren							
Patente	—	—	—	—	—	—	—
	3 3	— 2	— —	— —	— —	1 1	
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—	—
	1 1	— 1	— —	— —	— —	— —	

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Sachstand			Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
				Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Steine und Erden							
Patente	1	—	1	—	—	—	—
	— 1	— —	— 1	— —	— —	— —	

V. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand					Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
				eingetragen	Antrag abgelehnt	zurückgenommen	gelöscht		
					unantefchtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B 5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Fachverband der Schälmlmhlenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B 2-681100-Y-224/61	×						87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961
3. Verband der diätetischen Lebensmittel-Industrie e. V.	Grundsätze eines lautereren Wettbewerbs	B 2-681360-Y-167/58	×						55/58 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1958
4. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	B 2-701000-Y-245/59	×						115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960
5. Fachverband des Deutschen Lino-leumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	B 3-712610-Y-13/60					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
6. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Wettbewerbsregeln des Deutschen Kohleneinzelhandels	B 1-712880-Y-55/60		×					19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; 67/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
7. ADW Verband deutscher Werbeagenturen und Werbungs-mittler e. V.	Berufsgrundsätze für Werbungs-mittler und Werbeagenturen	B 3-716400-Y-215/60					×		5/61 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1961; (5/61 BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961 [Berichtigung]); 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
8. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	B 4-745000-Y-10-60	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
9. Verband der Verleger von Kundenzeit-schriften e. V.	Wettbewerbsregeln	B 4-745100-Y-13/60	×						7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Wirtschaftsgruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren“ und „Chemische Erzeugnisse“ ist zurückgenommen worden.

Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Wirtschaftsgruppen „Elektrotechnische Erzeugnisse“ und „Einzelhandel“ vor. Sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

VI. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	2 1 3	1 — 2	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —
§ 12	31 6 37	17 — 17	— — —	— — —	1 3 4	13 3 16	— — —
§ 17	276 164 440	131 — 197	— 11 11	11 — 12	34 18 52	100 68 168	— — —
§ 18	54 26 80	25 — 29	1 — 1	1 — 1	4 6 10	21 15 36	2 1 3
§ 20 Abs. 3	— 3 3	— — —	— — —	— — —	— 3 3	— — —	— — —
§ 21	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 22	40 20 60	20 — 24	— — —	— — —	4 1 5	16 15 31	— — —
§ 102 Abs. 2 und 3	72 2 74	— — 1	— — —	— — —	— — —	72 1 73	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	42 17 59	27 — 38	— — —	— — —	4 — 4	8 6 14	3 — 3
§ 104 in Verbindung mit § 100	10 — 10	7 — 7	— — —	— — —	— — —	1 — 1	2 — 2
§ 104 in Verbindung mit § 103	8 1 9	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	5 1 6
	535 240 775	231 — 318	1 11 12	12 — 13	47 31 78	232 108 340	12 2 14

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
§ 11	5	—	—	—	—	5	—	—
	5	—	—	—	—	5	—	—
§ 12	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 18	28	3	—	—	14	9	—	2
	8	—	—	—	—	6	—	—
	36	5	—	—	14	15	—	2
§ 20 Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 21	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 22	5	—	—	—	1	3	—	1
	1	—	—	—	—	1	—	—
	6	—	—	—	1	4	—	1
§ 102 Abs. 2 und 3	2	—	—	—	—	2	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	—
	3	1	—	—	—	2	—	—
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	6	5	—	—	—	1	—	—
	1	—	—	—	2	—	—	—
	7	4	—	—	2	1	—	—
§ 104 in Verbindung mit § 100	2	1	—	—	—	1	—	—
	2	1	—	—	—	1	—	—
§ 104 in Verbindung mit § 103	13	5	—	—	1	5*)	—	3*)
	6	—	1	—	1	2	—	—
	19	7	1	—	2	7*)	—	3*)
	61	14	—	—	16	26*)	—	6*)
	17	—	1	—	3	9	—	—
	78	18	1	—	19	35*)	—	6*)

*) davon 1 Verfahren teilweise

Tabelle L

VII. Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	15 8	3 — 4	1 2 3	— — —	2 1 3	1 — 1	— — —	5 3 8	3 1 4	— — —
Landeskartellbehörden	5 8 13	— — 4	1 — 1	— — —	1 1 2	1 — 1	— — —	2 3 5	— — —	— — —

VIII. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßens gegen Verbote des GWB

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt		Bußgeldantrag abgelehnt		Verfahren eingestellt		abgegeben	
				unanfechtbar geworden	Rechtsbeschwerde eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsbeschwerde eingelegt	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	619 167 786	253 — 264	— — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	80 7 87	245 143 388	41 5 46	— — —
§ 15	61 27 88	21 — 31	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	22 5 27	18 11 29	— 1 1	— — —
§ 20 Abs. 1	180 76 256	128 — 75	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	10 77 87	42 52 94	— — —	— — —
§ 21	122 64 186	49 — 33	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	30 31 61	43 48 91	— 1 1	— — —
§ 25	28 14 42	6 — 11	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	3 5 8	18 3 21	1 1 2	— — —
§ 26 Abs. 1	34 17 51	11 — 11	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 5 13	11 9 20	4 3 7	— — —
§ 26 Abs. 2	155 51 206	47 — 52	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	25 11 36	76 31 107	7 4 11	— — —
§ 38 Abs. 2 Satz 2	196 92 288	71 — 96	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	67 29 96	48 38 86	9 — 9	1 — 1
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	2 — 2	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 2	— — —	— — —	— — —
	1 398 508 1 906	588 — 574	— — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	246 171 417	501 335 836	62 15 77	1 — 1

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grund- legende Bestimmung	Zahl der Ver- fahren	Sachstand										
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt		Bußgeldantrag abgelehnt		Verfahren eingestellt		abgegeben		
				unanfechtbar geworden	Rechts- beschwerde eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechts- beschwerde eingelegt	nachdem bean- standetes Verhal- ten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Bundes- kartellamt	an andere Landeskartell- behörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	689 138 827	79 — 75	14 — 3	143 12 155	— — 1	51 4 55	— — —	100 24 124	262 103 365	31 6 37	3 1 4	6 2 8
§ 15	27 9 36	5 — 5	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 2 3	15 5 20	6 2 8	— — —	— — —
§ 20 Abs. 1	202 85 287	12 — 17	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	73 26 99	55 25 80	62 29 91	— — —	— — —
§ 21	30 8 38	1 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	14 — 14	6 6 12	9 — 9	— — —	— — —
§ 25	27 4 31	3 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 — 6	18 5 23	— — —	— — —	— — —
§ 26 Abs. 1	32 14 46	6 — 7	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 3 7	21 9 30	1 1 2	— — —	— — —
§ 26 Abs. 2	24 18 42	5 — 10	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 1 2	14 12 26	4 — 4	— — —	— — —
§ 38 Abs. 2 Satz 2	157 72 229	26 — 44	2 — —	— 1 1	— — 1	1 — 1	— — —	56 16 72	51 27 78	19 10 29	2 1 3	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	1 188 348 1 536	137 — 163	16 — 3	143 13 156	— — 2	52 4 56	— — —	255 72 327	442 192 634	132 48 180	5 2 7	6 2 8

Tabelle O

IX. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchs- verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück- genommen	zurück- gewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartell- amt	124	19	51	3	19	3	29
	195	48	15	—	88	5	—
	319 ¹⁾	67	66	3	107	8	68
Landeskartell- behörden	12	5	6	1	—	—	—
	24	—	1	—	23	—	—
	36 ²⁾	5	7	1	23	—	—

¹⁾ davon 241 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

²⁾ davon 23 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerde- verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück- genommen	zurück- gewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartell- amt	50	10	6	—	1	1	32
	39	5	3	—	—	—	—
	89 ^{*)}	15	9	—	1	1	63
Landeskartell- behörden	3	2	1	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	3	2	1	—	—	—	—

^{*)} davon 32 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundeskartellamt	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	4	—	—	1	—	—	3
	1	—	2	—	—	1	—
	5	—	2	1	—	1	1

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden	Sachstand					
		zurückgenommen	zurückgewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurückverwiesen	Rechtsbeschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartellbehörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Betroffene	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

Tabelle T

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	1	—	—	—	—	—
	5	—	1	—	3	1
Betroffene	31	1	22	—	8	—
	3	1	1	—	—	—
	34	2	23	—	8	1

X. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraumes sind beim Bundeskartellamt 29 721 Eingänge und 29 591 Ausgänge gezählt worden.

1909 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.

